

KfK 4962  
Februar 1992

# **Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen**

**Normative und  
genehmigungsrechtliche  
Bestandsaufnahme**

**Teilstudie im Rahmen des  
Projekttes Stilllegung und  
Beseitigung nuklearer Anlagen**

**A. Kurz**  
**Hauptabteilung Recht und Versicherungen**  
**Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung**  
**bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer**

**Kernforschungszentrum Karlsruhe**



**KERNFORSCHUNGSZENTRUM KARLSRUHE**

Hauptabteilung Recht und Versicherungen

**FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG**

BEI DER HOCHSCHULE FÜR VERWALTUNGSWISSENSCHAFTEN SPEYER

**KfK 4962**

**Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen**

**Normative und genehmigungsrechtliche  
Bestandsaufnahme**

**Teilstudie im Rahmen des Projektes  
"Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen"**

mit einer Materialsammlung von  
Dr. Wolf Hendrik Junker

**Alexander Kurz**

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe

Als Manuskript gedruckt  
Für diesen Bericht behalten wir uns alle Rechte vor

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH  
Postfach 3640, 7500 Karlsruhe 1

ISSN 0303-4003

**Projektleiter:**

Univ.-Prof. Dr. W. Blümel

Univ.-Prof. Dr. M. Ronellenfitsch

Prof. Dr. H. Wagner

Dr. U. Nobbe

**Projektbearbeiter:**

Assessor A. Kurz

Dr. jur. W. H. Junker (zeitweise)

## ZUSAMMENFASSUNG

### Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen

Die Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen gewinnt in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend an Bedeutung. Dies liegt zum einen daran, daß neben einer ganzen Anzahl von Versuchsanlagen auch die ersten kommerziellen Anlagen das Ende ihrer Betriebszeit erreicht haben. Zum anderen sind durch die Vereinigung der beiden deutschen Staaten weitere stillzulegende nukleare Anlagen hinzugekommen.

Genehmigungsrechtlich bedürfen die Stilllegung, der sichere Einschluß und der Abbau einer nuklearen Anlage der atomrechtlichen Genehmigung. Dieser in § 7 Abs. 3 AtG geregelte Genehmigungsvorbehalt unterliegt sowohl rechtstheoretisch als auch praktisch einigen Unklarheiten.

Ausgehend vom Tatbestand dieser Vorschrift wird im Rahmen einer normativen Bestandsaufnahme die Rechtslage dargestellt. Hierbei ist insbesondere die Abgrenzung zwischen der Betriebsgenehmigung und der Stilllegungsgenehmigung sowie die Frage des Rangverhältnisses der einzelnen Stilllegungsvarianten zueinander von Bedeutung. Im Ergebnis ist die Stilllegung im juristischen Sinne zu verstehen als eine Phase zwischen endgültiger Betriebseinstellung und dem sicheren Einschluß bzw. dem Abbau der Anlage.

Die ebenfalls ungeklärte Frage des Rangverhältnisses der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG ist dahingehend zu beantworten, daß neben einer zeitlichen Stufung nach der Stilllegung die Möglichkeit besteht, die Varianten frei zu wählen. Auch ein Teilgenehmigungsverhältnis zwischen den einzelnen Varianten des § 7 Abs. 3 AtG ist abzulehnen.

Im Bereich der materiellen Anforderungen an eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG begegnet der Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG erheblichen praktischen Schwierigkeiten. Diese dokumentieren sich insbesondere in der ungeklärten Frage der Anwendung des kerntechnischen Regelwerkes, das zum allergrößten Teil auf die Errichtung und den Betrieb einer nuklearen Anlage abstellt.

Bei der Frage des Versagungsermessens sprechen gewichtige Gründe für eine Ermessensreduzierung auf Null. Schließlich ist auch die Frage der Entsorgung der bei den Arbeiten nach § 7 Abs. 3 AtG anfallenden Abfälle nicht generell geklärt. Hierzu bedarf es einer Festlegung von Freigrenzen, Meßverfahren und Verwendungsnachweisen unter Berücksichtigung jedes konkreten Einzelfalles.

Nach dieser normativen Bestandsaufnahme folgt eine genehmigungsrechtliche Bestandsaufnahme der Situation in der Bundesrepublik Deutschland. Hierzu wurden eine Auswahl von Genehmigungsbescheiden nach § 7 Abs. 3 AtG unter Zugrundelegung eines einheitlichen Rasters einer synoptischen Darstellung zugeführt. Wie diese rechtstatsächliche Betrachtung zeigt, existieren im Bereich von § 7 Abs. 3 AtG in der Bundesrepublik Deutschland einige praktische Anwendungsschwierigkeiten, die sich insbesondere auf die Bereiche Abgrenzung zwischen Betriebs- und Stilllegungsgenehmigung, Notwendigkeit einer Inhabergenehmigung, Inhalt und Umfang des Anlagenbegriffes bei § 7 Abs. 3 AtG, Verhältnis der verschiedenen Varianten des § 7 Abs. 3 AtG zueinander, Anwendbarkeit von technischen Regelwerken sowie auf den Umfang der Ermessensprüfung beziehen. Zum schnellen Überblick befindet sich am Ende eine tabellarische Auflistung der untersuchten Genehmigungsbescheide.

## **Abstract**

### **Decommissioning and disposing of nuclear facilities**

Decommissioning and disposing of nuclear facilities is becoming increasingly more important in the Federal Republic of Germany. This development is due to the fact, on the one hand, that not only a large number of experimental facilities but also the first commercial plants are now approaching the end of their service lives. On the other hand, the unification of the two German states has added a number of nuclear installations to be decommissioned.

Under regulatory aspects, decommissioning, safe enclosure, and demolition of a nuclear installation requires permits under the Atomic Energy Act. This regulatory provision contained in Section 7, Subsection 3 of the German Atomic Energy Act is fraught with a number of problems, both with respect to legal theory and in practice.

On the basis of the facts of this clause, stock is taken of the legal position. Points of special importance in this regard are the precise distinction between an operating permit and a decommissioning permit, and the question of the ranking order of decommissioning variants. Ultimately, decommissioning legally must be interpreted as a phase between the final discontinuation of operations and the safe enclosure and dismantling, respectively, of a plant.

Another open point is the ranking order of the variances of fact included in Section 7, Subsection 3 of the German Atomic Energy Act, on which it can be said that there is the possibility of arranging these variances in time after decommissioning as well as the possibility to choose freely among the variants available. Also a partial permit relationship linking the individual variants of Section 7, Subsection 3 of the Atomic Energy Act cannot be accepted.

The substantive criteria to be met in a permit under Section 7, Subsection 3 of the German Atomic Energy Act raise major practical difficulties due to the reference contained in Section 7, Subsection 3, second sentence of the German Atomic Energy Act. These problems become manifest especially in the open question applying the body of nuclear technical codes, most of which were set up with the construction and operation of a nuclear facility in mind.

In the matter of discretionary refusal, important reasons would favor a reduction to zero of this discretionary power. After all, also the question of waste management has not yet been clarified in general terms with respect to the waste arising from activities under Section 7, Subsection 3, German Atomic Energy Act. For this point to be settled, permissible limits, measurement techniques, and demonstration of use must be defined in the light of each individual case.



This listing of regulatory standards is followed by an outline of the regulatory situation in the Federal Republic of Germany. For this purpose, a number of permit decisions under Section 7, Subsection 3, German Atomic Energy Act, are represented synoptically in a standardized scheme. This assessment of existing legal facts reveals some difficulties associated with the practical application of Section 7, Subsection 3, Atomic Energy Act in the Federal Republic of Germany, which relate especially to the precise distinction between operating permits and decommissioning permits, the need for a permit to be held by the owner, the scope and contents of the term "facility" in Section 7, Subsection 3, German Atomic Energy Act, the relationship among the variants in Section 7, Subsection 3, German Atomic Energy Act, the applicability of technical codes, and the review of administrative discretion. At the end of the report, there is a table listing the permit decisions studied for quick reference.

## VORBEMERKUNG

Die nachfolgenden Beiträge sind im Rahmen eines gemeinsamen Forschungsvorhabens zwischen dem Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer und dem Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, mit dem Titel "Die Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen", entstanden.

Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens werden zunächst in einem allgemeinen Teil die technischen, normativen und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen der Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen dargestellt. Während die technische Bestandsaufnahme derzeit erarbeitet wird, liegen die normative Bestandsaufnahme und die genehmigungsrechtliche Bestandsaufnahme mit diesem Band vor. Hierbei soll der Beitrag von *Kurz* im Rahmen der normativen Vorgaben eine juristische Bestandsaufnahme der mit der Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen verbundenen Rechtsfragen und Problemlagen darstellen.

Der Beitrag von *Junker* stellt als genehmigungsrechtliche Bestandsaufnahme eine Synopse von Genehmigungsbescheiden dar und eröffnet damit den Zugang zur Genehmigungspraxis. Die aufgeworfenen normativen Fragen sowie das umfassende Material zur Genehmigungspraxis sind zugleich Grundlage für die weitere Erörterung im besonderen Teil des Forschungsvorhabens.



## INHALT

Vorbemerkung

Normative Bestandsaufnahme

Normative Anforderungen des § 7 Abs. 3 AtG;  
juristische Einordnung und Problemstellung

*Assessor Alexander Kurz, Karlsruhe/Speyer*

S. 1 ff.

Genehmigungsrechtliche Bestandsaufnahme,  
Materialien zur Genehmigungspraxis  
anhand einer Synopse von Genehmigungsbescheiden

*Dr. Wolf Hendrik Junker, Köln*

S. 67 ff.

# **STILLEGUNG UND BESEITIGUNG NUKLEARER ANLAGEN**

## **Normative Bestandsaufnahme**

Normative Anforderungen des § 7 Abs. 3 AtG,  
Juristische Einordnung und Problemstellung

Assessor Alexander Kurz



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Einleitung</b> .....	5
<b>I. Entstehungsgeschichte und vorherige Rechtslage</b> .....	6
1. Vorgeschichte .....	6
2. Rechtslage vor der Vierten Novelle des Atomgesetzes .....	7
3. Die Regelung des § 7 Abs. 3 AtG .....	8
<b>II. Rechtslage in den neuen Bundesländern nach Herstellung der Einheit Deutschlands</b> .....	9
1. Anwendbarkeit des Atomgesetzes vor dem Bei- tritt der DDR .....	9
2. Atomrechtliche Vorschriften im Einigungsvertrag .....	10
3. Schlußfolgerungen für die Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen .....	11
<b>III. Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 3 AtG für Anlagen nach § 7 Abs. 1 AtG</b> .....	12
1. Das Instrument des Verbotes mit Erlaubnis- vorbehalt des § 7 Abs. 3 AtG .....	12
2. Vom Genehmigungsvorbehalt umfaßte Anlagen .....	14
<b>IV. Genehmigungstatbestände des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG</b> .....	19
1. Stilllegung einer kerntechnischen Anlage .....	19
1.1 Folgerungen für den Stilllegungsbegriff des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG aus der Rechtspre- chung des Bundesverwaltungsgerichts? .....	20
1.2 Der Stilllegungsbegriff in der juristischen Literatur .....	21
2. Der gesicherte Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage .....	24
3. Der Abbau der Anlage oder von Anlageteilen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG .....	25
<b>V. Verhältnis der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG</b> .....	26
1. Problemstellung .....	26
2. Lösungsansätze .....	27
2.1 Zeitliche Stufung der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG? .....	27

2.2	Rangverhältnis der Stilllegungsvarianten sicherer Einschluß/(Teil-)Abbau? .....	28
2.3	Die juristische Bedeutung der einzelnen Tatbe- standsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG .....	32
<b>VI.</b>	<b>Die materiellen Voraussetzungen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG und die daraus abzuleitenden Rechtsfolgen</b> .....	<b>34</b>
1.	Materielle Voraussetzungen	
	– der Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG – .....	34
1.1	Zum Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG – theoretische Betrachtung – .....	35
1.2	Der Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG – praktische Betrachtung – .....	35
2.	Rechtsfolgenseite des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG .....	42
2.1	Gebundene Verwaltungsentscheidung? .....	43
2.2	Der Umfang des Versagungsermessens bei Ge- nehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG – Darstellung ermessensreduzierender Gesichtspunkte – .....	44
2.2.1	Die Begrenztheit des Versagungs- ermessens .....	45
2.2.2	Teleologische Bedeutung des Versa- gungsermessens .....	47
2.2.3	Gesetzliche Grenzen des Ermessens .....	48
2.2.3.1	Anforderungen der Ermäch- tigungsnorm .....	48
2.2.3.2	Anforderungen aus allge- meinen Grundsätzen und aus Grundrechten .....	49
	<i>Exkurs:</i> Zur Grundrechts- fähigkeit gemischtwirt- schaftlicher Unternehmen .....	50
2.2.4	Selbstbindung der Verwaltung .....	54
2.3	Die Problematik der Entsorgungsvorsorge bei § 7 Abs. 3 AtG .....	56
<b>VII.</b>	<b>Zusammenfassende Problemstellung und Ausblick auf das Forschungsvorhaben</b> .....	<b>58</b>
<b>Anhang:</b>	Nukleare Anlagen i.S. von § 7 Abs. 1 AtG in der Bundesrepublik Deutschland, die sich in der Phase der Stilllegung und Beseitigung nach § 7 Abs. 3 AtG befinden .....	61
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>63</b>



## EINLEITUNG

Alles hat ein Ende – auch die Einsatz- und Betriebsdauer einer kerntechnischen Anlage.

Für diesen Fall hat der Gesetzgeber mit der Vierten Novelle zum Atomgesetz 1976 den juristischen Rahmen für das weitere Schicksal einer kerntechnischen Anlage nach Ende ihrer Betriebszeit durch die Vorschrift des § 7 Abs. 3 AtG geregelt.

Die mit dieser Regelung verbundene Problematik der Anwendung dieser Vorschrift auf den hochkomplexen technischen Bereich der Stilllegung und Beseitigung einer nuklearen Anlage gewinnt in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend an Bedeutung. Zur Zeit befinden sich zwölf Reaktoren im Zustand der endgültigen Betriebseinstellung bzw. der Stilllegung und Beseitigung.<sup>1</sup>

Während im naturwissenschaftlichen und technischen Bereich bereits viele Fragen der Stilllegung und Beseitigung geklärt sind,<sup>2</sup> ist im nachfolgenden Beitrag der juristischen Erfassung der Thematik nachzugehen.

Hierbei sind die normativen Anforderungen des § 7 Abs. 3 AtG zu betrachten, wobei insbesondere Fragen der Abgrenzung zu § 7 Abs. 1 AtG, des Anlagenbegriffes, des Verhältnisses der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG, der materiellen Voraussetzungen sowie der Rechtsfolgen zu erörtern sein werden.

Da die Betrachtung von den normativen Vorgaben des § 7 Abs. 3 AtG ausgeht, werden weitere, für die Gesamtproblematik relevante Fragestellungen im Rahmen der abschließenden Zusammenfassung, als Ausblick auf den Fortgang des Forschungsvorhabens zu nennen sein.

---

1 Vgl. die Übersicht bei *Görtz/Altmeyer/Knaup*, Untersuchung zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Phase 2), Anhang D, D 2, D 3; hier handelt es sich vor allem um Versuchs- bzw. Forschungsreaktoren. Aber auch die Stilllegung der ersten Leistungsreaktoren nach der Beendigung des Dauerbetriebes, die für das Gebiet der bisherigen Bundesrepublik Deutschland bis zum Jahr 2000 erwartet wurde, hat durch die Stilllegung der Blöcke 1 bis 5 des Kernkraftwerkes Greifswald sowie der KKW Stendal und Rheinsberg aktuelle Bedeutung erlangt; vgl. auch Umwelt Nr. 11/1990, S. 539 ff.; vgl. i.ü. die Auflistung im Anhang.

2 Vgl. hierzu die jeweiligen Hinweise auf die technische Literatur.

## I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE UND VORHERIGE RECHTSLAGE

Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 AtG wurde als Abs. 2 a durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976 eingefügt. Ihre jetzige Benennung als Abs. 3 erhielt die Vorschrift durch das Änderungsgesetz vom 31. Oktober 1976<sup>3</sup>.

Vor dieser Änderung enthielt das Atomgesetz in § 7 Abs. 1 nur Bestimmungen über die Genehmigungspflicht bei Errichtung, Betrieb oder Innehabung einer kerntechnischen Anlage. Der Errichtung einer Anlage wurde in Abs. 3 die wesentliche Veränderung einer bestehenden Anlage gleichgestellt.

### 1. Vorgeschichte

Bei den Arbeiten zu dem Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und zu dem Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in den Jahren 1956 bis 1959 bestand die Hauptintention darin, unter Sicherstellung des Schutzes von Leben, Gesundheit und Sachgütern sowie der inneren und äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland Möglichkeiten für die Wissenschaft zu schaffen, sich auf dem Gebiet der friedlichen Nutzung der Kernenergie zu betätigen.<sup>4</sup>

Um diesen Schutzzweck bestmöglichst zu realisieren, bediente man sich des aus dem technischen Sicherheitsrecht, insbesondere dem Gewerberecht, bekannten Instrument des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt. Zudem wurde dem potentiellen Betreiber/Antragsteller kein Anspruch auf Erteilung der Genehmigung eingeräumt.<sup>5</sup> Vielmehr wurde der Behörde ein Versagungsermessen zugebilligt, "weil mit der Kodifizierung des Rechts der Kernenergie Neuland betreten wird".<sup>6</sup>

---

3 BGBl. Teil I 1976, S. 3053 sowie hierzu *Scharnhoop, H.*, die Vierte Novelle zum Atomgesetz, DVBl. 1977, S. 322 ff.; Haeusler, D., die Vierte Novelle zum Atomgesetz, ET 1976, S. 434 ff.

4 BT-Drs. 2/3026, S. 17; 3/759, S. 18.

5 Obwohl dies in anderen Bereichen des technischen Sicherheitsrechts durchaus üblich war. Beispielhaft sei hier nur an das zum damaligen Zeitpunkt in diesem Bereich dominierende Gewerberecht erinnert.

6 BT-Drs. 3/759, S. 50; vgl. i. ü. unter III 1.

die Frage der Regelung der Stilllegung und Beseitigung war zu diesem Zeitpunkt noch ohne Bedeutung. Erst in der Folgezeit, vor allem veranlaßt durch die Diskussion um das zukünftige Schicksal des Kernkraftwerkes Niederaichbach in der ersten Hälfte der siebziger Jahre, begann auch die juristische Diskussion um diesen Problembereich; vgl. hierzu als einen der "Vorreiter": *Scharnhoop, H.*, Genehmigungspflicht der Stilllegung und des Besitzes kerntechnischer Anlagen?, in: Drittes Deutsches Atomrechtssymposium, Referate und Diskussionsberichte, 1975, S. 63 ff.

## 2. Rechtslage vor der Vierten Novelle des Atomgesetzes

Bereits vor Einfügung des jetzigen Abs. 3 in § 7 AtG war man sich im Ergebnis einig, daß die Beseitigung kerntechnischer Anlagen einer präventiven staatlichen Kontrolle unterliegen müsse. Fraglich war insoweit lediglich, wie diese Genehmigungspflicht – die zum damaligen Zeitpunkt ja nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut hergeleitet werden konnte – begründet werden sollte.

Zunächst war die Frage offen, ob die Genehmigungspflicht § 7 AtG oder § 3 StrlSchV unterliegen solle.<sup>7</sup>

Zudem wurde versucht, § 7 AtG in zweierlei Weise auszulegen. Zum einen wurde davon ausgegangen, daß ein umfassender Genehmigungsvorbehalt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen bestehe, wobei dies mit der besonderen Gefährlichkeit dieser Stoffe begründet wurde.<sup>8</sup> Zum anderen wurde – weniger weitgehend – eine Genehmigung dann für erforderlich gehalten, wenn durch die in Frage stehende Tätigkeit die spezifischen Gefahren gegenüber jenen, die durch eine bestehende Genehmigung bereits abgedeckt waren, erhöht wurden.<sup>9</sup>

Zudem war streitig, ob auch die Stilllegung selbst, d. h. die "bloße" Einstellung des Betriebes auf Dauer, der Genehmigungspflicht unterliegt. Auch diese Maßnahme war zwar dem Wortlaut nach unter § 7 Abs. 1 AtG subsumierbar (wesentliche Änderung des Betriebes der Anlage). Die Genehmigungspflicht wurde zum Teil jedoch abgelehnt, weil sie als Zwang zum Weiterbetrieb verstanden wurde und im übrigen keine saubere Abgrenzung zu den betriebsbedingten Betriebseinstellungen auf Zeit – etwa zu Reparatur- und Wartungszwecken, die bereits Gegenstand der Betriebsgenehmigung sind – möglich sei.<sup>10</sup>

---

7 *Schamhoop, H.*, a.a.O., Fn. 3, S. 324 f.

8 *Winkler, R.*, Rechtsprobleme und Genehmigungsverfahren bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, in: *Atomkernenergie – Kerntechnik 1981* (Bd. 39), S. 76 f.

9 *Winkler, R.*, a.a.O., Fn. 8.

10 *Schamhoop, H.*, a.a.O., Fn. 6, S. 63 f., m.w.N.

### 3. Die Regelung des § 7 Abs. 3 AtG

Diese Streitfragen wurden dann im Sinne der heutigen Regelung des § 7 Abs. 3 AtG entschieden. Auf Anregung des Innenausschusses<sup>11</sup> wurde in das 4. Änderungsgesetz zum Atomgesetz<sup>12</sup> die Vorschrift des § 7 Abs. 2 a (heute Abs. 3) eingefügt.

Nach dieser Regelung unterliegt jede einzelne der folgenden Tätigkeiten der Genehmigungspflicht:

- (1.) Stilllegung einer ortsfesten Anlage
- (2.) Sicherer Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage
- (3.) Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen.

Für die materiellen Voraussetzungen dieser (neuen) Genehmigungstatbestände wurde die sinngemäße Anwendung von § 7 Abs. 2 AtG angeordnet (vgl. § 7 Abs. 2 a Satz 2 des Entwurfes).

Außerdem wurden solche Maßnahmen vom Genehmigungserfordernis ausgenommen, die bereits Gegenstand einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 AtG gewesen sind (vgl. § 7 Abs. 2 a Satz 3 des Entwurfes). Nach der Vorstellung des Innenausschusses sollte Satz 3 die Stilllegungs- bzw. Beseitigungsgenehmigung inhaltlich vom Anwendungsbereich der Genehmigungstatbestände nach § 7 Abs. 1 AtG abgrenzen.<sup>13</sup>

Mit der Neuregelung des § 7 Abs. 3 AtG hat der Gesetzgeber somit alle diejenigen Tatbestände einer präventiven Kontrolle unterworfen, die im Falle einer (stufenförmigen) Beseitigung durchlaufen werden müssen.<sup>14</sup>

---

11 Vgl. hierzu BT-Drs. 7/5293, S. 6 f., mit einer Gegenüberstellung der damaligen Entwürfe der Bundesregierung und des Innenausschusses.

12 BGBl. Teil I 1976, S. 2573.

13 Vgl. den Bericht der Abgeordneten *Dr. Gruhl, Schäfer und Wolfgramm*, in: BT-Drs. 7/5293, S. 3; zur Frage, inwiefern diese beabsichtigte Abgrenzung tatsächlich gelungen ist, soll hier nur angemerkt werden, daß ein Blick auf die Genehmigungspraxis zeigt, welche erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten bestehen.

14 Neben der Neufassung von § 7 soll hier noch auf die Einfügung der §§ 9 a, 9 b AtG hingewiesen werden, die ebenfalls mit der Vierten Novelle geschaffen wurden; vgl. hierzu *Haeusler, D.*, a.a.O., Fn. 3, S. 434 ff.

## II. RECHTSLAGE IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN NACH HERSTELLUNG DER EINHEIT DEUTSCHLANDS

Bevor nachfolgend auf die konkreten normativen Anforderungen des § 7 Abs. 3 AtG eingegangen werden soll, ist zunächst die Rechtslage in den neuen Bundesländern nach der Herstellung der deutschen Einheit kurz darzustellen.

### 1. Anwendbarkeit des Atomgesetzes vor dem Beitritt der DDR

Ausgangspunkt ist hier der Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik,<sup>15</sup> der am 30.6.1990 in beiden deutschen Staaten in Kraft getreten ist.<sup>16</sup> Neben der Verpflichtung in Art. 16 dieses ersten Staatsvertrages, in dem sich die DDR zur Übernahme des Umweltrechts der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet hat,<sup>17</sup> sieht der Staatsvertrag für das Atomgesetz eine Inkraftsetzungsverpflichtung vor (Art.3 in Verbindung mit Anlagen II Abschn. III Nr. 2 des Staatsvertrages). Diese Verpflichtung wurde durch § 15 des DDR-Gesetzes über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990<sup>18</sup> erfüllt.

Darüber hinaus ist die DDR ihren Verpflichtungen aus Artikel 16 des Staatsvertrages mit dem Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990<sup>19</sup>, das am 1. Juli 1990 in Kraft getreten ist<sup>20</sup> nachgekommen. Im Hinblick auf das AtG enthält das Umweltrahmengesetz insbesondere konkretisierende Regelungen, vor allem übernimmt es die aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.<sup>21</sup>

---

15 Vertragsgesetz vom 25.6.1990, BGBl. II, S. 518; vgl. hierzu außerdem die Berichterstattung in atw 1990, S. 373 ff.

16 BGBl. II, S. 700.

17 Vgl. hierzu im einzelnen *Kloepfer*, Umweltrecht im geeinten Deutschland, DVBl. 1991, S. 1/2 f.

18 GBl. I (DDR) Nr. 34, S. 357.

19 GBl. I (DDR) Nr. 42, S. 649.

20 *Kloepfer*, a.a.O., Fn. 17, S. 3, weist hier zu Recht darauf hin, daß dieses Datum des Inkrafttretens als – grundsätzlich zulässiges – rückwirkendes Inkrafttreten anzusehen ist, da das Umweltrahmengesetz erst am 20.7.1990 im Gesetzblatt der DDR verkündet wurde.

21 Vgl. hierzu im einzelnen *von Oertzen*, Atomrechtliche Vorschriften im Umweltrahmengesetz der DDR, DtZ 1990, S. 247 f.

Insgesamt hat das Umweltrahmengesetz in seinen wichtigsten Teilen nur vom 1.7.1990 bis zum 2.10.1990 gegolten und ist dann vom Einigungsvertrag abgelöst worden.<sup>22</sup>

## 2. Atomrechtliche Vorschriften im Einigungsvertrag

Mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 hat die DDR ihren Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 23 des Grundgesetzes erklärt. Voraussetzungen und Folgen dieses Beitritts werden in dem am 31. August 1990 unterzeichneten Einigungsvertrag geregelt.<sup>23</sup>

Neben der in Art. 34 des Einigungsvertrages festgeschriebenen elementaren Bedeutung des Umweltschutzes für die Gesamtentwicklung in Deutschland ist hier die Regelung der grundlegenden Überleitungsvorschrift des Art. 8 Einigungsvertrag zu nennen, wonach mit dem Wirksamwerden des Beitritts grundsätzlich das gesamte Bundesrecht in der ehemaligen DDR in Kraft getreten ist.<sup>24</sup>

Für das Atomrecht ergeben sich nach dem Einigungsvertrag folgende Besonderheiten:<sup>25</sup>

Das – wie erwähnt – bereits auf der Grundlage des Staatsvertrages im Gebiet der bisherigen DDR geltende Atomgesetz sowie die aufgrund des AtG erlassenen Rechtsverordnungen sind übergeleitet worden. Das bedeutet, daß das gesamte Atom- und Strahlenschutzrecht, insbesondere die Überwachungsvorschriften mit dem Beitritt uneingeschränkt für alte und neue Anlagen sowie für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gelten. Hierbei sieht der Einigungsvertrag durch die Einfügung von § 57a in das Atomgesetz eine nach Genehmigungstatbeständen gestufte Befristung altrechtlicher Genehmigungen vor. Demzufolge gelten, soweit in altrechtlichen Genehmigungen nicht bereits eine kürzere Geltungsdauer festgelegt wurde:

- Genehmigungen und Erlaubnisse für Kernkraftwerke bis zum 30. Juni 1995,
- Genehmigungen und Erlaubnisse für Beförderungen radioaktiver Stoffe bis zum 30. Juni 1992 und

---

22 Vgl. hierzu im einzelnen Anlage II Kapitel XII Abschn. III zum Einigungsvertrag.

23 BGBl. II, S. 889 ff., S. 43 Fn. 1; die Zustimmung zum Einigungsvertrag ist mit Vertragsgesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 885) erfolgt. Der Einigungsvertrag ist am 29.9.1990 in Kraft getreten (BGBl. 1990 II, S. 1360). Er ist in neun Kapitel aufgeteilt und besteht aus 45 Artikeln, einem Protokoll mit allen Klarstellungen sowie drei Anlagen. Vgl. im übrigen zur Systematik des Einigungsvertrages die instruktive Darstellung bei *Feldhaus/Eisenbarth*, Umweltrechtliche Vorschriften im vereinten Deutschland, UPR 1990, S. 401/402 f.

24 Wobei sich die Änderungen des Bundesrechts aus der Anlage I zum Einigungsvertrag und das fortgeltende DDR-Recht aus der Anlage II zum Einigungsvertrag ergeben.

25 Vgl. hierzu auch den ausführlichen Überblick bei *Nobbe*, Das Atomenergierecht in der Bundesrepublik 1990, in: Jahrbuch der Atomwirtschaft 1991, S. A 55 ff.

- alle sonstigen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen bis zum 30. Juni 2000.

Durch diese Befristungen wird unbeschadet der atomrechtlichen Aufsicht über die Genehmigungsinhaber nach den geltenden Sicherheitsanforderungen und unbeschadet der Instrumente des Widerrufs und nachträglicher Auflagen (§§ 17 und 19 AtG) sichergestellt, daß diese Anlagen und Tätigkeiten einem Genehmigungsverfahren nach dem übergeleiteten Recht unterworfen werden, wenn sie auch nach Fristablauf weiter betrieben oder ausgeübt werden sollen.

Als wichtige Sonderregelung ist hier zudem noch § 57a Abs. 1 Nr. 2 AtG zu nennen, wonach § 18 AtG auf Altgenehmigungen früherer volkseigener Betriebe keine Anwendung findet.<sup>26</sup> Dies hat eine prinzipielle Entschädigungslosigkeit des rechtmäßigen Widerrufs einer Altgenehmigung zur Folge. Das entgegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Entschädigung nach § 18 AtG keine Enteignungsentschädigung i.S. von Art. 14 Abs. 3 GG ist,<sup>27</sup> sondern nur als einfachgesetzlich gewährter "wirtschaftlicher" Bestandsschutz anzusehen ist.

Hinsichtlich aller weiteren Änderungen – insbesondere im Strahlenschutzbereich (dort vor allem im Bergbau) sowie im Bereich des EURATOM-Vertrages – wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.<sup>28</sup>

### 3. **Schlußfolgerungen für die Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen**

Mit der (oben dargestellten, modifizierten) Überleitung des Atomgesetzes auf das Gebiet der neuen Bundesländer hat dort die Vorschrift des § 7 Abs. 3 AtG unmittelbare sofortige Geltung erlangt. Dies bedeutet, daß vom Betreiber/Anlageninhaber gewollte Stillungen dem Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 3 AtG unterliegen.<sup>29</sup> Allerdings gilt dies nur für "geplante" Stilllegungen, während für "ungeplante" Stilllegungen das Rechtsinstrumentarium der §§ 17, 19 AtG zur Anwendung kommen wird.

---

26 Vgl. hierzu *Roser*, Ein Atomrecht für Deutschland, atw 1990, S. 521.

27 *Schoch, F.*, Rechtsfragen der Entschädigung nach dem Widerruf atomrechtlicher Genehmigungen, DVBl. 1990, S. 549/552.

28 Vgl. die Angaben bei den Fn. 17, 23, 25, 29.

29 Dies gewinnt bereits für die Blöcke 1 bis 5 des KKW Greifswald Bedeutung, da diese Blöcke im Hinblick auf die nach § 17 AtG erforderlichen Sicherheitsanforderungen abgeschaltet wurden; vgl. BMU (Hrsg) Deutsches Umweltrecht auf der Grundlage des Einigungsvertrages, S. 15. Obwohl keine Anlage i.S. v. § 7 Abs. 1 AtG sei hier der Vollständigkeit halber die Anordnung der einstweiligen Betriebseinstellung für das Endlager Morsleben durch Beschluß des Bezirksamtes Magdeburg vom 20.2.1991, Az. BDR. 5/90 erwähnt.

### III. DAS VERBOT MIT ERLAUBNISVORBEHALT DES § 7 ABS. 3 ATG FÜR ANLAGEN NACH § 7 ABS. 1 ATG

Bevor auf die tatbestandlichen und materiellen Inhalte von § 7 Abs. 3 AtG eingegangen wird, soll zunächst das Instrument des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt näher betrachtet werden.

Denn im Hinblick auf die Rechtsnatur des Genehmigungsbescheides nach § 7 Abs. 3 AtG zeigen sich bereits am Instrument des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt einige Besonderheiten des Atomrechtes gegenüber anderen Rechtsgebieten des Umweltverwaltungsrechtes und des technischen Sicherheitsrechts.

#### 1. Das Instrument des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 3 AtG

Nach § 7 Abs. 3 AtG bedürfen die Stilllegung sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen der Genehmigung. Hinsichtlich der Voraussetzungen zur Erteilung einer solchen Genehmigung wird in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG die "sinngemäße" Geltung von § 7 Abs. 2 AtG angeordnet.

Unabhängig von der Frage, welche Bedeutung dem Begriff "sinngemäß" in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG zukommt, werden damit die Beseitigungsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG dem Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 2 AtG unterworfen. Dies ergibt sich bereits daraus, daß sowohl vor der Einfügung des jetzigen Abs. 3 in § 7 AtG, als auch im Rahmen der Vierten Novelle im Ergebnis Einigkeit über die Notwendigkeit einer präventiven staatlichen Kontrolle für die Stilllegung und Beseitigung bestand.<sup>30</sup>

Es ist damit zunächst festzuhalten, daß die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG unter Zugrundelegung des Wortlautes und der Systematik von § 7 AtG grundsätzlich dem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 2 AtG unterliegt.

Das bedeutet jedoch nicht – und dies sei hier ausdrücklich betont – daß bereits deshalb für eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG ein Versagungsermessen, das, abgeleitet

<sup>30</sup> Vgl. oben I. 2.

Dies ergibt sich zudem aus der Systematik des § 7 AtG und dem Sinnzusammenhang der Verweisung in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG. Denn die – wie auch immer geartete – "sinngemäße" Anwendung von § 7 Abs. 2 AtG für Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG kann nur dann greifen, wenn die Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zunächst grundsätzlich dem Vorbehalt des § 7 Abs. 2 AtG unterstellt werden kann. Ohne eine solche Einordnung in § 7 Abs. 2 AtG bestünde daher keine Möglichkeit der Anwendung der Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 AtG, die jedoch vom Gesetzgeber als gewollt zu unterstellen ist.



aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 2 AtG ("darf"), von der herrschenden Meinung für die Genehmigungstatbestände des § 7 Abs. 1 AtG angenommen wird<sup>31</sup>, besteht.

Die Frage nach dem Versagungsermessen muß der Konkretisierung des Begriffes "sinngemäß" in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG überlassen bleiben. Für die Tatbestände des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG sei hier lediglich erwähnt, daß dem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt in der Regel eine gebundene Verwaltungsentscheidung korrespondiert.<sup>32</sup>

Die gesetzliche Abweichung von diesem Prinzip im AtG wurde vom Bundesverfassungsgericht in seiner Kalkar-Entscheidung vom 8. August 1978 gebilligt.<sup>33</sup> Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht diese Abweichung mit der im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Schaffung von § 7 Abs. 2 AtG bestehenden Unsicherheit hinsichtlich der Risiken und Gefahren der Kernenergie für nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigungspflichtige Anlagen, begründet.

Dies bedeutet im Ergebnis, daß ein Versagungsermessen im Hinblick auf die Sonderstellung des Atomrechts bei der Errichtung und dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen besteht. Die Frage, ob diese Sonderstellung auch für die nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG genehmigungspflichtigen Vorhaben aufrecht erhalten werden kann, ist damit jedoch nicht geklärt. Hierzu bedarf es einer genaueren Betrachtung, ob diese Sonderstellung des Atomrechts im Hinblick auf die Risiken und Gefahren, die sich bei Tätigkeiten im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG einstellen können, unter Berücksichtigung der normierten Schutzzwecke des § 1 AtG, aufrecht erhalten werden kann.

Selbst wenn grundsätzlich vom Vorliegen eines Versagungsermessens ausgegangen werden könnte – und dies sei hier abschließend angemerkt – würde sich für die Tatbestände des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG die Problematik des Umfangs dieses Versagungsermessens stellen. Denn zu den erheblichen "Verständnisschwierigkeiten"<sup>34</sup>, die mit § 7 Abs. 2 AtG verbunden sind, tritt hier eine weitere Schwierigkeit hinzu: die durch den Verweis in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG angeordnete "sinngemäße" Anwendung, deren praktische Umsetzung mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.<sup>35</sup>

---

31 *Ronellenfitsch*, Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren (zit.: Genehmigungsverfahren) S. 349 f., mit zahlreichen Hinweisen auf die Literatur; *Wagner/ Nobbe*, NJW 1978, S. 1031 ff.; *Mutschler* (Nebenbestimmungen), S. 39 ff.; BVerfGE 49, S. 89/145 f.

32 BVerfGE 8, S. 71 (76); 20, S. 150 (158); 34, S. 165 (200); 41, S. 378 (399); 46, S. 120 (157); vgl. zudem *Ronellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, a.a.O., Fn. 31, S. 350 (dort Fn. 5 und 6 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts).

33 BVerfGE 49, S. 89/145 ff. – Kalkar –.

34 *Ronellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, S. 350 f.

35 *Wagner/Boucsein*, ET 1986, S. 342/343; vgl. auch *Ziegler*, Nuclear Inter Jura 1985, S. 175 ff./181, der u. a. aufgrund dieser Schwierigkeiten die Abschaffung der "sinngemäßen" Anwendung fordert.

Zusammenfassend kann jedenfalls gesagt werden, daß die Vorhaben des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 2 erfaßt werden. Hinsichtlich des in § 7 Abs. 2 AtG nach herrschender Meinung bestehenden Versagungsermessens bestehen im Rahmen der "sinngemäßen" Anwendung Schwierigkeiten.

## 2. Vom Genehmigungsvorbehalt umfaßte Anlagen

Im Rahmen der Systematik des Atomgesetzes entscheidet die Definition des Anlagenbegriffes über Art und Umfang des Genehmigungsgegenstandes und damit auch über die Reichweite der Genehmigung.<sup>36</sup>

Für das vorliegende Forschungsvorhabens sind lediglich die vom Anlagenbegriff des § 7 Abs. 1 AtG umfaßten Anlagen interessant, da § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG auf Anlagen "nach Abs. 1" abstellt.<sup>37</sup> Dieser Anlagenbegriff des AtG in § 7 Abs. 1 AtG beschränkt sich auf eine Umschreibung des verfolgten Zwecks.<sup>38</sup> Er erfaßt Anlagen zur Erzeugung (1. Alt.) oder zur Be- oder Verarbeitung (2. Alt.) oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen (3. Alt.) oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (4. Alt.). Mit dieser funktionsbezogenen Beschreibung der Anlage in § 7 Abs. 1 AtG hat sich der Gesetzgeber an Art. 74 Nr. 11 a Grundgesetz angelehnt, der einen für die Gesetzgebungsbefugnis des Bundes maßgeblichen Anlagenbegriff enthält, der ebenfalls funktionsbezogen ist.<sup>39</sup>

---

36 *Winters*, Atom- und Strahlenschutzrecht, Einleitung S. 21.

37 Hier sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß, anders als beispielsweise in § 3 Abs. 5 BImSchG, im AtG kein einheitlicher Anlagenbegriff existiert. Neben den Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 1 gibt es im AtG folgende Anlagenbegriffe:

- § 9 Abs. 1 AtG; Anlagen zum Umgang mit Kernbrennstoffen außerhalb von Anlagen im Sinne des § 7 Abs. 1;
- §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 AtG; Anlagen zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen;
- § 9 a Abs. 3 Satz 1 AtG; Anlagen zur Zwischen- und Endlagerung sowie zur Sicherstellung radioaktiver Abfälle.

Vgl. hierzu *Luckow*, Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, S. 91-96.

Außerdem ist zu beachten, daß auch der Begriff der Kernanlage i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Nr. 2 AtG nicht identisch mit der Anlage im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG ist. Dieser Anlagenbegriff gilt gemäß § 2 Abs. 3 AtG nur für die Vorschriften über die Haftung und Deckung. Zudem sollen ortsveränderliche Anlagen i. S. v. § 7 Abs. 5 AtG (Schiffsreaktor des Forschungsschiffes "Otto Hahn") mangels Anwendbarkeit von § 7 Abs. 3 AtG hier nicht betrachtet werden.

38 Dies gilt auch für alle anderen oben (Fn. 37) bezeichneten Vorschriften.

39 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 74 Nr. 11 a Grundgesetz: "Anlagen, die ... der Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken ... dienen."

Wie sich aus dem Wortlaut von § 7 Abs. 1 AtG ergibt, kommt es in jedem Falle auf den **Umgang mit Kernbrennstoffen** an. Diese haben in § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG eine Legaldefinition gefunden, auf die kurz eingegangen werden soll.<sup>40</sup>

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 a AtG: Plutonium-239 kommt in der Natur in uranhaltigen Mineralien in extrem kleinen Mengen vor.<sup>41</sup> Daher wird Plutonium-239 künstlich erzeugt, indem Uran-238 in einem Reaktor ein Neutron einfängt und seinem Kern anlagert.<sup>42</sup> Bei Plutonium-241 handelt es sich um ein Isotop, das künstlich durch mehrfachen Einfang von Neutronen aus Uran-238 entsteht.<sup>43</sup>
- § 2 Abs. 1 Nr. 1 b AtG: Uran-233 wird ebenfalls künstlich, durch Neutroneneinfang aus Thorium-232 erzeugt.<sup>44</sup>
- § 2 Abs. 1 Nr. 1 c AtG: Bei mit Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran handelt es sich gemäß der Legaldefinition am Ende von § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG um "Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß das Verhältnis der Summe dieser beiden Isotope zum Isotop 238 größer ist als das in der Natur auftretende Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238". Da im natürlichen Uran 99,3 % Uran-238 und 0,7 % Uran-235 enthalten sind<sup>45</sup>, muß der geringe Anteil des Uran-235 für den Einsatz in Leichtwasserreaktoren von 0,7 % auf ca. 3 % erhöht werden.<sup>46</sup> Das Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238 ist dann größer als das in der Natur auftretende Verhältnis, so daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 c AtG erfüllt sind.

---

40 Vgl. zunächst die Aufzählung in der Begründung zum Entwurf des AtG vom 17.12.1958, BT-Ds. 3/759, S. 22 f., wobei durch das 3. Änderungsgesetz vom 15.7.1975 (BGBl. I S. 1885 ff.) der Kreis der Anlagen auf solche zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen ausgedehnt wurde.

Außerdem: *Ronellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, S. 134-137 sowie *Fischerhof*, Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, § 2 Rdnr. 1-4 und im Hinblick auf Begriffsbestimmungen des internationalen Rechts, von denen die Definitionen des AtG größtenteils abgeleitet sind, Rdnr. 8-13.

41 *Koelzer*, Lexikon zur Kernenergie, Stichwort "Plutonium", S. 108; Ein Atom Plutonium kommt auf eine Billion und mehr Atome Uran.

42 Vgl. die Gesetzesbegründung, a.a.O., Fn. 40, S. 19.

43 *Fischerhof*, a.a.O., Fn. 40, § 2 Rdnr. 4.

44 Vgl. die Gesetzesbegründung, a.a.O., Fn. 40 S. 19.

45 Vgl. die Gesetzesbegründung, a.a.O., Fn. 40, S. 19.

46 *Luckow*, a.a.O., Fn. 37, S. 24 f.

- § 2 Abs. 1 Nr. 1 d AtG: Hier handelt es sich um Stoffe, die nach dem Willen des Gesetzgebers<sup>47</sup> die in lit a – c genannten Stoffe in solchen Mengen enthalten, "die die Ausbeute noch wirtschaftlich machen, d. h. in wägbaren Mengen".<sup>48</sup>
- § 2 Abs. 1 Nr. 1 e AtG: Die hier bezeichneten Stoffe können nur in speziellen Reaktortypen eingesetzt werden, die nicht wirtschaftlich arbeiten und daher selten sind.<sup>49</sup> Diesen Stoffen kommt daher wenig Bedeutung zu.

Unter Zugrundelegung dieser vom Gesetz erfaßten Kernbrennstoffe lassen sich folgende Anlagen/Anlagentypen als Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nennen.<sup>50</sup>

- § 7 Abs. 1 1. Alt. AtG (Erzeugung von Kernbrennstoffen):
  - Uranerzaufbereitungsanlagen wie chemische Fabriken zur Reinigung von Uran und Uranverbindungen und Isotopentrennanlagen,
  - Reaktoren, in denen Plutonium oder Uran-233 erzeugt werden.
- § 7 Abs. 1 2. Alt. AtG (Bearbeitung oder Verarbeitung von Kernbrennstoffen):
  - Anlagen zur Herstellung von Brennelementen (z. B. Anlagen, in denen der Brennstoff in metallische Form gebracht wird, Anlagen zur sonstigen Pulvervorbereitung, Tablettenfertigung und Brennstabfertigung). Es handelt sich hierbei um Anlagen, die im Brennstoffkreislauf zwischen den Stationen Anreicherung und Kernkraftwerk liegen.<sup>51</sup>
- § 7 Abs. 1 3. Alt. AtG (Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen):
 

Bei diesen Anlagen handelt es sich um Kernreaktoren, da diese als Einrichtung, mit deren Hilfe sich eine Spaltungskettenreaktion (Kettenreaktion) einleiten, aufrecht erhalten und steuern läßt, anzusehen sind.<sup>52</sup> Es handelt sich daher bei der 3. Alt. des § 7

---

47 Gesetzesbegründung, a.a.O., Fn. 40, S. 19.

48 Gesetzesbegründung, a.a.O., Fn.40, S. 19; Luckow, a.a.O., Fn. 37, S. 94 weist zurecht auf die damit verbundene Durchbrechung der Systematik von § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG hin, da sich die Bedeutung nur durch historische Auslegung ermitteln läßt.

49 Ronellenfitsch, Genehmigungsverfahren, S. 135.

50 Vgl. hierzu die Ausführungen bei Ronellenfitsch, Genehmigungsverfahren, S. 137-167 sowie – mit teilweise abweichenden Ergebnissen – Luckow, a.a.O., Fn. 37, S. 95-130; jeweils m.w.N.

51 Vgl. zu den unterschiedlichen Auffassungen für Anlagen zur Herstellung von Brennelementen, die zwischen den Stationen Wiederaufarbeitung und Kernkraftwerk liegen (MOX-Brennelemente-Herstellung); Luckow, a.a.O., Fn. 37, S. 99-101, wobei sich die unterschiedlichen Auffassungen in der Praxis aus zwei Gründen nivellieren dürften: zum einen scheint klar zu sein, daß solche Anlagen unter § 7 Abs. 1 AtG fallen (1. oder 4. Alternative?), zum anderen ist für § 7 Abs. 3 Satz 1 (zunächst) allein darauf abzustellen, ob eine Anlage beseitigt werden soll, die nach § 7 Abs. 1 genehmigt ist.

52 Koelzer, a.a.O., Fn. 41, S. 118, Stichwort "Reaktor".

Abs. 1 AtG vornehmlich um Kernkraftwerke mit Druckwasserreaktor, Siedewasserreaktor, Hochtemperaturreaktor oder mit schnellem Brutreaktor.<sup>53</sup>

Es kann daher der Schluß gezogen werden, daß im Rahmen des § 7 Abs. 3 3. Alt. AtG alle derzeit bekannten Reaktortypen genehmigungsfähig sind.<sup>54</sup>

– **§ 7 Abs. 1 4. Alt. AtG (Anlagen zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe):**

Es handelt sich hier um Anlagen, bei denen aus Kernbrennstoff nach seiner Nutzung im Reaktor (abgebrannter Kernbrennstoff) die Wertstoffe – das noch vorhandene Uran und der neu entstandene Spaltstoff Plutonium – von den Spaltprodukten, den radioaktiven Abfällen, getrennt werden.<sup>55</sup>

Das hierbei zurückgewonnene Uran und das Plutonium können nach entsprechender chemischer Bearbeitung wieder als Brennstoff in einem Kernkraftwerk eingesetzt werden, so daß auch die Anlagen zur Bearbeitung und Herstellung neuer Brennelemente aus dem Wiederaufarbeitungsprozeß (MOX-Elemente) unter dieser Alternative des § 7 Abs. 1 AtG zu fassen sind.<sup>56</sup>

Wie die Betrachtung zeigt, läßt der funktionsbezogene Anlagenbegriff des § 7 Abs. 1 AtG die Art der Anlage, d. h. deren Typ und Technologie, offen.<sup>57</sup> Auch über den Umfang

53 Vgl. zu den bekannten Reaktortypen *Koelzer*, a.a.O., Fn. 41, Stichwort "Reaktortypen", S. 120; zur Genehmigungsfähigkeit, vor allem in Hinblick auf die Verfassungsrechtslage *Ronellenfitch*, Genehmigungsverfahren, S. 143-165 sowie zum Schnellen Brüter: BVerfGE 49, S. 89 ff. – Kalkar –.

54 Dies gilt so lange, wie der Gesetzgeber an seiner Entscheidung für die Zulassung solcher Reaktoren festhält. Hierbei können nach dem Kalkar-Beschluß des BVerfGE u. a. aus den Beschlüssen des Bundestages im Bereich der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sowie im Bereich sonstiger Optionen für die Kernenergie Indizien für einen solchen gesetzgeberischen Willen abgeleitet werden, vgl. BVerfGE 49, S. 89/132-134.

55 *Koelzer*, a.a.O., Fn. 41, S. 174 "Wiederaufarbeitung". Dies geschieht nach dem sog. "PUREX"-Verfahren, wobei nach Auflösen des bestrahlten Brennstoffes in Salpetersäure durch organische Lösungsmittelextraktion Uran und Plutonium in der organischen Phase gehalten werden, während die Spaltprodukte in der wässrigen, salpetersäurigen Phase verbleiben. In weiteren Verfahrensschritten werden anschließend Uran und Plutonium voneinander getrennt. Vgl. ausführlich hierzu: *Gelfort*, atw 1985, S. 32 ff. (im Geltungsbereich des Atomgesetzes ist lediglich die Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe, die sich auf dem Gelände des Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH befindet, zu beachten).

56 *Ronellenfitch*, Genehmigungsverfahren, S. 167; anderer Ansicht *Luckow*, a.a.O., Fn. 37, S. 99-101 (§ 7 Abs. 1 1. Alt. AtG).

57 Die Problematik, ob externe Zwischenlager ebenfalls von § 7 Abs. 1 AtG erfaßt werden, kann hier außer Betracht bleiben, da für die Vorhaben im Rahmen von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG eine Genehmigung i. S. von § 7 Abs. 1 AtG existieren muß. Sollte daher ein solches Lager nach § 7 Abs. 1 genehmigt worden sein, wäre es – unter Zugrundelegung der Systematik des § 7 AtG – auch von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG erfaßt. Vgl. zu dieser Problematik BVerwG NuR 1990, S. 116 ff. – BE – Zwischenlager Ahaus – (keine atomrechtliche Errichtungsgenehmigung für privates externes Brennelemente-Zwischenlager als Transportbehälterlager) sowie *Rabben*, Rechtsprobleme der atomaren Entsorgung, S. 72 ff. sowie *Luckow*, a.a.O., Fn. 37, S. 102 ff., jeweils m. w. N.

der jeweiligen Anlage, d. h. über die Frage, welche Teile und Einrichtungen zur Anlage gehören, trifft § 7 Abs. 1 AtG keine Aussage.<sup>58</sup>

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand braucht diese Frage hier nicht vertieft zu werden, da für die Vorhaben nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG – zumindest bei Beginn mit einer der in § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG normierten Tätigkeiten – von einer bereits nach § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Anlage auszugehen ist. Dies bedeutet, daß sich der räumliche Umfang der stillzulegenden, einzuschließenden oder abzubauenen Anlage **zu Beginn** einer solchen Maßnahme am Umfang der Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG für diese Anlage orientiert.<sup>59</sup>

---

58 Wobei jedoch das Wyhl-Urteil des BVerwG vom 19.12.1985, DVBl. 1986, S. 190 ff., sowie das Wackersdorf-Urteil vom 4.7.1988, BVerwG UPR 1988, S. 448 ff. einiges an Klärung gebracht haben; vgl. hierzu im übrigen *Haedrich*, Atomgesetz, § 7 Rdnr. 7-11 sowie *Rupp*, DVBl. 1989, S. 345 ff. sowie die Ausführungen zum Anlagenbegriff im Besonderen Teil des Forschungsvorhabens.

59 Dies besagt jedoch nicht, daß sich der atomrechtlich relevante Anlagenbegriff während des "Abarbeitens" der Phasen des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG nicht verändert; hierzu jedoch später.

#### IV. GENEHMIGUNGSTATBESTÄNDE DES § 7 ABS. 3 SATZ 1 AtG

Nach Klärung der Frage, welche Anlagen vom Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 7 AtG erfaßt sind, sollen im folgenden die einzelnen Genehmigungstatbestände des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG einer begrifflichen Klärung zugeführt werden. Hierbei soll – ausgehend vom Gesetzeswortlaut – überwiegend auf die juristische Betrachtungsweise abgestellt werden.<sup>60</sup>

##### 1. Stilllegung einer kerntechnischen Anlage

Nach einem insbesondere in technischen Veröffentlichungen zugrunde gelegten "weiten" Stilllegungsbegriff ist die Stilllegung als Oberbegriff für alle stilllegungsgerichteten Tätigkeiten nach der letzten Abschaltung einer Anlage anzusehen.<sup>61</sup> Diese Tätigkeiten nach der letzten Abschaltung beziehen sich überwiegend auf den sicheren Einschluß und die totale Beseitigung der Anlage, wobei innerhalb dieser Varianten wiederum Zwischenvarianten angenommen werden (gesicherter Einschluß, Teilbeseitigung mit gesichertem Resteinschluß, totale Beseitigung).<sup>62</sup>

Dieser "weite" Stilllegungsbegriff entspricht jedoch nicht den normativen Anforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG.<sup>63</sup> Denn der Begriff der Stilllegung wird von der Rechtsprechung<sup>64</sup> sowie von der Literatur<sup>65</sup> eng verstanden.

---

60 Vgl. zur technischen Terminologie und zum technischen Verständnis der Tatbestände des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG die technische Bestandsaufnahme im Rahmen dieses Forschungsvorhabens, sowie den Überblick bei *Junker*, Stilllegungs-Einschluß- und Abbaugenehmigung für Kernkraftwerke, S. 27-34.

61 Dies ist vor allem auf eine Festlegung des VdEW Arbeitskreises "Stilllegung" zurückzuführen, der alle Maßnahmen bis zur Wiederherstellung der grünen Wiese als Stilllegung bezeichnet, vgl. *Buschmann*, Atomkernenergie/Kerntechnik 1980 (Bd. 35), S. 241; vgl. im übrigen *Watzel/Vollradt/Eßmann* et.al., Technik und Kosten bei der Stilllegung von Kernkraftwerken nach Ende ihrer Einsatzdauer, S. 1 (dort Fn. 1) sowie *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 27/28, m.w.N.

62 *Brosche/Klein/Vollradt*, atw 1979, S. 170 f., und ähnlich *Löschhorn/Ridthaler*, ET 1985 S. 694; *Gallenberger/Obst/Stasch*, atw 1981, S. 80/81 f. sowie *Edler*, Stilllegung und Beseitigung von Kernkraftwerken, ET 1991, S. 11 f.

63 Dies wird in der technischen Literatur teilweise zugestanden, vgl. *Watzel/Vollradt/Eßmann* et.al., a.a.O., Fn. 46; teilweise ist allerdings auch ein "Umschwenken" auf die Gesetzes- und Rechtslage erkennbar, vgl. *Vollradt/Harbecke/Lukacs/Stang*, Kerntechnik 1990 (55), S. 98, die davon sprechen, daß ein "Zwang besteht, sich der Diktion des Atomgesetzes zu unterwerfen" (a.a.O.).

64 BVerwG DVBl. 1988, S. 971, Bayr. VGH DVBl. 1988, S. 544 ff., jeweils zum Kernkraftwerk Niederaichbach.

65 Vgl. den Überblick bei *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 29/30 m.w. N.

### 1.1 *Folgerungen für den Stilllegungsbegriff des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts?*

Zum "engen" Stilllegungsbegriff finden sich im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.5.1988<sup>66</sup> einige interessante Aussagen, auf die im folgenden kurz eingegangen werden soll, zumal es sich hier – soweit ersichtlich – um die einzigen Ausführungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex handelt.

In dieser Entscheidung hatte das Bundesverwaltungsgericht zu klären, welchen Umfang der Stilllegungsbegriff im Sinne von Art. 2 § 9 Abs. 1 Nr. 1 Entlastungsgesetz (EntlG) hat, nachdem sowohl das Verwaltungsgericht Regensburg<sup>67</sup> als auch der Bayerische VGH<sup>68</sup> von einem engen Stilllegungsbegriff ausgehend, den Abbau nicht als Bestandteil der Stilllegung im Sinne von Art. 2 § 9 Abs. 1 Nr. 1 EntlG aufgefaßt haben.<sup>69</sup>

In Bestätigung dieser Rechtsprechung hat das Bundesverwaltungsgericht die Stilllegung vom Abbau einer Anlage abgegrenzt und festgestellt, daß der Abbau in keinem Falle von der Stilllegung mit umfaßt sei. In diesem Kontext hat das Bundesverwaltungsgericht außerdem ausgeführt, daß § 7 Abs. 3 AtG ein enger Stilllegungsbegriff zugrunde liegt, demzufolge Stilllegung einer Anlage "Einstellung von deren Betrieb, nicht aber deren Beseitigung" bedeute.<sup>70</sup>

Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf die aus Sicherheitsgründen wünschenswerte rasche Entscheidung über die endgültige Stilllegung des Betriebs festgestellt, daß die Stilllegung, solange sie als endgültige nicht genehmigt ist, "eine im Rahmen des gemäß § 7 Abs. 1 AtG genehmigten Betriebs liegende zulässige vorläufige Stilllegung" darstelle.<sup>71</sup>

---

66 BVerwG, a.a.O., Fn. 64.

67 Verwaltungsgericht Regensburg, Zwischenurteil vom 1.12.1986, Aktenzeichen 5K 86.1159.

68 Bayr. VGH, a.a.O., Fn. 64.

69 Diese Problematik hat sich im übrigen durch das Vierte VwGO-Änderungsgesetz, das zum 1.1.1991 in Kraft getreten ist, erledigt, da im Rahmen der unbefristeten Übernahme des Entlastungsgesetzes in die VwGO der Tatbestand des sicheren Einschusses und des Abbaues im Sinne von § 7 Abs. 3 AtG ausdrücklich in den Katalog des neu zu fassenden § 48 VwGO aufgenommen wurde; vgl. hierzu BT-Drs. 11/7030, S. 2, und BR-Drs. 135/90, wonach die Hereinnahme des Abbaues noch nicht vorgesehen war und die abschließende Stellungnahme des Rechtsausschusses BT-Drs. 11/8275 sowie den Gesetzesbeschluß des Bundestages, BR-Drs. 836/90 und das Änderungsgesetz BGBl. I Nr. 70, S. 2809 ff.

70 BVerwG, a.a.O., Fn. 64, S. 971.

71 BVerwG, a.a.O., Fn. 64, S. 972.



Das Bundesverwaltungsgericht unterscheidet demzufolge zwischen (vorläufigen) Stilllegungsmaßnahmen, die nach § 7 Abs. 1 AtG möglich sind, und solchen der endgültigen Stilllegung im Sinne von § 7 Abs. 3 AtG.<sup>72</sup>

Außerdem grenzt das Bundesverwaltungsgericht die Stilllegung vom sicheren Einschluß ab, indem es ausführt, daß der sichere Einschluß "auch wenn er nach § 7 Abs. 3 AtG ein gesondert genehmigungspflichtiges Vorhaben ist, in jedem Fall die erste, erforderliche, zumindest vorläufige Folgemaßnahme der endgültigen Stilllegung" ist.<sup>73</sup>

Somit kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Stilllegung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG verstanden werden, als

**eine Phase zwischen vorläufiger Stilllegung und gesichertem Einschluß.**

Da das Bundesverwaltungsgericht keine Äußerungen zum Inhalt der vorläufigen Stilllegungsmaßnahmen gemacht hat, kann diese "Definition" der Stilllegung nicht unmittelbar herangezogen werden. Sie gibt allenfalls Aufschlüsse darüber, wie das Verhältnis von Betrieb und Stilllegung zu verstehen ist. Eine endgültige, praktikable und verbindliche Definition der Stilllegung im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG durch die Rechtsprechung läßt somit immer noch auf sich warten.

## 1.2 Der Stilllegungsbegriff in der juristischen Literatur

In der Literatur wird eine Stilllegung für die Phase zwischen Betriebseinstellung und Beginn des gesicherten Einschlusses angenommen, wobei – abgesehen von geringfügigen Nuancen bezüglich der Zeitdauer der Betriebseinstellung – Einigkeit darüber besteht, daß es sich um eine dauerhafte bzw. endgültige Betriebseinstellung handeln muß.<sup>74</sup> Dies wird – innerhalb der behandelten Literatur mehr oder weniger ausführlich – damit begründet, daß Betriebseinstellungen grundsätzlich im Rahmen des üblichen Betriebes vorgenommen wer-

---

72 Das Bundesverwaltungsgericht läßt hierbei allerdings offen, welche technischen Maßnahmen als vorläufige Stilllegungsmaßnahmen anzusehen sind. Es spricht vieles dafür (Systematik, Sinnzusammenhang), hier alle Maßnahmen der Betriebsbeendigung zu erfassen, welche die Betriebsbeendigung als solche noch nicht irreversibel und damit die (vorläufige) Stilllegung nicht endgültig werden lassen; vgl. hierzu im übrigen die Ausführungen im besonderen Teil des Forschungsvorhabens.

73 BVerwG, a.a.O., Fn. 64, S. 972.

74 Es werden die Begriffe "auf Dauer geplant", *Scharnhoop*, Fünftes Deutsches Atomrechts-Symposium, S. 141/145; "endgültige" Betriebseinstellung, *Hollmann*, ET 1986, S. 589; "dauerhaft oder endgültig" *Fischerhof*, a.a.O., Fn. 40, § 7 Rdnr. 21, *Haedrich*, a.a.O., FN 58, § 7 Rdnr. 125, *Wagner/Boucsein*, a.a.O., FN 35, S. 342; "dauerhafte Betriebseinstellung" *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 32, genannt.

den (z. B. bei Wartungs- und Revisionsarbeiten), so daß die damit verbundenen Maßnahmen bereits Gegenstand der Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG sind.<sup>75</sup>

Unter Zugrundelegung der juristischen Literatur ist Stilllegung deshalb wie folgt zu definieren:

**Die Stilllegung einer kerntechnischen Anlage im Sinne von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG erfaßt alle Maßnahmen, die in der Phase zwischen einer dauerhaften Betriebseinstellung und dem sicheren Einschluß bzw. dem Abbau der Anlage<sup>76</sup> vorgenommen werden, sofern diese Maßnahmen nicht bereits Regelungsgegenstand einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG oder einer Aufsichtsverordnung nach § 19 Abs. 3 AtG gewesen sind.**

Somit bleibt für eine Stilllegungsgenehmigung nur dort Raum, wo ein Regelungsbedürfnis mangels Einbeziehung bzw. Einbeziehbarkeit in die Betriebsgenehmigung bzw. in eine Aufsichtsmaßnahme besteht.

Außerdem ist in diesem Zusammenhang insbesondere darauf zu achten, daß einzelne Stilllegungsmaßnahmen auch als gesonderte Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG (insbesondere wenn sie vor der dauerhaften Betriebseinstellung liegen) oder als Änderungsenehmigung zur Betriebsgenehmigung ergehen können.<sup>77</sup>

Wie die bisherige Betrachtung zeigt, liegt die Stilllegung zeitlich vor dem sicheren Einschluß bzw. dem Abbau der Anlage, wobei Maßnahmen, die in eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG oder in eine Aufsichtsmaßnahme einbezogen werden können, nicht genehmigungsbedürftig sind. Deshalb stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt eine Stilllegungsgenehmigung erforderlich wird. Hierzu bedarf es der Definition und Abgrenzung der "Schnittstelle" zwischen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG, wobei es sich hier in der Regel um eine Betriebsgenehmigung handeln wird, und der Stilllegungsgenehmigung.

Da die Problematik der Abgrenzung von Betrieb und Stilllegung im Rahmen des Forschungsvorhabens an anderer Stelle ausführlich behandelt werden soll, wird im folgenden lediglich ein Überblick über den Meinungsstand gegeben.<sup>78</sup> Hierbei lassen sich drei Auffassungen nennen:<sup>79</sup>

75 Vgl. die Literatur bei Fn. 74.

76 Sofern kein sicherer Einschluß erfolgt.

77 *Haedrich*, a.a.O., Fn. 58, § 7 Rdnr. 125.

78 Vgl. hierzu den ausführlicheren Überblick bei *Hollmann*, a.a.O., FN 74, dessen Ausführungen letztendlich auf die im Fachausschuß Recht des Länderausschusses für Atomkernenergie in seiner 24. Sitzung am 25./26.4.1985 diskutierten Frage zurückzuführen sind; vgl. darauf aufbauend *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 40-48.

79 Wobei dies nur für Kernkraftwerke gelten soll. Für Wiederaufarbeitungsanlagen und Anlagen der Brennelementherstellung ist eine gesonderte Betrachtung geboten.

- Das Erfordernis einer Stilllegungsgenehmigung könnte bereits für den Vorgang der endgültigen, letztmaligen Abschaltung gegeben sein, d. h. bereits der bloße Vorgang des Ausschaltens der Anlage wäre nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zu genehmigen.
- Eine Stilllegungsgenehmigung könnte für alle Maßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art **nach** der Abschaltung der Anlage erforderlich sein.<sup>80</sup>
- Schließlich könnte das Erfordernis einer Stilllegungsgenehmigung nur bei solchen Vorgängen, die mit den bisherigen **betriebstypischen** Arbeiten nicht mehr vergleichbar sind, gegeben sein. Es würde sich hier insbesondere um die Fälle handeln, bei denen irreversible Veränderungen an der atomrechtlich relevanten Anlage vorgenommen werden sollen.

Wie die Betrachtung dieser verschiedenen Auffassungen zeigt, kommt dem technischen Schritt der Abschaltung der Anlage entscheidende Bedeutung zu. Im Hinblick auf die oben erarbeitete Definition der Stilllegung als die Durchführung technischer Maßnahmen **nach dauerhafter Betriebseinstellung** spricht vieles dafür, sämtliche technischen Teilschritte bis zu dieser dauerhaften Betriebseinstellung der Betriebsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1 AtG zuzurechnen.<sup>81</sup>

Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang die Auffassung von *Papier*<sup>82</sup>, der im Rahmen der vom BMU beauftragten Begutachtung zur Novellierung des AtG ausführt, daß die Stilllegung im engeren Sinne die dauernde oder endgültige Stilllegung betreffe<sup>83</sup>.

Daraus entwickelt *Papier* "aus Gründen der Rechtssicherheit" den Vorschlag an den Gesetzgeber, die Stilllegung gesetzlich als "endgültige Betriebseinstellung" zu definieren.

Dieser Vorschlag ist abzulehnen, da bei einer solchen gesetzlichen Definition fraglich wäre, wie die technischen Maßnahmen **zur Herbeiführung** der endgültigen Betriebseinstellung genehmigungsrechtlich einzuordnen wären. Denn diese Maßnahmen haben neben der Abschaltung der Anlage in der Regel das "Leerfahren" der Anlage zum Ziel. Dies bedeutet, daß die Entfernung der Kernbrennstoffe, die Entladung und Entleerung des Abklingbeckens sowie die Entfernung aller Betriebsmedien des Primärkreislaufes (Kühlmittel, Fil-

---

80 Allerdings ist keine klare Aussage zur Endgültigkeit (Dauerhaftigkeit) des Abschaltens erkennbar.

81 Ähnlich *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 31 f., der hier Kriterien für eine Definition des Begriffes der dauerhaften Betriebseinstellung entwickelt, diese jedoch bei der Abgrenzung zur Betriebsgenehmigung nicht aufgreift, vgl. a.a.O., S. 40-48.

82 *Papier*, Untersuchungen im Bereich Genehmigung, Aufsicht, Nachrüstung in Lukes (Hg.): Reformüberlegungen zum Atomrecht, 1991, S. 111/205 f.

83 *Papier*, a.a.O., Fn. 82, ohne jedoch auf die – bereits dargestellte – Rechtsprechung sowie die Diskussion in der Literatur einzugehen.

ter, Harze, Schlämme) wesentlicher Gegenstand der Herbeiführung der endgültigen Betriebseinstellung sind.

Alle diese Maßnahmen werden jedoch bei Revisions- und Wartungsarbeiten während des Betriebes der Anlage im Rahmen der Betriebsgenehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG vorgenommen. Es ist deshalb evident, diese Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG einzuordnen, so daß insofern das Erfordernis einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 gerade nicht gegeben wäre. Die von *Papier* gewünschte Rechtssicherheit wäre deshalb gerade nicht gegeben, da die von ihm vorgeschlagene gesetzliche Definition (Stilllegung als endgültige Betriebseinstellung) bei der Rechtsanwendung in Konflikt mit § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG geraten würde.

Um daher innerhalb der Systematik des § 7 Abs. 3 AtG Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, wäre es vielmehr geboten, alle **Maßnahmen zur Herbeiführung** der endgültigen Betriebseinstellung dem Bereich von § 7 Abs. 1 AtG zuzuordnen. Bei einem solchen Verständnis wären für Stilllegung i.e.S. alle Maßnahmen nach endgültiger Betriebseinstellung bis zur Herbeiführung des sicheren Einschlusses bzw. bis zum Beginn des (Teil-)Abbaues anzusetzen.

Diese Definition wäre auch praktisch umsetzbar, da von der Stilllegung in diesem Sinne insbesondere Deregulierungsmaßnahmen (Anpassung der Anordnungen und Auflagen der Betriebsgenehmigungen an den veränderten Anlagen- und "Betriebs"-zustand), betriebsatypische Maßnahmen der Betriebseinstellung sowie Vorbereitungsmaßnahmen für den nächsten Schritt (sicheren Einschluß oder (Teil-)Abbau) erfaßt wären.

## 2. Der gesicherte Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage

Als sicherer Einschluß ist der Zustand einer endgültig stillgelegten Anlage zu verstehen, der es gestattet das in der Anlage verbleibende Aktivitätsinventar für einen längeren Zeitraum (mehrere Jahre) ohne Gefährdung für Dritte aufzubewahren.<sup>84</sup>

Durch den sicheren Einschluß soll die kernphysikalische Tatsache genutzt werden, daß der natürliche Zerfall der Nuklide mit kurzer Halbwertszeit in den Jahren bis Jahrzehnten des sicheren Einschlusses das Aktivitätsinventar der Anlage so stark verkleinert, daß dadurch die Strahlenbelastung beim Abbau der Anlage gesenkt wird, bzw. eine dauerhafte Abschirmung nach außen gewährleistet ist.

---

84 Deutsches Atomforum, Diskussionspapier zur Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen, atw 1987, A 162; *Hollmann*, a.a.O., FN 74, S. 589; zur etwas detaillierteren technischen Definition s. *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 32 sowie *Eidler*, a.a.O., Fn. 62, S. 10/11.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der sichere Einschluß eine Folgemaßnahme, die nach einer genehmigten endgültigen Stilllegung erfolgen muß.<sup>85</sup>

### 3. Der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG

Nach der gesetzlichen Formulierung in § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG ist sowohl ein Abbau der Anlage als auch ein Abbau von Anlagenteilen denkbar.

Obwohl in der juristischen und technischen Literatur eine unterschiedliche Terminologie besteht,<sup>86</sup> kann der Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen verstanden werden als die Demontage der Systeme und Gebäudestrukturen.<sup>87</sup>

Aufgrund der Gegenüberstellung des Abbaues von Anlagen und von Anlagenteilen in § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG kann der Schluß gezogen werden, daß der Begriff des Abbaus einer Anlage sich auf die gänzliche Demontage der Anlage beziehen soll. Hierbei können nur solche Demontagarbeiten erfaßt sein, die nicht bereits im Rahmen der Durchführung von zeitlich vorhergehenden Varianten erfolgt sind<sup>88</sup>, bzw. die an der zu diesem Zeitpunkt noch existierenden Anlage im atomrechtlichen Sinne vorzunehmen sind.<sup>89</sup>

---

85 BVerwG, a.a.O., Fn. 64, S. 972.

86 Vgl. hierzu den Überblick bei *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 33.

87 *Hollmann*, a.a.O., Fn. 74, S. 589/590; Diskussionspapier des Deutschen Atomforums, a.a.O., Fn. 82, A 162/A 163.

88 Hier ist insbesondere an die Demontagarbeiten zu denken, die für den sicheren Einschluß erforderlich sind; nach *Gallenberger/Harbecke*, *Atomkernenergie/ Kerntechnik* 1981 (39), S. 80/81 sowie nach *Löschhorn*, a.a.O., Fn. 62, S. 694/695 sind dies vor allem die Demontage von kontaminationsfreien Systemen außerhalb des Sicherheitsbehälters; die Demontage von kontaminierten Anlagenteilen außerhalb des Sicherheitsbehälters; und die Demontage der restlichen Systeme und der Lüftungs- und Abwasseranlagen außerhalb des Sicherheitsbehälters.

89 Dies wirft die Frage nach der Entwidmung (Entlassung aus dem Regime des Atomrechts) von Anlagenteilen vor ihrem Abbau sowie nach der Abgrenzung zum konventionellen Abbau auf; hierzu später im Rahmen des Forschungsprojektes.

## V. VERHÄLTNISS DER TATBESTANDSVARIANTEN DES § 7 ABS. 3 SATZ 1 ATG

Nachfolgend soll auf das Verhältnis der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zueinander eingegangen werden. Hierbei soll im Rahmen der Problemstellung zunächst dargestellt werden, welche Rang- bzw. Stufenverhältnisse zu betrachten sind.

### 1. Problemstellung

Die Frage des Verhältnisses der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zueinander läßt sich aus verschiedenen Aspekten stellen:

- Zunächst wäre danach zu fragen, ob die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG einer zeitlichen Stufenfolge unterliegen; d. h., sind die Maßnahmen zum sicheren Einschluß und zum Teilabbau bzw. zum Abbau der Anlage zeitlich gestaffelt nach der Stilllegung – die unter Zugrundelegung der oben erarbeiteten Definition und des Gesetzeswortlautes als erster Schritt zu bezeichnen ist – vorzunehmen, oder ist der Antragsteller in seiner Vorgehensweise frei? Hieran schließt sich für den Fall, daß der Antragsteller den sicheren Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage wählt, die Frage an, ob er danach **verpflichtet** ist, die Anlage abzubauen.
- Neben dem zeitlichen Rangverhältnis ist die Frage nach der juristischen Bedeutung der einzelnen Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zu stellen. Sind demzufolge die Genehmigung zur Stilllegung, zum sicheren Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage und zum Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen Teilgenehmigungen, so daß eine (ggf. analoge) Anwendung von § 18 AtVfV geboten wäre? Hätte dies zur Folge, daß bei Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung ein vorläufiges positives Gesamturteil vorliegen müßte, das den sicheren Einschluß, den Abbau der Anlage und darüber hinaus evtl. die Entsorgung aller radioaktiven Teile umfassen müßte?

Die oben genannten Fragen haben erhebliche praktische Bedeutung. Dies bezieht sich vor allem auf zwei Aspekte: Zum einen ist die Frage nach der Notwendigkeit und Reichweite eines vorläufigen positiven Gesamturteiles entscheidend, da sich dies für den Antragsteller unmittelbar auf den Unterlagenumfang und die Unterlagentiefe auswirkt. Zum anderen besitzt diese Problematik eine Rechtsschutzkomponente, da in einem solchen Falle

Umfang und Reichweite der Anfechtungslast und der Bestandskraftpräklusion des § 7 b AtG genau zu definieren wären.<sup>90</sup>

## 2. Lösungsansätze

Die oben angesprochenen Fragen beziehen sich auf die Problematik, ob für die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG ein Stufenverhältnis angenommen werden kann. Dieses Stufenverhältnis hat seinerseits zwei Komponenten, nämlich zum einen die Frage nach der zeitlichen Staffelung der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG und zum anderen die Frage nach dem Rangverhältnis innerhalb von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von sicherem Einschluß und Abbau.

Darüber hinaus ist die Frage nach der juristischen Bedeutung der Genehmigung einer Tatbestandsvariante des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zu klären.

### 2.1 Zeitliche Stufung der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG?

Im Bereich der zeitlichen Staffelung der nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG als genehmigungspflichtig vorgeschriebenen Vorgehensweisen kann als gesichert festgestellt werden, daß die Stilllegung als erster nachbetrieblicher Schritt anzusehen ist. Dies ergibt sich zum einen aus der Gesetzssystematik, wonach unter Berücksichtigung von § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG die Stilllegung für die Phase zwischen Betriebseinstellung und sicherem Einschluß bzw. Abbau angesiedelt ist. Diese Auffassung entspricht zudem den vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätzen, da das Bundesverwaltungsgericht den gesicherten Einschluß und einen evtl. Abbau der Anlage als "Folgebemaßnahmen" der Stilllegung versteht.<sup>91</sup>

Zudem hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, daß der sichere Einschluß wegen der Minimierung des Gefahrenpotentials "eher sinnvoll" wäre, als ein beschleunigter Abbau<sup>92</sup>, wobei dies meines Erachtens nicht bedeutet, daß der sichere Einschluß zwingend nach der Stilllegung erfolgen muß. Es ist durchaus auch denkbar, daß im unmittelbaren Anschluß an die Stilllegung mit dem (Teil-)Abbau begonnen wird.<sup>93</sup>

---

90 Dies gilt auch für den Fall eines Konzeptvorbescheids. Denn auch hier richtet sich der Unterlagenumfang und die Unterlagendichte sowie die Bestandskraftwirkung nach dem Regelungsgegenstand und dem Regelungsumfang des Konzeptvorbescheids.

91 BVerwG, a.a.O., Fn. 64, S. 972.

92 BVerwG, a.a.O., Fn. 64, S. 972.

93 Ebenso der Bayerische VGH, a.a.O., Fn. 64 sowie aus der Literatur: *Haedrich*, a.a.O., Fn. 58, § 7, Rdnr. 125; *Brosche/Eßmann*, ET 1981, S. 780/784; *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 54; *Wag-*

Fraglich ist hierbei lediglich, wie das Verhältnis zwischen sicherem Einschluß und Abbau zu verstehen ist, wenn der Antragsteller die Variante des sicheren Einschlusses gewählt hat. Dies führt zur Betrachtung des Rangverhältnisses zwischen sicherem Einschluß und Abbau.

## 2.2 Rangverhältnis der Stilllegungsvarianten sicherer Einschluß/(Teil-) Abbau?

Bei der Frage nach dem Rangverhältnis von gesichertem Einschluß und Abbau geht es darum, ob nach dem gesicherten Einschluß eine **Verpflichtung** zum Abbau der Anlage besteht. Es ist somit nicht zu erörtern, inwiefern ein Abbau nach einer Phase des gesicherten Einschlusses als letzter Schritt technisch sinnvoll ist. Es geht also darum, ob die gesetzlichen Anforderungen des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG den sicheren Einschluß ausschließlich zum Zweck des Abbaues vorsehen.

In der juristischen Literatur wird diese Frage überwiegend dahingehend beantwortet, daß sowohl der sicherer Einschluß, als auch der Abbau als gleichrangige, selbständig nebeneinanderstehende Tatbestandsvarianten anzusehen sind.<sup>94</sup>

Diese Auffassung läßt sich auf den Wortlaut (1), die Systematik (2), die Entstehungsgeschichte (3) und den Sinn und Zweck (4) von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG stützen.

- (1) Im **Wortlaut** des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG sind die hier in Frage stehenden Beseitigungsvarianten durch eine "oder" Verknüpfung miteinander verbunden. Obwohl eine solche Verknüpfung sowohl eine kumulative als auch eine alternative Bedeutung besitzen kann, spricht dieser Wortlaut eher für eine alternative Verknüpfung, da mit der Bezeichnung "oder" in der Regel zwei Elemente von gleichrangiger Bedeutung verbunden werden, mit anderen Worten, sofern eine rangmäßige Stufung ausgedrückt werden soll, ist eine Verknüpfung dieser Rangverhältnisse mit dem Wort "oder" eher ungewöhnlich.<sup>95</sup>

---

a.a.O., Fn. 35, S. 342; Ziegler, a.a.O., Fn. 35, S. 175/177; anderer Ansicht *Schamhoop*, a.a.O., Fn. 74 S. 141/146, wonach die gewünschte Art der Beseitigung im Ermessen der Behörde stehen soll, ders., a.a.O., Fn. 3, S. 322/325;

vgl. zudem die Antwort der Bundesregierung auf eine große Anfrage hinsichtlich der friedlichen Nutzung der Kernenergie in der Bundesrepublik Deutschland vom 16.7.1975, wonach die Auswahl der im konkreten Stilllegungsfall zu beschreitenden Varianten vom anlagenspezifischen Einzelfall abhängen soll, BT-Drs. 7/3871, S. 20 f.; so kann es im Einzelfall – z. B. bei kurzer Betriebsdauer und damit relativ geringem Aktivitätsinventar – aus wirtschaftlichen Gründen sogar geboten sein im Anschluß an die Stilllegung, mit dem (Teil-)Abbau zu beginnen.

94 Vgl. die Angaben bei Fn. 93, mit Ausnahme von *Schamhoop* sowie differenzierend *Junker*, hierzu sogleich im Text; sowie aus dem technischen Bereich *Watzel/Vollradt/Eßmann* et. al., a.a.O, Fn. 61, S. 30.

95 Im Gegensatz zu *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 55, der aus dem Wortlaut keinen Vorrang der alternativen Bedeutung herleitet. Selbst wenn man über den Wortlaut des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG eine



- (2) Auch die **Gesetzessystematik** spricht gegen ein Rangverhältnis. Wie *Junker* zutreffend ausführt, kann aus der Systematik des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG keine Schlußfolgerung für ein irgendwie geartetes Rangverhältnis gezogen werden.<sup>96</sup> Allerdings ist im Hinblick auf die systematische Auslegung hier nicht nur § 7 Abs. 3 AtG, sondern auch die systematische Stellung von sicherem Einschluß und Abbau in der Atomrechtlichen Verfahrensordnung (AtVfV) zu betrachten. Maßgeblich ist hier die Vorschrift des § 4 Abs. 5 AtVfV. Nach dieser Norm kann bei der Stilllegung und dem sicheren Einschluß einer Anlage im Genehmigungsverfahren auf die Bekanntmachung und Auslegung verzichtet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 AtVfV), während für den Abbau auf die Sicherheitsrelevanz im Hinblick auf Dritte abgestellt wird (§ 4 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 AtVfV).

Sofern zwischen den Varianten sicherer Einschluß und Abbau ein stufenförmiges Rangverhältnis bestehen würde, hätte die AtVfV in ihrem § 4 Abs. 5 auf die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 Bezug nehmen müssen. Denn nach dem Wortlaut von § 4 Abs. 1 Satz 2 AtVfV soll sich bei Teilschritten die Frage der Auslegung und Bekanntmachung für jeden Teilschritt nach § 4 Abs. 2 AtVfV richten.

Sollten daher die Varianten sicherer Einschluß und Abbau als in einem stufenförmigen Rangverhältnis stehende Teilschritte anzusehen sein, wäre – zumindest für den sicheren Einschluß – eine Regelung entsprechend § 4 Abs. 1 Satz 2 AtVfV in Betracht gekommen. D. h., in § 4 Abs. 5 AtVfV hätte § 4 Abs. 1 AtVfV (ggf. in Verbindung mit § 18 AtVfV) in Bezug genommen werden müssen.

Die Systematik der AtVfV spricht daher gegen ein Stufenverhältnis im Sinne einer Rangfolge zwischen sicherem Einschluß und Abbau.

- (3) Auch der Blick auf die **Entstehungsgeschichte** des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG läßt keinen Schluß auf ein Rangverhältnis zwischen sicherem Einschluß und Abbau zu.

Zwar hält es Scharnhoop nicht für vorstellbar, daß das Parlament die Möglichkeit einräumen wollte, auf lange Sicht hin die Beseitigungsform des sicheren Einschusses zu wählen.<sup>97</sup> Er führt jedoch keine Belege für seine Ansicht über die Motive des Gesetzgebers an.

Im Anschluß an Scharnhoop betrachtet Junker den sachverständigen Meinungsstand zum Zeitpunkt der Gesetzesberatungen und kommt zum Ergebnis, daß sich der Ge-

---

kumulative Bedeutung annehmen würde, hätte dies noch nicht zur Folge, daß damit ein Rangverhältnis begründet wäre; im Gegenteil, es stünde lediglich fest, daß beide Varianten hintereinander möglich sind.

96 *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 56.

97 *Scharnhoop*, a.a.O., Fn. 74, S. 141/145, *ders.* DVBl. 1977, S. 322/325.

setzgeber diesen sachverständigen Meinungsstand als Motiv für die Regelung des § 7 Abs. 3 AtG zu eigen gemacht habe.<sup>98</sup>

Dieser Ansatz ist für die Herleitung eines Rangverhältnisses zwischen sicherem Einschluß und Abbau meines Erachtens fraglich. Zum einen wurden zum damaligen Zeitpunkt in der technischen Literatur Begriff und Umfang der Stilllegung völlig anders verstanden, als dies dann vom Gesetzgeber geregelt wurde.<sup>99</sup> Zum anderen kann aus dem zutreffenden Hinweis, wonach technische Untersuchungen als letztes Ziel der nachbetrieblichen Phase die totale Beseitigung, die ca. nach 30 Jahren erfolgen sollte, vorsehen,<sup>100</sup> nicht der Schluß gezogen werden, daß nach dem sicheren Einschluß der Abbau erfolgen muß.

Schließlich ist die Auffassung der Bundesregierung aus dem Jahre 1975 (und damit vor dem Erlaß von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG) zu beachten, wonach die Varianten sicherer Einschluß und Abbau unter Zugrundelegung des Einzelfalles sowohl alternativ als auch kumulativ durchgeführt werden können.<sup>101</sup> Dies deckt sich im übrigen auch mit der durch die Einführung des § 7 Abs. 3 AtG vom Gesetzgeber gewollten Präzisierung des geltenden Rechts.<sup>102</sup> Die Antwort der Bundesregierung aus dem Jahre 1975 sah die Varianten Einschluß mit Kontrolle, Einschluß ohne Kontrolle, Demontage bis zum Erdniveau oder vollständige Beseitigung vor.<sup>103</sup> Diesen Varianten entspricht die Regelung des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG bezüglich den Varianten "sicherer Einschluß" und "Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen".

Aus der Entstehungsgeschichte läßt sich damit einzig der Schluß ziehen, daß der Gesetzgeber alle denkbaren Varianten geregelt wissen wollte, ohne damit ein Rangverhältnis zwischen diesen einzelnen Varianten zu statuieren.

- (4) Auch die **teleologische Betrachtung** gebietet kein Rangverhältnis zwischen sicherem Einschluß und Abbau.

Bei dieser Betrachtungsweise ist primär auf den Schutzzweck abzustellen. Unter Zugrundelegung der Schutzziele des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung bedeutet dies bei den in Frage stehenden Varianten, daß jegliche Strahlenexposition – sowohl im Hinblick auf das mit der Anlage befaßte Personal, als auch auf die Umge-

---

98 *Junker*, a.a.O. Fn. 60, S. 56/57.

99 Vgl. nur *Watzel/Vollradt/Eßmann et. al.*, a.a.O., Fn. 61, S. 1 ff. sowie *Vollradt/ Harbecke/ Lukacs/Stang*, a.a.O., Fn. 63, S. 98.

100 *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 56; dies ergibt sich auch aus der Betrachtung von technischen Studien aus jüngerer Zeit, wonach im übrigen auch unmittelbar nach der Stilllegung bereits der Abbau erfolgen kann. Vgl. *Watzel/Vollradt/Eßmann et. al.*, a.a.O., Fn. 61, S. 30.

101 BT-Drs. 7/3871, S. 20 f.

102 BT-Drs. 7/5293, S. 3.

103 BT-Drs. 7/3871, S. 20/21.

bung – im Rahmen der Dosisgrenzwerte der Strahlenschutzverordnung zu minimieren ist.

Beide Varianten werden diesen Schutzziele gerecht.

Beim sicheren Einschluß wird das Aktivitätsinventar sicher abgeschirmt, wobei sich das – nach der Entfernung der Brennelemente – relativ geringe Gefährdungspotential im Laufe der Zeit verringert, da die Gesamtradioaktivität kontinuierlich abnimmt.<sup>104</sup>

Beim Abbau wird die Strahlungsquelle demontiert und einer anderweitigen Entsorgung zugeführt. Hierbei besteht – im Gegensatz zum sicheren Einschluß – aufgrund der erforderlichen Abbauarbeiten (z.B. Demontage, Zerkleinern, Dekontamination, Verpacken) ein Strahlungsrisiko, das sich bei richtiger Handhabung in jedem Fall jedoch im Rahmen der nach der Strahlenschutzverordnung zulässigen Dosisgrenzwerte bewegt.<sup>105</sup>

Da aus technischer Sicht bei beiden Varianten die Schutzziele eingehalten werden können, ist bei der Variante "sicherer Einschluß" eine juristische Notwendigkeit zum Abbau nicht anzunehmen.<sup>106</sup>

Obwohl demzufolge beim sicheren Einschluß keine juristische Verpflichtung zum Abbau besteht, ist dieser aus technischen und ökonomischen Gründen in der Regel angebracht. Denn mit zunehmender Einschlußzeit steigt der Gesamtaufwand für Inspektionen, Instandhaltung und Strahlenschutz, so daß es sinnvoll ist, die Einschlußdauer zu begrenzen.<sup>107</sup> Allerdings kann es auch Fälle geben – und dies sei hier abschließend erwähnt – bei denen ein Verharren im Zustand des sicheren Einschlusses sinnvoll erscheint.<sup>108</sup>

---

104 *Auler/Buschmann*, Atomenergie/Kerntechnik 1981 (Bd. 39), S. 73/74; *Watzel/Vollradt/Eßmann et. al.*, a.a.O., Fn. 61, S. 29.

105 *Watzel/Vollradt/Eßmann*, a.a.O., Fn. 61, S. 30 ff. sowie *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 58, m.w.N. (dort Fn. 100); vgl. zum Umfang der vorhandenen Radioaktivität, *Lörcher/Auler/Gasch*, atw 1980, S. 613; sowie *Hepp*, Atomkernenergie/ Kerntechnik 1984 (Bd. 44), S. 118/120 f. mit einer Differenzierung zwischen aktivierten und kontaminierten Teilen.

106 Anderer Ansicht *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 59, der dies mit dem begrenzten Zeitraum des sicheren Einschlusses (Haltbarkeit der Betonstrukturen ca. 200 Jahre) sowie mit evtl. Unsicherheiten bezüglich der Inhaberschaft über lange Zeiträume begründet (vgl. hierzu jedoch bereits § 17 Abs. 5 AtG, der Unsicherheiten über die Inhaberschaft ausschließen sollte). Im übrigen können diese Argumente m.E. eine Rangfolge im Sinne einer juristischen Verpflichtung nicht begründen. Sie sind vielmehr jeweils Aspekte, die dem originären Bereich der Aufsicht nach § 19 AtG zugerechnet werden können.

107 Es wird in der Regel von einer Einschlußzeit von ca. 30 Jahren ausgegangen, vgl. *Auler/Buschmann*, a.a.O., Fn. 102, S. 83; *Watzel/Vollradt/Eßmann et. al.*, a.a.O., Fn. 61, S. 29; *Galtenberger/Harbecke*, a.a.O., Fn. 88, S. 80/85.

108 So z.B. wenn der Standort erhalten bleiben soll oder wenn die vorhandene Infrastruktur und der vorhandene Anschluß an Energieverteilungssysteme, z.B. bei Mehrblockanlagen, erhalten bleiben soll.

### 2.3 Die juristische Bedeutung der einzelnen Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG

Im Rahmen der Betrachtung des Verhältnisses der Tatbestandsvarianten soll abschließend die juristische Bedeutung der einzelnen Tatbestandsvarianten erörtert werden.

Es handelt sich hier um die Frage, ob die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG in einem Verhältnis stehen, das bei Erteilung einer Genehmigung für eine Variante (beginnend mit der Stilllegungsgenehmigung) ein vorläufiges positives Gesamturteil für alle nachfolgenden Varianten erforderlich werden läßt. Eine solche Annahme wäre nur dann möglich, wenn die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG Teilgenehmigungen, bzw. in einem gestuften Rahmenverhältnis stehende Teilschritte darstellen würden. In diesem Falle müßte eine (analoge)<sup>109</sup> Anwendung von § 18 AtVfV erwogen werden.

Ein solches Teilgenehmigungs- bzw. Stufenverhältnis ist abzulehnen. Wie die bisherige Betrachtung zeigt, sind die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG lediglich zeitlich dahingehend gestuft, daß die Stilllegung als erster Schritt anzusehen ist.<sup>110</sup>

Im übrigen kann – insbesondere mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.5.1988<sup>111</sup> davon ausgegangen werden, daß die Tatbestände des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG selbständig und gleichberechtigt nebeneinander stehen.

Ein vorläufiges positives Gesamturteil für alle Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG ist daher bei Erteilung der Genehmigung für eine Tatbestandsvariante nicht erforderlich. Dies ergibt sich im übrigen auch aus der fehlenden Finalität der Stilllegung im Hinblick auf eine generelle Verpflichtung zum Abbau (es wird nicht stillgelegt um abzubauen).<sup>112</sup>

Diese Sichtweise bedeutet zugleich, daß Teilgenehmigungen im Bereich von § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG nur innerhalb der jeweiligen Tatbestandsvarianten denkbar sind; dasselbe gilt für einen Konzeptvorbescheid.<sup>113</sup>

---

109 Da § 18 AtVfV auf Errichtung und Betrieb abstellt, käme eine direkte Anwendung dieser Vorschrift wohl nicht in Frage.

110 S.o. 5.2.

111 Bundesverwaltungsgericht, a.a.O., Fn. 64, S. 972.

112 Dies hat im Ergebnis zur Folge, daß die Varianten des § 7 Abs. 3 AtG, im Gegensatz zur Errichtungs- und Betriebsgenehmigung, in keinem Stufenverhältnis stehen und stützt damit die oben vertretene Auffassung.

113 Man wird in einem solchen Fall ein vorläufiges positives Gesamturteil für die Gesamtheit der Maßnahmen der jeweiligen Tatbestandsvariante annehmen müssen, obwohl sich dies nicht unmittelbar aus dem Wortlaut von § 18 AtVfV ergibt, der auf Errichtung und Betrieb abstellt. Auch eine Inbezugnahme über die "sinngemäße" Anwendung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG ist nicht unproblematisch, da sich § 18 AtVfV systematisch kaum in § 7 Abs. 2 AtG eingliedern läßt.

Die **praktische Konsequenz** dieser Auffassung liegt darin, daß bei Beantragung einer 1. (Teil-)Stillegungsgenehmigung kein Gesamtkonzept zur Bildung eines vorläufigen positiven Gesamturteiles über die Schritte sicherer Einschluß/Abbau vorgelegt werden muß. Im Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Pflichten und auf die Gesamtverantwortung der Genehmigungsbehörde bezüglich der bestmöglichen Gefahren- und Schadensvorsorge, reicht es daher aus, wenn sich die Genehmigungs-/ Aufsichtsbehörde bei Erteilung der Ersten (Teil-) Stillegungsgenehmigung ein Bild darüber verschaffen kann, daß durch den beantragten Schritt die nachfolgenden Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG nicht blockiert, bzw. unzumutbar erschwert sind. Er reicht daher aus, wenn der Antragsteller – bspw. durch Darstellung eines Grobkonzeptes bzw. des Projektablaufes – die Behörde von der "Einschluß-/ Abbaufreundlichkeit" der beantragten Stillegungsmaßnahmen überzeugt.

## VI. DIE MATERIELLEN VORAUSSETZUNGEN EINER GENEHMIGUNG NACH § 7 ABS. 3 ATG UND DIE DARAUS ABZULEITENDEN RECHTSFOLGEN

Im folgenden sollen zunächst die materiellen Voraussetzungen, die an die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG zu stellen sind, betrachtet werden. Hierbei soll vor allem auf die mit dem Verweis in § 7 Abs. 3 Satz 2 verbundene Problematik eingegangen werden. Dies erscheint besonders erforderlich. So sieht z.B. *Papier*<sup>114</sup> in seinem Gutachten zur Novellierung des AtG keinen Bedarf einer Änderung der sinngemäßen Anwendung, ohne auf die – wie noch darzustellen sein wird – **erheblichen** praktischen Probleme dieser Verweisung einzugehen.

Danach soll problematisiert werden, ob bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen als Rechtsfolge eine gebundene Entscheidung oder eine Ermessensentscheidung anzunehmen ist, wobei im Falle einer Ermessensentscheidung der Umfang des Ermessens angesprochen werden soll.

### 1. Materielle Voraussetzungen – Der Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG –

Nach § 7 Abs. 3 Satz 3 AtG soll die Vorschrift des § 7 Abs. 2 AtG "sinngemäß" gelten. Mit diesem Verweis werden somit für die Genehmigungsbehörde bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG die materiellen Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG "sinngemäß" zum Prüfungsgegenstand erhoben. Mit dieser "sinngemäßen" Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen, die für die Erteilung einer Errichtungs- und Betriebsgenehmigung entwickelt wurden,<sup>115</sup> beabsichtigte der Gesetzgeber eine "Präzisierung" der normativen Anforderungen.<sup>116</sup> Ohne dem Ergebnis des Forschungsprojektes vorgreifen zu wollen, kann m.E. von einer solchen Präzisierung kaum gesprochen werden. Dies zeigt der nachfolgende theoretische und praktische Blick auf den Verweis in § 7 Abs. 2 Satz 2 AtG.

---

114 *Papier*, a.a.O., Fn. 82, S. 209.

115 Als mit der Vierten Novelle zum AtG die Bestimmung des § 7 Abs. 3 eingefügt wurde, existierte der Katalog des § 7 Abs. 2 AtG bereits in der heutigen Fassung; vgl. zur Entstehungsgeschichte *Ronellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, S. 36-42, sowie ders., S. 210 (§ 7 Abs. 2 Nr. 2); S. 237 (zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG); S. 272 (zu § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG); S. 282 (zu § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG), jeweils m.w.N.; § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG war bereits Bestandteil der ersten Fassung des AtG, vgl. BT-Drs. 3/759, S. 5 (damals noch als § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG).

116 So die Begründung des Innenausschusses zum Entwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 7/5293, S. 3.

### 1.1 Zum Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG – theoretische Betrachtung –

Bei dem Verweis des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG handelt es sich um einen Binnenverweis in Form einer sog. gesetzlich angeordneten Verweisungsanalogie.<sup>117</sup> Das heißt, es wird für die Voraussetzungen der Genehmigung einer der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG auf Teile desselben Gesetzes verwiesen. Daher wird bei dieser Verweisungsanalogie – entsprechend der richterlichen Analogie zur Ergänzung von Gesetzeslücken – eine Ähnlichkeit der analog anzuwendenden Tatbestände gefordert.<sup>118</sup>

Allerdings ist die Frage der Ähnlichkeit bei der richterlichen Analogie überwiegend auf der Tatbestandsseite, bei der Frage, ob die Voraussetzungen einer Analogie gegeben sind, angesiedelt.<sup>119</sup> Für die hier vorliegende gesetzgeberische Verweisungsanalogie gestaltet sich dies anders.

Denn die Tatbestandsseite, die Frage nach dem "ob" der Analogie hat hier der Gesetzgeber bereits bejahend entschieden. Daher bleibt lediglich eine Wertungsfrage auf der Rechtsfolgenseite, welche die Ausführung der entsprechenden "sinngemäßen" Anwendung betrifft.

Diese Frage nach dem "wie" der Analogie muß auf den Normzweck und auf die Schutzziele abstellen. Es muß dabei eine **einzelfall- und vorhabensspezifische Konkretisierung** der Anforderungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG erfolgen. Hierzu ist eine von **teleologischen Gesichtspunkten** geleitete Gegenüberstellung der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG mit den Normzwecken und Schutzziele des § 7 Abs. 2 AtG erforderlich.

Diese Konkretisierung führt zur Betrachtung der praktischen Schwierigkeiten, die mit § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG verbunden sind.

### 1.2 Der Verweis des § 7 Abs. 2 Satz 2 AtG – praktische Betrachtung –

Die Schwierigkeiten der praktischen Umsetzung des § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG spiegeln sich vor allem in zwei Anwendungsproblemen wider.

---

117 *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 73/74, m.w.N.

118 *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 74 m.w.N.; zudem entspricht diese Verweisung auch dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, da die hierzu erforderliche Ähnlichkeit zwischen den Tatbeständen des § 7 Abs. 1 AtG und des § 7 Abs. 3 AtG gegeben ist; vgl. hierzu im übrigen *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 75-76.

119 *Larenz* (Methodenlehre), S. 366 f.

Zum einen, im Umfang, in welchem die einzelnen Merkmale des § 7 Abs.2 Nr. 1-6 AtG Anwendung finden sollen (1), und zum anderen in der Problematik der Anwendung des kerntechnischen Regelwerkes (2).

(1) Zum **generellen Umfang** der Anwendung von § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG sei hier lediglich folgendes bemerkt:<sup>120</sup>

- § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AtG: Hier stellt sich das Problem des Fachkunde- und Zuverlässigkeitsnachweises, da für die Stilllegung, den sicheren Einschluß und insbesondere für den Abbau (noch) nicht genügend praktische Anwendungserfahrungen vorliegen.<sup>121</sup> Es stellt sich somit die Frage nach dem Anforderungsmaßstab.
- § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG<sup>122</sup>: Für die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG fehlt es an jeglicher Konkretisierung<sup>123</sup> der Schnittstellen zwischen Gefahrenabwehr, Risikovor-sorge und hinzunehmendem Restrisiko.

Zudem ist die Frage nach der Entsorgungsvorsorge, die im Rahmen von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG für Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG sehr kontrovers diskutiert wird<sup>124</sup> für

120 Vgl. hierzu im übrigen *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 76-123.

121 Für Wiederaufarbeitungsanlagen und Anlagen der Brennelementeherstellung (außer NUKEM A) gibt es in der Bundesrepublik Deutschland – soweit ersichtlich – keine praktischen Anwendungserfahrungen; die Stilllegung und der Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe befinden sich im Anfangsstadium. Bei Kernkraftwerken ist bezüglich des Gesamtabbaus lediglich das Kernkraftwerk Niederaichbach zu nennen; im übrigen gibt es praktische Erfahrungen vor allem mit Forschungsanlagen, z.B. mit dem FR 2 und dem MZFR im Kernforschungszentrum Karlsruhe, nicht jedoch mit kommerziellen Kernkraftwerken, die eine lange Betriebsdauer hatten; vgl. i.ü. die Synopse von *Junker* in diesem Band.

122 Vergleiche aus dem umfangreichen Schrifttum zu § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, das sich – soweit ersichtlich mit Ausnahme von *Junker* – mit dieser Vorschrift im Hinblick auf Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG beschäftigt, *Nolte*, Rechtliche Anforderungen an die technische Sicherheit von Kernkraftanlagen; *Ronellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, S. 212-260, und aus der Rechtsprechung, die auch insofern richtungweisenden Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 8.8.1978, BVerfGE 49, S. 89 ff. – Kalkar – und vom 20.12.1979, BVerfGE 53, S. 30 ff. – Mülheim-Kärlich – bzw. die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.12.1985, DVBl. 1986, S. 190 ff. – Wyhl – sowie vom 13.7.1989, DVBl. 1990, S. 58 ff. – Hamm-Uentrop –.

123 Dies hat zunächst unmittelbare Auswirkung auf den Rechtsschutz Dritter, da lediglich die dem Bereich der Gefahrenabwehr zuzurechnenden Maßnahmen als vom Drittschutz umfaßt angesehen werden, vgl. *Haedrich*, a.a.O., Fn. 58, Rdnr. 84; *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 85, jeweils m.w.N. Für die Tatbestände des § 7 Abs. 3 AtG müßte hier eine Zuordnung der technischen Maßnahmen zu den jeweiligen Bereichen erfolgen. D.h., welche Maßnahmen sind zu fordern, um dem Immissionsschutzkonzept des § 45 StrlSchVO (30 mrem-Konzept unter Berücksichtigung des Konzeptes der effektiven Dosis) Rechnung zu tragen (Gefahrenabwehr)? Wie verhält es sich diesbezüglich mit dem Strahlenminimierungsgebot des § 28 Abs. 1 StrlSchVO (Restrisikominimierung)?

124 *Degenhart* (Kernenergierecht); S. 42 f.; *Wagner/Ziegler*, DVBl. 1980, S. 139 ff.; *Wagner*, Siebtes Deutsches Atomrechtssymposium 1983, S. 93/96 f., *Hofmann*, Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, S. 192 ff.; *Wagner/Ziegler/Closs*, Risikoaspekte der nuklearen Entsorgung, S. 76 ff.; vgl. im übrigen den Überblick bei *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 89 (dort FN 70 und Fn. 73).



die Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG zu klären. (Tatbestand, Ermessensbestandteil oder sonstige Einordnung?)

Es stellt sich zudem für § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG die Frage, welche auf § 7 Abs. 3 AtG zugeschnittenen Anforderungen an die Sicherheit und Schadensvorsorge existieren, welche Anforderungen ggf. zu definieren, bzw. zugrunde zu legen sind, zumal von der Anlage im Rahmen der Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG im Vergleich zum Betrieb ein **erheblich verringertes Gefährdungspotential** ausgeht.

- § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG: Bei der Deckungsvorsorge ist die Geltung von § 12 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (AtDeckV) für den sicheren Einschluß und den Abbau fraglich, da der Wortlaut dieser Vorschrift lediglich von "Stillegung" spricht.<sup>125</sup>
- § 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG: Hier geht es – insbesondere aus ökonomischen Gründen – darum, das notwendige Maß an Sicherungs- und Schutzvorkehrungen zu finden, um der spezifischen Situation des jeweiligen Anlagenzustandes gerecht zu werden.
- § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG: Es handelt sich hier um die Frage der Prüfung etwaiger standortbezogener Umweltauswirkungen,<sup>126</sup> wobei der exakte Prüfungsumfang zu bestimmen ist. Es sind hier eine Überprüfung sämtlicher möglicher Umweltauswirkungen der jeweiligen Variante, eine rein standortbezogene Prüfung der Umweltauswirkungen, oder sogar der Verzicht auf eine derartige Überprüfung denkbar.<sup>127</sup> Zudem ist für den Bereich des § 7 Abs.3 AtG eine Abgrenzung zu den Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1-5 AtG erforderlich.

(2) Über den Regelungsumfang hinaus stellt sich ein weiteres Problem des Verweises in § 7 Abs. 2 AtG, dem erhebliche praktische Bedeutung zukommt, nämlich, die **Problematik der Anwendung des kerntechnischen Regelwerkes**.

Obwohl die Bundesregierung gem. Art. 85 Abs. 2 GG mit Zustimmung des Bundesrates für den Vollzug des Atom- und Strahlenschutzrechts formelle, bindende allgemeine Ver-

125 *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 112 kommt zum m.E. nicht unbestrittenen Ergebnis, § 12 AtDeckV erfasse lediglich die Stillegung, nicht jedoch den sicheren Einschluß und den Abbau, was im Ergebnis zu einer unterschiedlichen Behandlung (§ 8 AtDeckVO bzw. § 12 AtDeckVO) führt, ohne daß sachliche Gründe hierfür ersichtlich sind.

126 Und damit um nichts anderes als um eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Durch das UVP-Gesetz vom 12.2.1990 (BGBl. I S. 205) wurde § 7 Abs. 2 Nr.6 AtG neu gefaßt, wobei nun generell auf Umweltauswirkungen abzustellen ist. Allerdings wird nach Nr. 2 der Anlage zu § 3 des UVPG nur bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sein, sofern gemäß Artikel 14 Abs. 2 UVPG eine konkretisierende Rechtsverordnung für das Atomrecht geschaffen wird.

127 Vgl. den Überblick über die unterschiedliche Genehmigungspraxis bei *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 120/121.

waltungsvorschriften erlassen kann, hat sie von dieser Möglichkeit bisher kaum Gebrauch gemacht.<sup>128</sup>

Vielmehr existiert eine Vielzahl von nachrangigen, im Grundgesetz nicht ausdrücklich vorgesehenen verwaltungsinternen normkonkretisierenden und normergänzenden Verwaltungsvorschriften, die dritte Personen rechtlich nicht binden und allenfalls binnenrechtliche Bedeutung haben.

Für die praktische Anwendung und Ausführung der materiell-rechtlichen Vorschriften des AtG sind diese Verwaltungsvorschriften jedoch von erheblicher Bedeutung.

Denn für die Konkretisierung der in § 7 Abs. 2 AtG angeführten Genehmigungsvoraussetzungen wird in der Verwaltungspraxis vornehmlich auf Festlegungen in technischen Regeln und Regelwerken abgestellt. Insbesondere für die Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe und offenen Tatbestände des § 7 Abs. 2 Nr. 1-3 AtG bilden diese Regeln den eigentlichen Orientierungsrahmen für die exekutive Risikobewertung der sicherheitstechnischen Anlagenkonzeption.<sup>129</sup>

Für den hier interessierenden Bereich der Konkretisierung der Genehmigungsvoraussetzungen einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG seien folgende Regeln genannt:<sup>130</sup>

- Verwaltungsinterne Regelungen
  - Hier sind zunächst die *Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke*<sup>131</sup> zu nennen, die Grundsätze für sicherheitstechnische Anforderungen aufstellen, die der Auslegung von Kernkraftwerken zugrunde gelegt werden. Dies insbesondere um die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden

128 Im Gegensatz zur Praxis in anderen Rechtsgebieten, z.B. im Straßenbaurecht (vgl. dazu grundlegend *Blümel*, AöR 93 (1968), S. 200 ff.), bzw. im Immissionschutzrecht (z.B. TA-Luft gem. § 48 Abs. 1 BImSchG) und im Abfallrecht (TA-Abfall gem. § 4 Abs. 5 AbfG). Im Atomrecht gibt es bisher lediglich eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 45 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (Allgemeine Berechnungsgrundlage für die Strahlenexposition bei radioaktiven Ableitungen mit der Abluft oder in Oberflächengewässer) BAnz 64a/31.3.1990 sowie zu § 62 Abs. 2 Strahlenschutzverordnung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift "Strahlenpaß"), BAnz 94a/19.5.1990.

129 *Weber*, Regelungs- und Kontrolldichte im Atomrecht, 1984, S. 108.

130 Allgemein zu Bedeutung, Umfang und Inhalt des kerntechnischen Regelwerkes: *Jarass*, Das untergesetzliche Regelwerk im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts, in: *Lukes, R.* (Hrsg.), a.a.O., Fn. 82, S. 367 ff.; *Zieger/Bischof*, Bonner Kommentar zum Grundgesetz Art. 87 c Rdnr. 75-108; *Rittstieg*, Die Konkretisierung technischer Standards im Anlagenrecht, 1982, S. 76 ff.; *Ronnellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, S. 192 ff.; *Weber*, a.a.O., Fn. 129; *Nicklisch/Schottelius/Wagner*, Risiken technischer Anlagen und ihre rechtliche Bewertung, 1981; *Vieweg*, Atomrecht und technische Normung (zum KTA) 1982; *Luckow*, a.a.O., Fn. 37, S. 179 ff.; *Nolte*, a.a.O., Fn. 122, S. 85 ff.; vgl. zum Inhalt der einzelnen Regelungen das vom BMU herausgegebene Handbuch: *Reaktorsicherheit und Strahlenschutz*; vgl. auch den vom Deutschen Atomforum herausgegebenen Band: *Regeln und Richtlinien für die Kerntechnik*, Bonn 1977.

131 Sie werden vom Länderausschuß für Atomkernenergie verabschiedet, vgl. Bundesanzeiger Nr. 206/3.11.1977.

durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage und den erforderlichen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu gewährleisten.<sup>132</sup>

- *Interpretationen und Praxisbeschreibungen*.<sup>133</sup>
- *Die Richtlinien des BMI*<sup>134</sup>, die, ohne konkrete technische Details zu beschreiben, sich schwerpunktmäßig mit den im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Prüfung erforderlichen Informationen über bestimmte technische Systeme oder mit dem Fachkundenachweis des betreffenden Personals kerntechnischer Anlagen<sup>135</sup> befassen.

■ Leitlinien und Empfehlungen beratender Gremien

- Die praktisch wichtigsten Beratungsgremien sind die *Reaktorsicherheitskommission (RSK)* sowie die *Strahlenschutzkommission (SSK)*.<sup>136</sup>

Die SSK,<sup>137</sup> die sich insbesondere mit Fragen der Radioökologie, des radiologischen Arbeitsschutzes und des Notfallschutzes befaßt, berät den BMU. Im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit hat sie einige Empfehlungen verabschiedet, die jedoch im Hinblick auf Anzahl und Umfang hinter denen der RSK zurückbleiben.

Die RSK berät ebenfalls den BMU. Als Ergebnis ihrer Beratungen spricht sie Empfehlungen oder Stellungnahmen aus. Zudem veröffentlicht der BMU auch vom Einzelfall abgelöste, abstrakt-generelle Stellungnahmen der RSK zu kerntechnischen Sicherheitsfragen, in denen sich eine komprimierte Fassung der einzelfallgebundenen Stellungnahmen wiederfindet.<sup>138</sup>

Obwohl die Empfehlungen und Leitlinien von SSK und RSK primär für den internen Beratungsprozeß konzipiert sind, kommt ihnen in der Genehmigungspraxis eine Außenwirkung dadurch zu, daß der BMI (BMU) bei seinen Weisungen in der Regel auf die Leitlinien Bezug nimmt.<sup>139</sup>

132 Vgl. die Einleitung zu den Sicherheitskriterien durch den BMI, a.a.O., Fn. 131.

133 Vgl. die Übersicht bei *Zieger/Bischof*, a.a.O., Fn. 130, Rdnr. 106.

134 Jetzt Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU), vgl. Bekanntmachung des BMU vom 8.12.1987 (BAZ. 239/22.12.1987).

135 Vgl. zum Fachkundenachweis, z.B. die Richtlinie vom 8.5.1990, GMBL. 1990, S. 579 ff.

136 Es gibt zudem noch die Sachverständigenkommission zur Sicherung des Brennstoffkreislaufes (SSB) sowie die Gesellschaft für Reaktorsicherheit (GRS).

137 Beide Organisationen beruhen auf einem ministeriellen Organisationserlaß, vgl. für die RSK: Bekanntmachung des BMI über die RSK, Fassung vom 15.12.1980, Bundesanzeiger 10/16.1.1981, S. 1 und für die SSK: Bekanntmachung des BMI über die Bildung einer SSK vom 19.4.1974, Bundesanzeiger 92/17.5.1974, S. 1; vgl. zudem die Neufassung der Satzungen der SSK und der RSK vom 11.3.1990, BAZ. 36/21.2.1990, S. 891; vgl. im übrigen *Ossenbühl*, Novellierung des Atomgesetzes und Bundesauftragsverwaltung, in: Lukes (Hrsg.), a.a.O., Fn. 82, S. 41-48.

138 *Rittstieg*, a.a.O., Fn. 130, S. 83 f.

139 Wobei dies vor allem für die Leitlinien der RSK gilt.

■ Technische Regelwerke

- *Der kerntechnische Ausschuß (KTA)* hat als Beratungsorgan des BMU die Aufgabe, auf Gebieten der Kerntechnik, bei denen sich aufgrund von Erfahrungen eine einheitliche Meinung von Fachleuten der Hersteller, Ersteller und Betreiber von Atomanlagen, der Gutachter und der Behörden abzeichnet, für die Aufstellung sicherheitstechnischer Regeln zu sorgen und deren Anwendung zu fördern.<sup>140</sup> Der KTA beschließt nach Abschluß des Aufstellungsverfahrens über die Regel<sup>141</sup>, die teilweise im Bundesanzeiger vom BMU sowie von der einschlägigen Fachpresse publiziert wird. Die KTA-Regeln sind Verwaltungshandlungen verschiedener Qualität. Sie können als abstrakt-generelle antizipierte Sachverständigengutachten, als Anwendungsempfehlungen und als unverbindliche, abstrakt-generelle Auskünfte des BMI (BMU) über seine zukünftige aufsichtsbehördliche Praxis verstanden werden.<sup>142</sup> Sie werden in der Regel auf administrativer Ebene rezipiert, so daß sie (auch) über die einzelne Anlagengenehmigung Bindungswirkung entfalten.
- Abschließend seien noch die *Normen des Normausschusses "Kernenergie" (NKe)*, der beim deutschen Normenausschuß (DNA)<sup>143</sup> angesiedelt ist, genannt. Der NKe erläßt seinerseits technische Regeln im Bereich der Kerntechnik.

Alle diese Regeln sind als Konkretisierungen und Interpretationshilfen der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 7 Abs. 2 AtG für **die Errichtung und den Betrieb** von Kernkraftwerken konzipiert.

Für die "sinngemäße" Anwendung von § 7 Abs. 2 AtG stellt sich daher die Frage, ob die im kerntechnischen Regelwerk an Errichtung und Betrieb niedergelegten sicherheitstechnischen Anforderungen bei Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG entsprechend anwendbar sind. Sofern man eine solche entsprechende Anwendbarkeit grundsätzlich bejahen müßte, wäre die Frage nach der dann erforderlichen vorhabensspezifischen Anwendung von diesen Regelwerken zu stellen. Dabei wäre genau zu prüfen, ob bzw. inwieweit die jeweiligen Regelungsobjekte vergleichbar sind. Ein wichtiger Indikator wäre hierbei die vergleichende Be-

---

140 Vgl. § 2 der Bekanntmachung des KTA, Bundesanzeiger 172/13.9.1972; vgl. zuletzt Bekanntmachung der Geschäftsordnung vom 1.9.1986, BAnz. 183/2.10.1986, S. 13850 sowie Bekanntmachung vom 23.12.1986 BAnz 18/28.1.1987, S. 842; vgl. zudem die Neufassung der Bekanntmachung über die Bildung des KTA, BAnz 144/4.8.1990, S. 3981; der KTA hat wiederum Unterausschüsse, die mit einzelnen Fragestellungen betraut sind. Die Geschäftsstellen von SSK, RSK und KTA befinden sich beim Bundesamt für Strahlenschutz.

141 Vgl. zum Verfahren *Vieweg*, a.a.O., Fn. 130, S. 43 ff.

142 *Vieweg*, a.a.O., Fn. 130, S. 118. Sofern sie vom fachlich zuständigen Bundesminister bekanntgemacht werden, entfalten sie als Verwaltungsvorschriften binnenrechtliche Wirkung, vgl. *Zieger/Bischof*, a.a.O., Fn. 130, Rdnr. 108.

143 Vgl. hierzu *Ronellenfitsch*, Genehmigungsverfahren, S. 197.

trachtung einzelner Einrichtungen, z.B. während des Betriebes und des Abbaues (der Stilllegung, des sicheren Einschlusses) und ihre jeweilige sicherheitstechnische Relevanz. Zudem müßte wegen der unterschiedlichen Voraussetzungen auch eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Anlagen vorgenommen werden.

Es ist also entscheidend, ob durch die beabsichtigte Maßnahme im Sinne von § 7 Abs. 3 AtG, bzw. durch den verbleibenden Anlagenzustand eine Gefährdung der Umwelt durch eine unzulässige radioaktive Strahlung in Betracht käme (verbleibende sicherheitstechnische Relevanz der Anlage).

Die sich aus dieser verbleibenden sicherheitstechnischen Relevanz der Anlage ergebenden qualitativen Anforderungen sind von dem sich noch in der Anlage befindlichen Aktivitätsinventar abhängig.

Eine entsprechende Anwendung des kerntechnischen Regelwerkes müßte diese allgemeinen Rahmenbedingungen beachten und auf den Einzelfall umsetzen.<sup>144</sup> Hierbei wäre auch fraglich, durch wen etwaige Abweichungen vom Regelwerk begründet werden können.<sup>145</sup>

Sofern die Anwendung des kerntechnischen Regelwerkes (ggf. in Teilbereichen) nicht in Betracht kommt, ist zu überlegen, ob die sicherheitstechnischen Anforderungen an Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG eigenständig zu definieren sind, oder ob wegen der weitaus geringeren sicherheitstechnischen Relevanz der Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG insbesondere unter Einhaltung der allgemein gültigen und anerkannten Strahlenschutzanforderungen ein Modus für den jeweiligen Genehmigungsfall abgestimmt werden sollte. Hierbei würde es z.B. genügen, dem Antragsteller allgemeine Schutz- und Verhaltenspflichten auf-

---

144 Daß dies nicht geschieht zeigt z.B. die Genehmigung zum vollständigen Abbau des Kernkraftwerks Niederaichbach vom 6.6.1986, Az: 9204-75-25419. Obwohl zwischen Antragsteller und Genehmigungsbehörde im Prinzip Einvernehmen darin bestand, daß diese Regelwerke zum allergrößten Teil auf andere Regelungstatbestände abzielen, sollte ihre sinngemäße Anwendung nach Auffassung der Genehmigungsbehörde in der Öffentlichkeit "akzeptanzerhöhend" wirken. Es wurden z.B. herangezogen:

BMI-Richtlinien: Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke vom 21.10.1977, Bundesanzeiger 206/3.11.1977; Interpretationen zu diesen Sicherheitskriterien vom 28.11.1979, GMBI. 1980, S. 90, wobei es in diesen Richtlinien beispielsweise keine auf die spezifischen Anforderungen des § 7 Abs. 3 AtG ausgelegten Regelungen gibt; aus dem Bereich der KTA-Regeln Nr. 1202, Prüfhandbuch 6/84, Bundesanzeiger 191a/9.10.1984, Beilage 51/84; Nr. 1401 Qualitätssicherung 2/80, inzwischen neugefaßt, Bundesanzeiger 44a/4.3.1988, Beilage 20/81, wobei diese Regelungen vom Betrieb eines Reaktors und der sich daraus ergebenden Möglichkeit einer Kritikalität ausgehen, also einen an sich nicht vergleichbaren Anlagenzustand voraussetzen.

145 Sofern man hier das jeweils erlassende Gremium betrauen wollte, würde dieses reine Kasuistik betreiben, da Abweichungen einzelfallbezogen sein müssen.

zugeben, deren Einhaltung er im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen von § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG, verifiziert durch die Begutachtung, nachweisen müßte.

Jedenfalls zeigt die Betrachtung, daß in diesem Bereich viele offene Fragen bestehen, zu deren Klärung die weitere Erörterung im Rahmen des Forschungsprojektes einen Teil beitragen soll.

## 2. Rechtsfolgenseite des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG

Nach der Systematik des § 7 Abs. 2 AtG korrespondiert dem Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen der Nummern 1-6 auf der Rechtsfolgenseite<sup>146</sup> eine mit Versagungsermessen ausgestattete Behördenentscheidung.<sup>147</sup>

Für das Atomrecht ist dieses Versagungsermessen als ein eng begrenztes, aus der Sonderstellung des Atomgesetzes abzuleitendes Ermessen zu verstehen.<sup>148</sup> Dies erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber bei Erlass des Atomgesetzes über die Vollständigkeit und Bedeutung des Kataloges in § 7 Abs. 2 AtG mangels praktischer Anwendungserfahrungen keine eindeutige Kenntnis hatte. Aus dieser Sonderstellung heraus wurde das Versagungsermessen von der Rechtsprechung und der herrschenden Meinung begründet.<sup>149</sup>

Für den Bereich des § 7 Abs. 3 AtG ist demnach zunächst zu überlegen, ob die "sinngemäße" Anwendung eine Ablehnung des Versagungsermessens impliziert, so daß für § 7 Abs. 3 AtG im Rahmen der Interpretation der "sinngemäßen" Verweisung von einer gebundenen Verwaltungsentscheidung ausgegangen werden müßte.

---

146 So die wohl h.M. BVerwGE 72, S. 38; König, BayVBl. 1983, S. 161 f.; Ule/ Laubinger, § 55 II; Maurer, § 7 Rdnr. 17; Stelkens/Bonk/Leonhardt, § 40 Rdnr. 17 jeweils m.w.N.; bei den unbestimmten Rechtsbegriffen des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG handelt die Genehmigungsbehörde kognitiv, während beim Versagungsermessen von volitivem Verwaltungshandeln auszugehen ist, so daß das Versagungsermessen der Rechtsfolgenseite zuzurechnen ist; vgl. auch Nolte, a.a.O., Fn. 122, S. 137 sowie hierzu und zu den Ausnahmen Weber, a.a.O., Fn. 129, S. 142-144 und S. 147-153, m.w.N.

147 Siehe oben III. 1.

148 Junker, a.a.O., Fn. 60, S. 125 f. sowie aus der Rechtsprechung nur BVerfGE 49, S. 89/145 ff. – Kalkar – .

149 Siehe oben III. 1., dort die Hinweise in Fn.31; vgl. auch die entsprechenden Motive des Gesetzgebers, BT-Drs. 3/759, Anlage 3 (dort S. 59).

## 2.1 Gebundene Verwaltungsentscheidung?

Für die Annahme einer solchen gebundenen Verwaltungsentscheidung könnte der Sinn und Zweck des Versagungsermessens sprechen. Hiernach wurde der Genehmigungsbehörde aufgrund der Ungewißheit über das in der friedlichen Nutzung der Kernenergie bei Errichtung und Betrieb einer Anlage bestehende Gefahren- und Risikopotential ein Versagungsermessen zugestanden.

Für den Bereich des § 7 Abs. 3 AtG könnte diese Beurteilung keine Bedeutung haben, da hier ein gegenüber Tätigkeiten nach § 7 Abs. 1 AtG erheblich vermindertes Gefahren- und Risikopotential existiert. Zudem kann heute – im Gegensatz zur Sachlage im Zeitpunkt der Entstehung von § 7 Abs. 2 AtG<sup>150</sup> – kaum noch von mangelnden wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen im Kernenergiebereich gesprochen werden.

Allerdings wird dieses Argument bereits dadurch abgeschwächt, daß der Gesetzgeber trotz des zwischenzeitlich bestehenden hohen wissenschaftlichen- und technischen Standards im Kernenergiebereich bisher an seiner ursprünglichen Konzeption festgehalten hat.

Auch ein Abstellen auf den Zweck des Versagungsermessens muß nicht zur Ablehnung dieses Ermessens führen. Der Schutzzweck des § 1 Nr. 2 AtG, dessen Erfüllung das Versagungsermessen primär dienen soll,<sup>151</sup> stellt – ohne zwischen den einzelnen nach dem Atomgesetz möglichen Handlungs- und Umgangsformen zu differenzieren – auf den Schutz vor den Gefahren der Kernenergie und vor der Wirkung ionisierender Strahlen ab.

Daraus läßt sich ableiten, daß gegenüber jeglichem Gefahrenpotential, auch wenn dieses vorhabensspezifisch stark unterschiedlich ist, (zumindest gesetzestheoretisch) ein Versagungsermessen eröffnet werden soll.

Ein weiteres Argument gegen eine gebundene Entscheidung kann aus der allgemeinen Auffassung vor Einfügung von § 7 Abs. 3 AtG hergeleitet werden. Demzufolge<sup>152</sup> bestand weitgehend Einigkeit, daß die Handlungsformen des § 7 Abs. 3 AtG von § 7 Abs. 1 AtG erfaßt waren, und damit auch dem Versagungsermessen unterliegen sollten.<sup>153</sup>

---

150 Das Versagungsermessen in § 7 Abs. 2 AtG war bereits Bestandteil der ersten verabschiedeten Fassung des Atomgesetzes, vgl. im übrigen zur Entstehungsgeschichte *Ronnellenfitsch* (Genehmigungsverfahren), S. 351-353.

151 *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 127.

152 Siehe oben I. 2.

153 Etwas anderes gilt lediglich für die damaligen Vertreter der Auffassung, daß § 3 StrlSchVO einschlägig wäre, da bei dieser Vorschrift – bei Normierung ähnlicher materieller Voraussetzungen – eine gebundene Entscheidung vorgesehen ist (vgl. § 3 i.V.m. § 6 StrlSchVO).

Schließlich ergibt sich die grundsätzliche Annahme eines Versagungsermessens auch aus der dogmatischen Betrachtung des Binnenverweises in der Gesetzesanalogie in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG. Durch die vom Gesetzgeber vorgesehene "sinngemäße" Anwendung ist im Hinblick auf die Ausführung dieser Verweisungsanalogie eine Wertung eröffnet, die auf der Rechtsfolgenseite der Analogie lediglich die Frage nach der Ausführung des Verweises aufwirft. Die Frage nach dem gegenständlichen Umfang (dem Analogietatbestand) des Verweises ist durch den Gesetzgeber bereits geklärt.

Für § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG heißt dies, daß der Verweis keine Wertung über den Umfang der in Bezug genommenen Vorschrift (hier § 7 Abs. 2 AtG) zuläßt, sondern vielmehr die Frage der fallspezifischen Anwendung der Vorschrift einer Wertung zuführt.

Somit soll mit der Verweisung die Frage der konkreten **Anwendung** der Verweisungsnorm und nicht die Frage der **Anwendbarkeit** der Norm (oder von Normelementen) einer Wertung zugeführt werden.

Dies spricht gegen eine gebundene Entscheidung und für die Annahme eines Versagungsermessens, wobei auf der Anwendungsebene bei der Frage nach dem Ermessensumfang dann eine konkrete, vorhabensspezifische, an teleologischen Gesichtspunkten orientierte Bewertung erfolgen muß. Eine solche Bewertung führt zur Problematik der Ermessensreduzierung.

## 2.2 *Der Umfang des Versagungsermessens bei Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG* – Darstellung und Wertung ermessensreduzierender Gesichtspunkte –

Nachdem grundsätzlich davon auszugehen ist, daß der Genehmigungsbehörde mit der Verweisung in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG bei Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG ein Versagungsermessen zusteht, soll nachfolgend auf die Grenzen dieses Versagungsermessens eingegangen werden.

Hierbei ist im Rahmen des § 7 Abs. 3 AtG – ausgehend von der grundsätzlichen Begrenztheit des Versagungsermessens in § 7 Abs. 2 AtG – eine Darstellung der relevanten ermessensreduzierenden Gesichtspunkte geboten.

In diesem Zusammenhang sind zunächst die **Gründe für eine Ermessensreduzierung** auf Null darzustellen: Eine Ermessensreduzierung (Ermessensschrumpfung) auf Null liegt dann vor, wenn der Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Umstände des Einzelfalles und der gesetzlichen Vorgaben und Schranken eine Entscheidungsalternative nicht mehr



zur Verfügung steht.<sup>154</sup> Für das hier zu behandelnde Versagungsermessen müßte daher im Einzelfall geprüft werden, ob eine Genehmigungsversagung auf zulässige sachliche Gründe gestützt werden könnte. Im Bereich des § 7 Abs. 3 AtG sind dabei nur solche Gründe möglich, die durch die Zwecke des Atomgesetzes gedeckt sind. Dies bedeutet, daß eine Versagung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG nur aus einem der in § 1 Nr. 2-4 AtG genannten Schutzzwecke ausgesprochen werden kann.<sup>155</sup> Wie in der Literatur zu Recht ausgeführt wird, können andere Zwecke, die in der vorgenannten Gesetzesvorschrift nicht erwähnt sind, nach der klaren Fassung des § 1 AtG juristisch nicht als Versagungsgründe herangezogen werden, wobei dies auch aus dem Förderzweck des § 1 Nr. 1 AtG gefolgert werden kann.<sup>156</sup>

Unter Zugrundelegung dieser allgemein an die Ermessensreduzierung zu stellenden Anforderungen, sollen nachfolgend die im Bereich des § 7 Abs. 3 AtG relevanten ermessensreduzierenden Gesichtspunkte dargestellt und bewertet werden.

### 2.2.1 Die Begrenztheit des Versagungsermessens

Ausgangspunkt ist hier der vom Gesetzgeber in § 7 Abs. 2 AtG zur Verfügung gestellte Ermessensspielraum. Ausgehend vom Rechtscharakter des § 7 Abs. 2 AtG als präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt<sup>157</sup> ist hier zunächst die Begrenztheit, der enge Anwendungsbereich des Versagungsermessens, zu beachten.

Wie das Bundesverfassungsgericht in seiner Kalkar-Entscheidung ausgeführt hat, wird der Exekutive zusätzlich ein Versagungsermessen eingeräumt,

*"um ihr so die Möglichkeit zu geben, eine an sich zu erteilende Genehmigung abzulehnen, falls besondere und unvorhergesehene Umstände es einmal notwendig machen."*<sup>158</sup>

Mit dem Abstellen auf besondere und unvorhergesehene Umstände hat das Bundesverfassungsgericht die Grenzen des Versagungsermessens bei Vorliegen der materiellen Ge-

---

154 Allgemein hierzu: *Stelkens/Bonk/Leonhardt*, § 40 Rdnr. 31-33 sowie für das Atomrecht: *Ossenbühl*, ET 1983, S. 665/666; ders., NJW 1981, S. 375/376 f.; OVG Lüneburg, DVBl. 1981, S. 644/647 – KKW-Brunsbüttel –.

155 Ebenso für die Betriebsgenehmigung *Breuer*, Der Staat, 1981, S. 393/408.

156 *Ossenbühl*, a.a.O., Fn. 154 (ET 1983), S. 665/666; ebenso *Breuer*, a.a.O., Fn. 155, S. 393/409, jeweils m.w.N.

157 S.o. III. 1.

158 BVerfGE 49, S. 89/146 f.

nehmungsvoraussetzungen eng gefaßt,<sup>159</sup> so daß die Versagung einer Genehmigung bei Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen als absolute Ausnahme anzusehen ist.<sup>160</sup>

Als Anwendungsfälle für das Vorliegen einer solchen Ausnahme lassen sich

- die Restrisikoprognose für einen bestimmten Reaktortyp im Vergleich zu einem anderen Reaktortyp,<sup>161</sup>
- die trotz Vorliegen von § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG nicht optimale Standorteignung,<sup>162</sup>
- die Verringerung der militärischen Verwundbarkeit der Bundesrepublik Deutschland durch kriegerische Angriffe auf Kernkraftwerke<sup>163</sup> sowie
- die Entsorgungsvorsorge,<sup>164</sup>

nennen.<sup>165</sup>

Wie die Betrachtung dieser Fälle zeigt, ist im Hinblick auf § 7 Abs. 3 AtG, mit Ausnahme der Entsorgungsvorsorge, kein Anwendungsfall des Versagungsermessens denkbar. Im Rahmen der ohnehin schon gegebenen Begrenztheit des Versagungsermessens ist bei § 7 Abs. 3 AtG daher allenfalls über die Problematik der Entsorgungsvorsorge nachzudenken.<sup>166</sup>

---

159 OVG Lüneburg, a.a.O., Fn. 154, S. 644/647.

160 *Ossenbühl*, a.a.O., Fn. 154 (ET 1983), S. 667.

161 *Fischerhof*, a.a.O., Fn. 40, § 7 Rdnr. 25.

162 *Breuer*, a.a.O., Fn. 155, S. 398/407 f., m.w.N.; dies hat im Ergebnis zur Folge, daß raumplanerische Gesichtspunkte über das Versagungsermessen in die Bewertung einfließen können.

163 *Breuer*, a.a.O., Fn. 155, S. 398/409, wobei dieses Kriterium m.E. fraglich ist, da es wohl kaum als vom Zweck des AtG gedeckt angesehen werden kann.

164 Dies soll hier nicht vertieft werden, da ein später zu behandelnder Schwerpunkt des Forschungsprojektes sich mit dieser Fragestellung befassen wird.

165 In der Literatur werden als weitere ermessensrelevante Fallgestaltungen diskutiert:

- die Änderung der Energiebedarfsprognose,
- die Änderung des energiepolitischen Konzepts (z.B. auf Landesebene),
- die Änderung des Standes von Wissenschaft und Technik,
- die Änderung der Sicherheitsphilosophie,
- Fragen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz; vgl. den Überblick bei *Ossenbühl*, a.a.O., Fn. 154 (ET 1983), S. 665/669-672; alle diese Aspekte sind beim Ermessen nicht zu berücksichtigen, da sie sich aus den Schutzzwecken des § 1 Nr. 2-4 AtG nicht rechtfertigen lassen.

166 Vgl. den Hinweis bei Fn. 164.

### 2.2.2 Teleologische Bedeutung des Versagungsermessens

Im Rahmen des Versagungsermessens muß die Behörde ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben.<sup>167</sup> Dies bedeutet, daß die Behörde weder nach Belieben, noch nach Willkür verfahren darf; sie darf sich auch nicht von sachfremden Motiven leiten lassen.<sup>168</sup> Diese Pflichtgebundenheit des Ermessens ergibt sich aus dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit, konkret aus dem einschlägigen Normenkomplex, insbesondere der Zweckbestimmung des Gesetzes, hier also aus § 1 AtG. Wie bereits erwähnt,<sup>169</sup> sind zusätzliche Anforderungen oder Versagungsgründe daher immer nur aus § 1 Nr. 2, 3 oder 4 AtG ("safety", "security" oder internationale Verpflichtungen der Bundesrepublik) zu begründen.<sup>170</sup> Der maßgebliche Zweck des Versagungsermessens ist somit in der Vermeidung bzw. Minimierung von Gefahren und Risiken zu sehen.

Unter diesem Blickwinkel spricht vieles für die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null bei Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG. Bei sämtlichen Handlungsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG ist im Vergleich zum Betrieb einer Anlage von einem erheblich verringerten Gefährdungspotential auszugehen. Denn bei den den Varianten des § 7 Abs. 3 AtG zugrundezulegenden technischen Handlungsformen ist das Aktivitätsinventar im Vergleich zum Betrieb entscheidend reduziert.<sup>171</sup> Dies hat zur Folge, daß im Bereich des § 7 Abs. 3 AtG das Gefahrenpotential erheblich minimiert ist, zumal mit der Änderung des "Betriebszustandes" der Anlage das Eintreten aller betrieblich bedingten Störfälle und Unfälle nicht mehr möglich ist.

Würde man daher bei § 7 Abs. 3 AtG ein Versagungsermessen annehmen, müßte über die Konsequenz einer ablehnenden Entscheidung über einen Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG nachgedacht werden. Da in diesem Falle weder ein rechtsfreier Raum, noch ein rechtlich unsicherer Zustand angenommen werden kann, wäre die Weitergeltung der Betriebsgenehmigung die logische Konsequenz einer ablehnenden Entscheidung. Dies hätte zur Folge, daß ein Anlagenzustand als rechtmäßig weiterbestehen könnte, der im Hinblick auf die Schutzziele und Schutzzwecke des Atomgesetzes ein erheblich höheres Gefährdungspoten-

---

167 Dem korrespondiert ein dem Antragsteller zustehender Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung; vgl. hierzu BVerfGE 27, S. 297/305.

168 Grundlegend hierzu, Forsthoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 97 ff.

169 S.o., VI. 2.2.

170 Fischerhof, a.a.O., Fn. 40, § 7 Rdnr. 25; ausführlich hierzu: Mutschler, a.a.O., Fn. 31, S. 54-60 sowie Ronnellentitsch (Genehmigungsverfahren), S. 356 f.

171 Dies gilt für Kernkraftwerke, jedenfalls nach Herausnahme der Brennelemente und Entsorgung der Primärmedien und ebenfalls für Wiederaufarbeitungsanlagen bzw. sonstige Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG nach der betriebsbeendenden Dekontaminationsspülung. Vgl. die Hinweise auf die technische Literatur in Fn. 104 und 105.

tial zuläßt, als die beantragte Genehmigung. Die Annahme eines Versagungsermessens würde in diesem Falle den Schutzzwecken des AtG (Gefahrenabwehr und Risikominimierung) nicht gerecht werden; ja, diesen Schutzzwecken sogar entgegenwirken. Diese teleologische Betrachtung führt zugleich zum Gesichtspunkt der gesetzlichen Grenzen des Ermessens.

### 2.2.3 Gesetzliche Grenzen des Ermessens

Jegliche Ermessensausübung muß sich in dem von der Ermächtigungsnorm abgesteckten Rahmen halten. Außerdem ist der Grundsatz des Vorranges des Gesetzes zu beachten, wonach alle sonstigen normativen Regelungen Bindungswirkung dahin entfalten, daß die Behörde sich nicht zu ihnen in Widerspruch setzen darf.<sup>172</sup>

Hierbei sind Verstöße gegen die Anforderungen der Ermächtigungsnorm selbst sowie Verstöße gegen alle sonst einschlägigen Rechtsnormen denkbar.<sup>173</sup>

#### 2.2.3.1 Anforderungen der Ermächtigungsnorm

Ein Verstoß gegen die Anforderungen des § 7 Abs. 2 AtG könnte dann gegeben sein, wenn die Versagung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen dem normativen Bedeutungsgehalt des Versagungsermessens in § 7 Abs. 2 AtG zuwiderlaufen würde.

Wie bereits ausgeführt,<sup>174</sup> ist die Zweckbestimmung des Atomgesetzes für die Ermittlung des maßgeblichen Bedeutungsgehaltes des Versagungsermessens heranzuziehen. Demzufolge soll die normative Anordnung des Versagungsermessens die bestmögliche Erfüllung und Einhaltung der Schutzzwecke und Schutzziele des AtG gewährleisten. Dieser gesetzliche Bedeutungsgehalt ist bei der Ausübung des Versagungsermessens zielführend. Würde nun die Behörde von ihrem Versagungsermessens Gebrauch machen, und eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG aus Ermessensgründen ablehnen, hätte dies zur Folge, daß der Antragsteller weiterhin an die Anforderungen der Betriebsgenehmigung gebunden wäre;

---

172 Vgl. hierzu nur *Stern*, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. I, § 20 IV 4 b, Á, m.w.N.

173 *Stelkens/Bonk/Leonhardt*, § 40 Rdnr. 43 ff./47 ff.

174 S.o. VI. 2.2.2.

dies würde implizit jedoch auch bedeuten, daß er von der Betriebsgenehmigung Gebrauch machen darf und (praktisch betrachtet) dies auch tun muß.<sup>175</sup>

Mit der Ausübung des Versagungsermessens wäre dem Antragsteller somit eine Tätigkeit ermöglicht, die mit einem höheren Gefahrenpotential verbunden ist, als die von ihm ursprünglich beantragte Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

Die Ausübung des Versagungsermessens wäre damit gegen den maßgeblichen Bedeutungsgehalt von § 7 Abs. 2 AtG gerichtet. Es wäre somit von einem Verstoß gegen die Anforderungen dieser Ermächtigungsnorm auszugehen.

### 2.2.3.2 Anforderungen aus allgemeinen Grundsätzen und aus Grundrechten

Zudem sind hier die **gesetzlichen Grenzen des Ermessens, die sich aufgrund der Bindungen an das Gesetz** ergeben, zu beachten. Für den Bereich des § 7 Abs. 3 AtG sind hier vor allem die **Verfassungsstrukturprinzipien** des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sowie der Gleichheitssatz<sup>176</sup> und vor allem die **Grundrechte** als unmittelbare Grenzen des Ermessens zu beachten.

Wie bereits ausgeführt,<sup>177</sup> bindet die ablehnende Ausübung des Versagungsermessens den Antragsteller an die Rechte und Pflichten der Betriebsgenehmigung, obwohl mit der Beantragung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG der deutliche Wille manifestiert wurde, daß an der Betriebsgenehmigung und einem weiteren Betrieb der Anlage im Rahmen der wirtschaftlichen und unternehmerischen Betätigung des Antragstellers nicht mehr festgehalten werden soll. Eine solche, als Konsequenz der Ausübung des Versagungsermessens anzusehende Rechtsfolge, begegnet jedoch verfassungsrechtlichen Bedenken, vor allem im Hinblick auf die dem Antragsteller und Anlagenbetreiber zustehenden Grundrechte aus Art. 12, Art. 14 und Art. 2 Abs. 1 GG.

---

175 Dies gilt erst recht, wenn man mit *Papier*, a.a.O., Fn. 82, S. 207 davon ausgeht, daß sich aus der Genehmigungspflicht für eine Stilllegung im Ergebnis eine Verpflichtung zum Weiterbetrieb der Anlage bis zur Erteilung der Stilllegungsgenehmigung ergeben kann.

176 Wobei im Rahmen der gesetzlichen Grenzen des Ermessens dem Gleichheitssatz ganz elementare Bedeutung zukommt, vgl. hierzu *Zippelius* und *G. Müller*, VVDStRL (47) 1989, S. 7 ff und 37 ff.; *Gusy*, NJW 1988, S. 2505 ff.; *Wendt*, NVwZ 1988, S. 778 ff.

177 S.o. VI. 2.2.2.

*Exkurs: Zur Grundrechtsfähigkeit gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen*

Bevor auf die Geltendmachung von Grundrechtspositionen näher eingegangen werden kann, ist eine grundsätzliche Frage anzusprechen; die Frage der Grundrechtsfähigkeit sogenannter gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen. Dies ist hier deshalb von besonderer Bedeutung, weil die in Stilllegungsverfahren auf Antragstellerseite involvierten Energieversorgungsunternehmen<sup>178</sup> häufig in der Rechtsform des sogenannten "gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens" konstituiert sind.

Als gemischt-wirtschaftliche Unternehmen sind diejenigen Unternehmen zu verstehen, die in der Form des privaten Gesellschaftsrechts geführt werden und an denen mindestens eine öffentliche Institution und mindestens ein privater Gesellschafter beteiligt sind.<sup>179</sup> Ein wichtiges Element ist die in dem Unternehmen wirksame spezifische Kapitalverteilung zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Hand, wobei die Gestalt der Privatrechtsform als das kennzeichnende Kriterium beurteilt werden kann.<sup>180</sup> Solche Unternehmen nehmen vielfältige Aufgaben wahr, wobei die Verfolgung öffentlicher Sachziele oder gar die Erfüllung der staatlichen Daseinsvorsorge solchen Unternehmen nicht immanent zu sein braucht<sup>181</sup>; sie sind insofern von gemeinwirtschaftlichen Unternehmen abzugrenzen.<sup>182</sup>

Da die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen in ihrer Erscheinungsform (Größenordnung, Einflußverhältnisse, Tätigkeitsfelder, Entstehungsgründe, Ziele und Zwecke) sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, ist die Frage nach deren Grundrechtsfähigkeit (gar keine Grundrechtsfähigkeit, partielle Grundrechtsfähigkeit oder vollständige Grundrechtsfähigkeit?) aufgeworfen.

Von besonderer Bedeutung ist hier ein Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1989<sup>183</sup>, in dem das Bundesverfassungsgericht die Grundrechtsfähigkeit eines Energieversorgungsunternehmens, das in der privatrechtlichen Form der Aktiengesellschaft betrieben wird, und dessen Anteile zu etwa 72 % von der öffentlichen Hand gehalten werden, zu

---

178 Der Bereich der Großforschungseinrichtungen, die auch Stilllegungsaktivitäten entfalten, soll hier außer Betracht bleiben, obwohl der Grundrechtsschutz öffentlicher Unternehmen ebenfalls noch nicht abschließend geklärt ist; vgl. hierzu *Schmidt-Aßmann, E.*: Der Grundrechtsschutz gemischt-wirtschaftlicher Unternehmen nach Art. 19 Abs. 3 GG, in: Beilage 34 zum Betriebsberater (H. 27/1990) S. 2 m.w.N.

179 *Schmidt-Aßmann*, a.a.O., Fn. 178.

180 *Haeseler*, "Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen", in: Chmielewicz/Eichhorn (Hrsg.), Handwörterbuch der öffentlichen Betriebswirtschaft, 1989, Sp. 479.

181 So sieht § 65 Abs. 1 Nr. 1 BHO lediglich vor, daß für die Beteiligung der öffentlichen Hand ein "wichtiges Interesse" gegeben sein muß.

182 *Schmidt-Aßmann*, a.a.O., Fn. 178, S. 3.

183 Bundesverfassungsgericht, JZ 1990, S. 335 ff; ET 1989 S. 853 f.

beurteilen hatte. Das Bundesverfassungsgericht hat hier die Grundrechtsfähigkeit abgelehnt, sofern die juristische Person von einem Akt der öffentlichen Gewalt in ihrer in der Wahrnehmung gesetzlich zugewiesener und geregelter öffentlicher Aufgaben der Daseinsvorsorge bestehenden Funktion betroffen sei. Dies gilt nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts insbesondere für die Funktion, elektrische Energie zu liefern, wobei lediglich im Hinblick auf das Verfahrensgrundrecht des Art. 103 Abs. 1 GG eine Ausnahme bestehe.<sup>184</sup> Dies bedeutet im Ergebnis, daß das Bundesverfassungsgericht die Frage der Grundrechtsfähigkeit von der jeweiligen Funktion der Betätigung des gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens abhängig gemacht hat.<sup>185</sup> Diese Entscheidung hat in der Literatur ablehnende Kritik erfahren<sup>186</sup>, wobei dieser Kritik im Ergebnis zuzustimmen ist.

Es ist hier insbesondere zu berücksichtigen, daß die Rechtsform als juristische Person des Privatrechts die Anerkennung ihrer Grundrechtsfähigkeit nach sich zieht. Eine Abweichung von dieser Regelaussage für gemischt-wirtschaftliche Unternehmen ist grundsätzlich nicht geboten. Würde man die Grenzziehung nach den Beteiligungsverhältnissen vornehmen, wäre dies im Hinblick auf die ebenfalls betroffenen materiellen Schutzrechte Privater eine unzulässige Schutzverkürzung<sup>187</sup>, wobei dies auch aus Gesichtspunkten des Gleichheitssatzes problematisch wäre. Würde man so wie das Bundesverfassungsgericht nach der Zuordnung der Aufgaben abgrenzen, bestünden erhebliche Unsicherheiten für die wirtschaftliche Betätigung des so betroffenen Unternehmens, da im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung eine funktionale Grenzziehung wohl kaum möglich sein wird.

Schließlich ist der unscharfe<sup>188</sup> Begriff des Daseinsvorsorge nicht geeignet, um eine grundrechtsbeschränkende Wirkung einzelner Bereiche unternehmerischer Betätigung zu statuieren. Dies ergibt sich bereits aus dem originären Zweck einer solchen Grundrechtsbeschränkung, der eine Berufung auf Grundrechte für die Bereiche der Staatsfunktionen, und daraus abgeleitet für die echten Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, als nicht möglich vorsieht.<sup>189</sup> Für den Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere im Hinblick auf die Energieversorgung, ist eine solche staatsfunktionale Betroffenheit der wirtschaftlichen Betäti-

---

184 Bundesverfassungsgericht, a.a.O., Fn. 183.

185 Ohne jedoch selbst Kriterien für die Abgrenzung der Funktionen oder Anhaltspunkte für solche Kriterien zu nennen.

186 Kühne, Anmerkung zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1989, in JZ 1990, S. 335 ff.; Schmidt-Aßmann, a.a.O., Fn. 178, S. 13.

187 Schmidt-Aßmann, a.a.O., Fn. 178, S. 10.

188 Büdenbender, Energierecht, 1982, Rdnr. 971.

189 Schmidt-Aßmann, a.a.O., Fn. 178, S. 7.

gung des gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens abzulehnen<sup>190</sup>, so daß auch aus diesem Grund eine Einschränkung von Art. 19 Abs. 3 GG nicht ersichtlich ist.

Im übrigen ist für die hier zu behandelnden Verfahren zur Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen davon auszugehen, daß die unternehmerische Betätigung in diesem Bereich im Hinblick auf den hier nicht gegebenen gemeinwohlorientierten funktionalen Zweck der Daseinsvorsorge **nicht** dem Bereich der Daseinsvorsorge zugerechnet werden kann, so daß selbst unter Zugrundelegung der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts für das Genehmigungsverfahren nach § 7 Abs. 3 AtG eine Berufung auf Grundrechte nicht ausgeschlossen wäre.

- Betrachtet man vor diesem Hintergrund die unternehmerische Betätigung im Bereich der Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen und bejaht man (zumindest insofern) die Grundrechtsfähigkeit, so ist hier insbesondere der Bereich der "Allgemeinen Wirtschaftsfreiheit", die in den bezeichneten Grundrechten verschiedene Ausformungen erfahren hat, von Bedeutung. So ist zunächst auf Art. 12 GG abzustellen, der das Recht garantiert, ein Unternehmen zu gründen und es nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zu betreiben.<sup>191</sup> Ergänzend hierzu gewährleistet Art. 14 GG die Befugnis der Disposition über das dem Unternehmen gewidmete Eigentum.<sup>192</sup> Dies umfaßt auch die unternehmerische Entscheidung einer wirtschaftlichen Betätigung schlechthin und damit auch den Bereich des § 7 Abs. 3 AtG.

Schließlich ist als Bestandteil der grundrechtlich garantierten Wirtschaftsfreiheit auch noch die allgemeine unternehmerische Dispositionsfreiheit zu nennen, die, sofern keine Spezialgrundrechte greifen, als allgemeine Handlungsfreiheit von Art. 2 Abs. 1 GG umfaßt ist.<sup>193</sup>

Die über das ablehnende Versagungsermessen anzunehmende Pflicht zum Betrieb (bzw. zur mit erheblichen wirtschaftlichen Belastungen verbundenen Aufrechterhaltung der Betriebsgenehmigung) gegen den Willen des Unternehmers stellt einen elementaren Eingriff in den Kerngehalt der oben beschriebenen Grundrechtsposition des Unternehmers dar, die sich nicht rechtfertigen läßt. Zum einen sind sämtliche Aspekte der Gefahrenabwehr und Risikominimierung über die materiellen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 (insbesondere Nr. 3) AtG zu berücksichtigen. Zum anderen könnte eine ggf. bestehende energiepolitische Notwendigkeit zum Betrieb nicht auf die Ermessens-

---

190 Schmidt-Aßmann, a.a.O., Fn. 178, S. 14 m.w.N.

191 BVerfGE 50, S. 290 sowie ausführlicher *Papier*: Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL (35) 1977, S. 55/99 f.

192 *Papier*; in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Art. 14, Rdnr. 214.

193 *Papier*, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hg.), Handbuch des Verfassungsrechts, 1983, S. 609/637 f.



entscheidung einwirken. Wie bereits ausgeführt,<sup>194</sup> wäre dies ein energiepolitischer Gesichtspunkt, der im Rahmen des an den Zwecken und Zielen des Atomgesetzes orientierten Versagungsermessens keine Berücksichtigung findet.

Eine Grenze des Versagungsermessens bei § 7 Abs. 3 AtG ist damit in der Grundrechtsrelevanz der ablehnenden Ermessensausübung zu sehen.

- Eine weitere gesetzliche Ermessensgrenze ergibt sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Wie sich aus der Systematik des § 7 Abs. 3 AtG ergibt, sind Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG vom präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt des § 7 Abs. 2 AtG umfaßt.

Wie bereits ausgeführt,<sup>195</sup> ist beim Anlagenbegriff des § 7 Abs. 1 AtG maßgeblich auf die Kernbrennstoffdefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 1 AtG abzustellen. Für die Varianten des § 7 Abs. 3 AtG ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß sich das Kernbrennstoffinventar in der Anlage mit fortlaufender Dauer der Durchführung der Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG kontinuierlich verringert, so daß sich schließlich nur noch sonstige radioaktive Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG in der Anlage befinden. Hierbei kann die "technische Schnittstelle", ab welchem Zeitpunkt die gesetzliche Kernbrennstoffeigenschaft abzulehnen ist, hier nicht erläutert und definiert werden.<sup>196</sup> Für die gesetzssystematische Betrachtung des § 7 Abs. 3 AtG ist jedenfalls festzustellen, daß ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kernbrennstoff-Eigenschaft des Aktivitätsinventares abzulehnen ist, **an sich** nicht mehr von einer Anlage im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG gesprochen werden kann.<sup>197</sup>

Wenn man dennoch alle weiteren, ab diesem Zeitpunkt erforderlichen Genehmigungsschritte im Sinne von § 7 Abs. 3 AtG dem Erlaubnisvorbehalt dieser Vorschrift unterstellt, wäre in diesem Falle eine Ermessensreduzierung auf Null aus Gründen des Gleichheitssatzes geboten.

Dies ergibt sich aus der normativen Erfassung der sonstigen radioaktiven Stoffe im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG. Denn für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen besteht gemäß § 3 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung eine Genehmigungspflicht, deren Voraussetzungen in § 6 Strahlenschutzverordnung definiert sind. Nach § 6 Abs. 1

---

194 S.o. VI. 2.2 sowie die Hinweise bei Fn. 165, genauso wenig wie diese Gesichtspunkte gegen die Erteilung einer Betriebsgenehmigung herangeführt werden dürfen, können sie zum Festhalten an einer solchen Genehmigung gebraucht werden.

195 S.o. III. 2.

196 Siehe hierzu die technische Bestandsaufnahme.

197 Sofern man dies nicht zum Anlaß nimmt, über den Anlagenbegriff generell aus dem Regime des § 7 AtG auszuschneiden – vgl. hierzu die Erörterungen zum Anlagenbegriff im besondern Teil des Forschungsvorhabens – würde die Anwendung von § 7 Abs. 3 AtG aus rein formellen Gründen erfolgen.

Strahlenschutzverordnung handelt es sich bei dieser Genehmigung um eine gebundene Entscheidung.<sup>198</sup>

Für den Bereich des § 7 Abs. 3 AtG muß daraus gefolgert werden, daß mit der "Schnittstelle Kernbrennstoff/sonstiger radioaktiver Stoff" für alle weiteren Maßnahmen ebenfalls eine gebundene Entscheidung geboten ist. Denn – sofern § 7 Abs. 2 AtG hier überhaupt Anwendung finden sollte – müßte eine Angleichung an die gebundene Entscheidung nach der Strahlenschutzverordnung erfolgen. Innerhalb der Systematik des § 7 Abs. 2 AtG wäre eine solche Angleichung jedoch nur durch die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null möglich.

Würde man hier eine unterschiedliche Behandlung durchführen, wäre dies ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz. Denn es ist nicht ersichtlich, inwiefern einem Antragsteller für Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG höhere Anforderungen auferlegt werden sollen, wie einem Antragsteller für Maßnahmen nach § 3 Strahlenschutzverordnung, sofern jeweils der "Umgang" mit sonstigen radioaktiven Stoffen Genehmigungsgegenstand ist. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet damit für den Zeitpunkt, ab dem sich sonstige radioaktive Stoffe in der Anlage befinden, die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null.

Aber der Gleichheitsgrundsatz besitzt hier auch noch eine andere Komponente, die sich aus dem bisherigen Verhalten der Genehmigungsbehörde ableitet, die Frage der sog. Selbstbindung der Verwaltung.

#### 2.2.4 *Selbstbindung der Verwaltung*

Für die Anwendung von Ermessensvorschriften sowie für die konkrete Ausübung des Ermessens kann die Behörde an die von ihr selbst gesetzten Vorgaben gebunden sein. Normative Grundlage einer solchen Selbstbindung ist vor allem der Gleichheitssatz des Artikel 3 Abs. 1 GG<sup>199</sup> sowie das rechtsstaatliche Vertrauensschutzprinzip.<sup>200</sup>

Für die im Bereich des § 7 Abs. 3 AtG interessierende Fragestellung ist hier die Selbstbindung durch eine frühere, in einem gestuften Verfahren erfolgte Ermessensentscheidung von entscheidender Bedeutung. Hierbei ist eine Ermessensreduzierung **außerhalb** der jeweiligen Varianten des § 7 Abs. 3 AtG aufgrund des Zusammenhangs dieser Varianten ab-

---

198 *Kramer/Zerlett*, StrlSchVO § 6 Nr. 34.

199 Bundesverwaltungsgericht, NJW 1980, S. 718; Bundesverwaltungsgericht NJW 1985, S. 1234.

200 *Schwerdtfeger*, NVwZ 1984, S. 486, m.w.N.

zulehnen, da die einzelnen Varianten weder als Teilgenehmigungen, noch als in einem ähnlichen Rangverhältnis stehend anzusehen sind.<sup>201</sup>

Dies besagt jedoch nichts über eine etwaige Ermessensreduzierung **innerhalb** der einzelnen Varianten des § 7 Abs. 3 AtG, sofern dort mit Teilgenehmigungen – ggf. gekoppelt mit einem (Konzept)Vorbescheid – gearbeitet wird.

Denn hier können dieselben Grundsätze zugrunde gelegt werden, wie dies für Teilgenehmigungen im Rahmen von § 7 Abs. 1 AtG der Fall ist. Für diesen Bereich ist eine sich auch auf das Ermessen auswirkende Bindungswirkung anerkannt.<sup>202</sup> Dies hat zur Folge, daß durch die Stufung des Verfahrens mittels Teilgenehmigungen nicht auf jeder Genehmigungsstufe alle Genehmigungsvoraussetzungen vollständig zu prüfen sind. Vielmehr ergibt sich aus § 18 Abs. 1 AtVfV, daß die Genehmigungsbehörde verpflichtet ist, vor Erlaß einer Teilgenehmigung eine vorläufige Prüfung darüber anzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die gesamte Anlage vorliegen werden. Die Bejahung dieser Voraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde ist als vorläufiges positives Gesamturteil Bestandteil des Regelungsgehaltes der Teilgenehmigung.<sup>203</sup> Nach der Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts liegt die maßgebliche Bindungswirkung des vorläufigen positiven Gesamturteiles darin, daß es die einzelnen Teilgenehmigungen in Bezug auf das Gesamtprojekt verklammert.<sup>204</sup>

Es ist deshalb davon auszugehen, daß der Ermessensspielraum der Genehmigungsbehörde im gestuften Verwaltungsverfahren mit dem Erlaß der ersten Teilgenehmigung erheblich reduziert wird und mit dem Erlaß jeder weiteren Teilgenehmigung mehr und mehr zusammenschrumpft. Dies führt zu einer "trichterförmigen" Einengung des Ermessens, so daß nach der ersten Teilgenehmigung aufgrund der dort ausgesprochenen – das vorläufige positive Gesamturteil betreffenden – Selbstbindung eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen ist.<sup>205</sup>

Wie die Betrachtung des Gesichtspunktes der Selbstbindung zeigt, ist für die einzelnen Varianten des § 7 Abs. 3 AtG spätestens mit der Erteilung einer ersten Teilgenehmigung,

---

201 Ebenso mit etwas abweichender Begründung; *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 129 ff.; vgl. im übrigen oben V. 2.

202 Vgl. Bundesverwaltungsgericht, DVBl. 1986, S. 190/192 f. – Wyhl –; *Scheuing*, in: VVDStRL 40 (1981), S. 155/176-179 m.w.N.

203 Bundesverwaltungsgericht, a.a.O., Fn. 202.

204 Bundesverwaltungsgericht, a.a.O., Fn. 202.

205 Ebenso *Ossenbühl*, a.a.O., Fn. 154 (ET 1983), S. 665/667; *Ipsen*, AöR 1982 (107), S. 259/276 f.; dies gilt erst recht bei einem Konzeptvorbescheid nach § 7 a AtG, da dieser eine feststellende Bindungswirkung entfaltet, vgl. Bundesverwaltungsgericht, a.a.O., Fn. 202.

bzw. eines entsprechenden Vorbescheides von einer Ermessensreduzierung auf Null auszugehen.

**Zusammenfassend** kann zur Rechtsfolgenseite daher der Schluß gezogen werden, daß allenfalls Fragen der Entsorgungsvorsorge im Rahmen des Versagungsermessens eine Rolle spielen können. Im übrigen sprechen mehrere Gesichtspunkte für die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null.

### 2.3 Die Problematik der Entsorgungsvorsorge bei § 7 Abs. 3 AtG

Auch im Bereich der Entsorgungsvorsorge spricht vieles für die Annahme einer gebundenen Entscheidung. Die hiermit verbundenen Fragen, die im Rahmen des Forschungsprojektes weiter vertieft werden, sollen nachfolgend kurz angesprochen werden:

- Im Bereich der Entsorgungsvorsorge geht es zunächst darum, ob die Entsorgungsfrage überhaupt bei § 7 Abs. 3 AtG anzusiedeln ist. (Stichwort: Verhältnis zu § 9 a AtG). Sollte diese Problematik nicht eher dem Bereich der Aufsicht nach § 19 AtG zugerechnet werden? (Stichwort: Konkretisierung und Überwachung der Rechtspflichten des § 9 a AtG durch Aufsichtsmaßnahmen)
- Sofern man die Entsorgungsfrage bei § 7 AtG ansiedelt, ist zu überlegen, ob die Entsorgungsvorsorge überhaupt einen Bestandteil des Versagungsermessens darstellt. Ist sie nicht eher der Tatbestandsseite (vor allem § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) zuzurechnen? (Stichwort: Definition von Tatbestandsvoraussetzungen im Rahmen des Ermessens? Tatbestandsermessen, Verselbständigung von tatbestandlichen Beurteilungsspielräumen, wobei der Umfang eines solchen Beurteilungsspielraumes [ist auch dort eine "Ermessensreduzierung" auf Null denkbar?] abzuklären wäre.)
- Welche Rolle spielen die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke?<sup>206</sup> (Stichwort: Anwendbarkeit, Rechtsnatur) Ist bei deren Erfüllung überhaupt noch Platz für Ermessenserwägungen? Sind diese Grundsätze nicht so zu verstehen, daß sie die Ermessens/Beurteilungsvoraussetzungen definieren und konkretisieren? (Stichwort: Tatbestandswirkung der Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge)

---

<sup>206</sup> Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge aus dem Jahre 1977, BT-Drs. 8/1281, Anlage I, S. 9, revidiert am 28.9.1979 (Bulletin der Bundesregierung 1979, S. 1133) und vom BMI am 19.3.1980 bekanntgemacht, Bundesanzeiger Nr. 58/22.3.1980, S. 2.

Die bisherige Betrachtung dieser Fragestellungen läßt den Schluß zu, daß – entsprechend der herrschenden Meinung für Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 AtG<sup>207</sup> – die Entsorgungsvorsorge grundsätzlich dem Ermessensbereich zugeordnet werden kann.<sup>208</sup>

Hierbei ist fraglich, ob zur Konkretisierung dieses Versagungsermessens die Anforderungen der Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge herangezogen werden können,<sup>209</sup> da sich diese ausschließlich mit der Entsorgung der Brennelemente befassen. Für die hier überwiegend interessierenden Fragen (Behandlung und Entsorgung des spezifischen Stilllegungs- und Abbauabfalles) treffen die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge keine Aussage. Daher wird man wohl im Einzelfall mit der Genehmigungsbehörde eine Regelung zur Behandlung des anfallenden waste (Meßverfahren, Freigrenzen, Kategorisierung nach Aktivitätsgehalten) finden müssen. Hierbei läßt sich der Spielraum der Genehmigungsbehörde juristisch am besten im Rahmen des Ermessens einordnen. Allerdings spricht auch hier im Rahmen der (gestuft) fortschreitenden Stilllegungs- und Beseitigungsaktivitäten vieles für eine Ermessensschumpfung, nachdem zu Beginn der Arbeiten i.S. von § 7 Abs. 3 AtG ein Konsens gefunden wurde (Selbstbindung, Bestandskraftwirkung des vorläufigen positiven Gesamturteils). Dies hätte im Ergebnis zur Folge, daß bei Erfüllung der dort genannten Forderungen kein weiterer Spielraum für eine ablehnende Ermessensentscheidung aus Gründen der Entsorgungsvorsorge gegeben wäre.<sup>210</sup>

---

207 Vgl. Übersicht bei *Junker*, a.a.O., Fn. 60, S. 132 (dort Fn. 27).

208 Selbst wenn man die Entsorgungsvorsorge auf der Tatbestandsebene bei § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG ansiedeln wollte, wäre im Rahmen des dort eröffneten Beurteilungsspielraumes (unbestimmter Rechtsbegriff) eine "Ermessensreduzierung" denkbar; vgl. allgemein hierzu *Kopp*, Kommentar zum VwVfG, § 40 Rdnr. 40.

209 Nach der wohl herrschenden Meinung sind diese Grundsätze Allgemeinweisungen im Sinne von Art. 85 Abs. 3 GG, vgl. hierzu *Zieger/Bischof*, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 87 c Rdnr. 192; sowie *Ossenbühl*, a.a.O., Fn. 137, S. 61 jeweils m.w.N.; a.A. *Blümel*, Handbuch des Staatsrechts, S. 895, wonach die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge lediglich als zwischen Bund und Ländern abgesprochene Empfehlungen an die Genehmigungsbehörden anzusehen sind. Dies konsequent weiterführend *Hohlefelder*, 8. Dt. Atomrechts-Symposium, S. 189/193, wonach von einer Selbstbindung durch Konsens und einheitliche Staatspraxis auszugehen ist. Im Ergebnis kann m.E. mit *Wagner*, Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts 1990, S. 183/192 geschlossen werden, daß sich diese Unterschiede dadurch beheben, daß dem BMU immer der Weg über Art. 85 Abs. 3 GG eröffnet sei. Diese Argumentation hat sich durch die Rechtsprechung des BVerfG bestätigt, vgl. BVerfGE 81, S. 310 ff. – Kalkar – , "Töpferweisung"; Urt. v. 10.4.1991, 2 BvG 1/91 – Endlager Konrad – .

210 Im Ergebnis wären daher die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge bzw. der Modus zur waste-Behandlung nichts anderes, als auf der Ermessensebene zu berücksichtigende Tatbestandsmerkmale, so daß bei deren Erfüllung von einer gebundenen Entscheidung auszugehen ist. *Ronnelfitsch* (Genehmigungsverfahren), S. 356/357 sieht hierin zu Recht einen Eingriff in den Gesetzesvorbehalt, der sich einerseits nur mit der Sonderstellung des Atomrechts erklären lasse und andererseits zur Ablehnung eines (weiteren) Versagungsermessens auf der Rechtsfolgende führe (a.a.O.).

## VII. ZUSAMMENFASSENDE PROBLEMSTELLUNG UND AUSBLICK AUF DAS FORSCHUNGSVORHABEN

Anhand der bisherigen Betrachtung lassen sich im Rahmen der juristischen Problematik der Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen folgende Haupt-Anwendungsprobleme aufzählen:

1. Der normative Inhalt der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG ist insbesondere im Hinblick auf die Stilllegung nicht endgültig geklärt. Dies betrifft vor allem zwei Bereiche; zum einen die Abgrenzung zum Betrieb und zum anderen die Definition des Begriffes der Stilllegung im juristischen Sinne sowie daran anschließend den Gegenstand der im Rahmen einer solchen Stilllegung vorzunehmenden technischen Maßnahmen.

Die Klärung dieser Fragen sollte davon ausgehen, daß die Stilllegung im juristischen Sinne alle Maßnahmen **nach** dauerhafter Betriebseinstellung bis zum sicheren Einschluß/Abbau der Anlage umfaßt.

Alle Maßnahmen zur Herbeiführung der dauerhaften Betriebseinstellung sind dem Bereich des § 7 Abs. 1 AtG zuzurechnen.

2. Innerhalb der Stilllegungsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG stellt sich die Problematik des Rang- bzw. Stufenverhältnisses der einzelnen Tatbestandsvarianten. Mit Ausnahme einer zeitlichen Stufung (beginnend mit der Stilllegung) ist ein irgendwie geartetes Rang- bzw. Stufenverhältnis zwischen den einzelnen Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG abzulehnen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Anahme eines vorläufigen positiven Gesamturteiles und die damit verbundenen Anforderungen im Genehmigungsverfahren.
3. Für den Bereich des § 7 Abs.3 AtG ist (zunächst) vom Anlagenbegriff des § 7 Abs. 1 AtG auszugehen. Allerdings ist mit zunehmender Durchführung der innerhalb der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG möglichen technischen Maßnahmen der gegenständliche und atomrechtlich relevante Umfang der Anlage einzuschränken. Dies ergibt sich zum einen aus der sich verringernden Sicherheitsrelevanz sowie zum anderen aus dem Übergang vom "Umgang" mit Kernbrennstoffen zu sonstigen radioaktiven Stoffen.
4. Die Verweisung in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG ist mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Diese zeigen sich vor allem in zwei Bereichen. Zum einen ist der Umfang der Anwendung der materiellen Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 Nr. 1-6 AtG für

jede einzelne Variante des § 7 Abs. 3 AtG zu bestimmen. Hierbei muß eine einzelfall- und vorhabensspezifische Konkretisierung im Rahmen einer von teleologischen Gesichtspunkten geleiteten Gegenüberstellung der Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 AtG mit den Normzwecken und den Schutzziele des § 7 Abs. 2 AtG erfolgen.

Zum anderen stellt sich im Rahmen einer solchen Gegenüberstellung die Problematik der Anwendung des kerntechnischen Regelwerkes. Wie die Betrachtung zeigt, ist dieses (mit ganz geringen Ausnahmen) überwiegend für die Errichtung und den Betrieb von Kernkraftwerken konzipiert. Die Anwendung dieses Regelwerkes zur Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe des § 7 Abs. 2 AtG kann deshalb – wenn überhaupt – nur einzelfallbezogen, unter Zugrundelegung der spezifischen Gefahren- und Gefährdungssituation, erfolgen.

Zur Schließung der im übrigen bestehenden Lücke sind die Anforderungen an den Antragsteller für die Durchführung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 AtG zu definieren.

5. Bei Vorliegen der materiellen Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG stellt sich die Problematik des Versagungsermessens. Hier ist zunächst die juristische Einordnung (Rechtsfolgenseite oder Bestandteil des materiellen Beurteilungsspielraumes?) fraglich. Sofern mit der herrschenden Meinung eine Zuordnung auf der Rechtsfolgenseite angenommen wird, ist insbesondere aus rechtsdogmatischen Gründen das (zumindest gesetzestheoretische) Vorliegen des Versagungsermessens im Rahmen der Verweisung in § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG anzunehmen.

Allerdings sprechen gewichtige Gründe (gesetzliche Begrenztheit des Versagungsermessens, teleologische Bedeutung, gesetzliche Grenzen der Ermächtigungsnorm, die Grundrechtsrelevanz sowie verschiedene Verfassungsstrukturprinzipien, wie z.B. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Gleichheitssatz) für eine Ermessensreduzierung auf Null.

6. Im Rahmen des Umfangs des Versagungsermessens sind allenfalls Fragen der Entsorgungsvorsorge von Bedeutung. Hierbei spricht vieles dafür, daß bei Einhaltung der an die Abfallbehandlung und -entsorgung zu stellenden Anforderungen bei späteren Genehmigungen kein Raum für weitere Ermessenserwägungen angenommen werden kann.

Da die vorliegende Betrachtung primär die normativen Vorgaben des § 7 Abs. 3 AtG darstellen, problematisieren und einer ersten Bewertung zuführen soll, sind nachfolgend weitere zum Gesamtkontext gehörende Problemstellungen, die im Rahmen des Forschungsvorhabens zu behandeln sind, zu nennen:

- (1) Wie sind für die einzelnen Tatbestandsvarianten des § 7 Abs. 3 Satz 1 AtG die Vorschriften über die Öffentlichkeitsbeteiligung zu handhaben?
- (2) Welche rechtlichen Anforderungen sind an den Wechsel (Beitritt, Ausscheiden) von Genehmigungs- (Mit)-Inhabern zu stellen? Wie gestaltet sich die Stilllegung und Beseitigung bei Verzichtserklärungen eines Genehmigungsinhabers oder bei Liquidation desselben?
- (3) Welche Anforderungen sind an die staatlich angeordnete Stilllegung zu stellen? Insbesondere im Hinblick auf die stillzulegenden Anlagen in den neuen Bundesländern ist hier die Frage nach dem rechtlichen Instrumentarium (ist auch hier eine Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich? Welche Anforderungen sind an ein etwaiges Ermessen zu stellen?) von besonderer Relevanz.
- (4) Im prozessualen Bereich ist die Frage des Sofortvollzuges bei Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG zu erörtern.
- (5) Schließlich ist eine vergleichende Betrachtung mit anderen Rechtsgebieten des besonderen Umweltverwaltungsrechtes geboten. Hier bietet sich insbesondere die Stilllegung nach dem Abfallgesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundesberggesetz an.

Hierbei empfiehlt sich die Überprüfung der Vergleichbarkeit der Stilllegungs- und Beseitigungsanforderungen des im Jahre 1990 grundlegend novellierten Bundesimmissionsschutzgesetzes. Dabei wäre zu überprüfen, ob der grundsätzliche Erlaubnisvorbehalt des AtG im Hinblick auf die Regelung des § 5 Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz aufrecht erhalten werden kann.

Im Hinblick auf die jeweilige Sicherheitsrelevanz und das mit der Stilllegung und Beseitigung jeweils verbundene Gefahrenpotential müßte überlegt werden, ob der Erlaubnisvorbehalt im AtG – beispielsweise im Vergleich zu gefährlichen Anlagen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes – aufrecht erhalten werden muß.

Wie sich aus dieser Problemstellung sowie dem vorliegenden Beitrag ergibt, bedürfen die aufgeworfenen Fragen einer weitergehenden Vertiefung. Hierzu ist die enge interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Rechtswissenschaftlern, Naturwissenschaftlern und Technikern erforderlich.

Deshalb soll der im Rahmen der Erfassung der allgemeinen Rahmenbedingungen beschrittene Weg für die weitere Erörterung fortgeführt werden.



## ANHANG

Nukleare Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG in der Bundesrepublik Deutschland, die sich in der Phase der Stilllegung und Beseitigung nach § 7 Abs. 3 AtG befinden<sup>211</sup>:

## 1. Kernkraftwerke

HDR	Großwelzheim	1971
KKN	Niederaichbach	1974
KRB-A	Gundremmingen	1980
MZFR	Karlsruhe	1984
FR 2	Karlsruhe	1985
VAK	Kahl	1985
KWL	Lingen	1988
AVR	Jülich	1988
THTR	Hamm-Uentrop	1990
KKW	Rheinsberg	1991
KKW	Greifswald (Blöcke 1-5)	1991
KNK II	Karlsruhe	(vorauss. 1992)

2. Sonstige Anlagen im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG<sup>212</sup>

NUKEM A	Hanau	1987
WAK	Karlsruhe	1991

---

211 Daneben gibt es noch die reinen Versuchs-/Schulungsreaktoren KATHER, JUPITER in Jülich und SUR 100 in Darmstadt.

Zudem ist das weitere Schicksal des KKW Mülheim-Kärlich derzeit sehr fraglich.

212 Der Vollständigkeit halber sei hier noch der Reaktor des Forschungsschiffes "Otto Hahn" genannt, der ebenfalls demontiert wurde, gem. § 7 Abs. 4 AtG jedoch keine Anlage im Sinne von § 7 Abs. 1 AtG ist.

### 3. Gestoppte Projekte

WAA	Wackersdorf	1989
SNR 300	Kalkar	1991
KKW	Greifswald (Blöcke 6-8)	1991
KKW	Stendal	1991

Wie diese Betrachtung zeigt, existieren in der Bundesrepublik Deutschland bisher noch keine praktischen Erfahrungen mit der Stilllegung und Beseitigung von kommerziellen Großanlagen<sup>213</sup>, da die aufgelisteten Anlagen (mit Ausnahme von Gundremmingen<sup>214</sup> und NUKEM A) dem Bereich der Prototyp- bzw. Versuchsanlagen zuzurechnen sind.

Zudem zeigt der Blick auf die gestoppten Projekte, daß insbesondere im Hinblick auf die Zukunft späterer Generationen ein gesellschaftlicher und politischer Energiekonsens dringend erforderlich ist.

---

213 Auch die bevorstehende Stilllegung und Beseitigung (sicherer Einschluß oder Abbau?) der Blöcke 1-5 des KKW Greifswald wird für die kommerziellen Großkraftwerke der Bundesrepublik wenig übertragbare Erfahrungen liefern, da es sich um ein KKW russischer Bauart handelt.

214 Wobei in Grundremmingen lediglich ein Reaktorblock ausgebaut wurde.

## LITERATURVERZEICHNIS

- Auler, I./Buschmann, W.*: Vergleich der Randbedingungen bei der Stilllegung von Kernkraftwerken und Wiederaufarbeitungsanlagen, in: Atomkernenergie/ Kerntechnik, 1981 (Bd. 39), S. 103 ff.
- Blümel, W.*: Bundesstaatsrechtliche Aspekte der Verwaltungsvorschriften. Zur verfassungswidrigen Praxis im Bereich der Bundesauftragsverwaltung; in: AöR 93 (1968), S. 200 ff.
- ders.*: Verwaltungszuständigkeit, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band IV, Finanzverfassung, Bundesstaatliche Ordnung, § 101, 1990.
- Breuer, R.*: Strukturen und Tendenzen des Umweltschutzrechtes, in: Der Staat, 1981, S. 393 ff.
- Brosche, D./Eßmann, J.*, Untersuchungen zur Stilllegung von Kernkraftwerken als Vorsorgemaßnahmen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 1981, S. 780 ff.
- Brosche, D./Klein, K./Vollradt, J.*: Zur Stilllegung von kerntechnischen Anlagen, Atomwirtschaft, 1979, S. 170 ff.
- Büdenbender, U.*: Energierecht, München 1982.
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (Hrsg.): Deutsches Umweltrecht auf der Grundlage des Einigungsvertrages, Bonn, Oktober 1990.
- dass.* (Hrsg.): Handbuch Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, 3 Bände (Loseblatt).
- Buschmann, W.*: Stilllegung - Kein neues Reizwort, in: Atomkernenergie/ Kerntechnik, 1980 (Bd. 35), S. 241 ff.
- Degenhart, C.*: Kernenergierecht, Köln/Berlin/München 1981
- Deutsches Atomforum (Hrsg.): Regeln und Richtlinien für die Kerntechnik, Bonn 1977.
- dass.*: Mitteilungen des Deutschen Atomforums, Stilllegung und Beseitigung kerntechnischer Anlagen, ein Diskussionspapier des Deutschen Atomforums, Atomwirtschaft 1987, A 162-A 164.
- Edler, G.*: Stilllegung und Beseitigung von Kernkraftwerken, in: Energiewirtschaftlicher Tagesfragen 1991, S. 10 ff.
- Feldhaus, G./Eisenbarth, S.*: Umweltrechtliche Vorschriften im vereinten Deutschland, UPR 1990, S. 401 ff.
- Fischerhof, H.*: Deutsches Atomgesetz und Strahlenschutzrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 1978.
- Forsthoff, E.*: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Bd. I, Allgemeiner Teil, 10. Aufl., München 1973.
- Gallenberger, H./Harbecke, W.*: Der gesicherte Einschluß bei stillgelegten Kernkraftwerken, in: Atomkernenergie/Kerntechnik, 1981 (Bd. 39), S. 80 ff.
- Gallenberger, H./Obst, J./Stasch, W.*: Beseitigung des Kernkraftwerkes Niederaichbach (KKN), in: Atomwirtschaft, 1981, S. 80 ff.
- Gelfort, E.*: Nutzung der Spaltprodukte nach Aufarbeitung ausgedienter Brennelemente, in: Atomwirtschaft 1985, S. 32 ff.

- Görtz, R./Altmeyer, H.D./Knaup G.:* Untersuchung zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Phase 2), in: Schriftenreihe Reaktorsicherheit und Strahlenschutz, hrsg. vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Eggenstein-Leopoldshafen 1987.
- Gusy, Ch.:* Der Gleichheitssatz, in: NJW 1988, S. 2505 ff.
- Haedrich, H.:* Atomgesetz mit Pariser Atomhaftungsübereinkommen, Taschenkommentar, Baden-Baden 1986.
- Haeseler:* "Gemischt-wirtschaftliche Unternehmen" in: Chmielewicz/ Eichhorn (Hrsg.), Handwörterbuch der öffentlichen Betriebswirtschaft, 1989.
- Haeusler, D.:* Die Vierte Novelle zum Atomgesetz, Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 1976, S. 434 ff.
- Hepp, H.:* Abfallbehandlung bei Stilllegung und Beseitigung kerntechnischer Anlagen, in: Atomenergie/Kerntechnik, 1984 (Bd. 44), S. 118 ff.
- Hofmann, H.:* Rechtsfragen der atomaren Entsorgung, Stuttgart 1981.
- Hohlefelder, W.:* Zum Stand der Entsorgung – ein Überblick, in: Aches Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln/Berlin/Bonn/München 1989, S. 189 ff.
- Hollmann, H.:* Stilllegungsgenehmigung, Erfordernis und Regelungsgehalt, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1986, S. 589 ff.
- Ipsen, J.:* Die Genehmigung technischer Großanlagen, Rechtliche Regelung und neuere Judikatur, in: Archiv des öffentlichen Rechts, 1982 (107), S. 259 ff.
- Jarass, H.:* Das untergesetzliche Regelwerk im Bereich des Atom- und Strahlenschutzrechts, in: Lukes, R. (Hrsg.), Reformüberlegungen zum Atomrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1991, S. 367 ff.
- Junker, W. H.:* Stilllegungs-, Einschluß- und Abbaugenehmigung für Kernkraftwerke, Diss. Köln/Berlin/Bonn/München 1990.
- Kloepfer, U.:* Umweltrecht im geeinten Deutschland, DVBl. 1991, S. 1 ff.
- Koelzer, W.:* Lexikon zur Kernenergie, Karlsruhe 1988.
- König, H.G.:* Verfassung und Verwaltung im Eingriffsrecht, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1983, S. 161 ff.
- Kopp, F.O.:* Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar, 4. Aufl., München 1986.
- Kramer, R./Zerlett, G.:* Strahlenschutzverordnung, Strahlenschutzvorsorgegesetz, 3. Aufl., Köln 1990.
- Kühne, G.:* Anmerkungen zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 16.5.1989, JZ 1990, S. 335 f.
- Larenz, K.:* Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., Berlin 1983.
- Lörcher, G./Auler, J./Gasch, A.:* Bedeutung verschiedener Radionuklide für die LWR - Stilllegung, Atomwirtschaft 1980, S. 613 ff.
- Löschhorn, U./Ridthaler, A.:* Zurück zur grünen Wiese, in: Energiewirtschaftliche Tagesfragen, 1985, S. 694 ff.
- Luckow, K.:* Nukleare Brennstoffkreisläufe im Spiegel des Atomrechts, Berlin 1988.
- Maunz, T./Dürig, G.:* Grundgesetz, Kommentar von Theodor Maunz, Günter Dürig, Roman Herzog, Rupert Scholz, Peter Lerche, Hans-Jürgen Papier, Albrecht Randelzhofer und Eberhard Schmidt-Assmann, Loseblatt-Ausgabe, München, Stand: 1989.

- Maurer, H.*: Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Aufl., München 1988.
- Müller, G.*: Der Gleichheitssatz, in: VVDStRL 47 (1989), S. 37 ff.
- Mutschler, U.*: Nebenbestimmungen zur Atomanlagengenehmigung und die Zulässigkeit ihrer Verwendung zur Ausräumung von Versagungsgründen, Köln/ Berlin/Bonn/München 1974.
- Nicklisch, F./Schottelius, D./Wagner, H.* (Hrsg.): Risiken technischer Anlagen und ihre rechtliche Bewertung, Karlsruhe 1981.
- Nobbe, U.*: Das Atomenergierecht in der Bundesrepublik Deutschland 1990, in: Jahrbuch der Atomwirtschaft 1991, S. 1755 ff.
- Nolte, R.*: Rechtliche Anforderungen an die technische Sicherheit von Kernkraftanlagen, Berlin 1984.
- Ossenbühl, F.*: Zur Bedeutung von Verfahrensmängeln im Atomrecht, NJW 1981, S. 375 ff.
- ders.*: Rechtsanspruch auf Erteilung atomrechtlicher Genehmigungen und Versagungsermessen, Energiewirtschaftliche Tagesfragen 1983, S. 665 ff.
- ders.*: Novellierung des Atomgesetzes und Bundesauftragsverwaltung, in: Lukes, R. (Hrsg.), Reformüberlegungen zum Atomrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1991, S. 279 ff.
- Papier, H.J.*: Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL 35 (1977), S. 55 ff.
- ders.*: Grundgesetz und Wirtschaftsordnung, in: Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.), Handbuch des Verfassungsrechts, Berlin 1983, S. 609 ff.
- ders.*: Untersuchungen im Bereich Genehmigung, Aufsicht, Nachrüstung, in: Lukes, R. (Hrsg.), Reformüberlegungen zum Atomrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1991, S. 111 ff.
- Rabben, Ch.*: Rechtsprobleme der atomaren Entsorgung, Köln/Berlin/ Bonn/München 1988.
- Rittstieg, A.*: Die Konkretisierung technischer Standards im Anlagenrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1982.
- Ronellenfitsch, M.*: Das atomrechtliche Genehmigungsverfahren, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 91, Berlin 1983.
- Roser, Th.*: Ein Atomrecht für Deutschland, atw 1990, S. 521.
- Rupp, J.J.*: Der Anlagenbegriff des Atomgesetzes, in: DVBl. 1989, S. 345 ff.
- Scharmhoop, H.*: Genehmigungspflicht der Stilllegung und des Besitzes kerntechnischer Anlagen?, in: Drittes Deutsches Atomrechts-Symposium, Köln/Berlin/Bonn/ München 1974, S. 63 ff.
- ders.*: Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, in: Fünftes Deutsches Atomrechts-Symposium 1976, S. 141 ff.
- ders.*: Die Vierte Novelle zum Atomgesetz, DVBl. 1977, S. 322 ff.
- Scheuing, D.H.*: Selbstbindungen der Verwaltung, in: VVDStRL 40 (1981), S. 155 ff.
- Schoch, F.*: Rechtsfragen der Entschädigung nach dem Widerruf atomrechtlicher Genehmigungen, DVBl. 1990, S. 549 ff.
- Schwerdtfeger, G.*: Die lenkende Veröffentlichung von Subventionsrichtlinien – Auslobung und Vertrauensschutz, in: NVwZ 1984, S. 486 ff.

- Stelkens, P./Bonk, H.J./Leonhardt, K.:* *Verwaltungsverfahrensgesetz, Kommentar*, 3. Aufl., München 1990.
- Stern, K.:* *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. I, 2. Aufl., München 1984.
- Ule, C.H./Laubinger, H.W.:* *Verwaltungsverfahrenrecht*, 3. Aufl., Köln 1986.
- Vieweg, K.:* *Atomrecht und technische Normung. Der kerntechnische Ausschuß (KTA) und die KTA-Regeln*, Berlin 1982.
- Vollradt, J./Harbecke, E.W./Lukacs, G./Stang, W.:* *Stilllegung und Beseitigung von Kernkraftwerken - Betrieb auch ohne Stromerzeugung*, in: *Kerntechnik* 1990 (Bd. 55), S. 98 ff.
- Wagner, H.:* *Fragen der nuklearen Entsorgung*, in: *Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts*, Düsseldorf 1990, S. 183 ff.
- ders.:* *Fragen zur Entsorgungsregelung nach dem Atomgesetz*, in: *Siebtes Deutsches Atomrechts-Symposium*, Köln/Berlin/Bonn/München 1983, S. 93 ff.
- Wagner, H./Nobbe, U.:* *Verfassungsrechtliche Bemerkungen zum Atomgesetz*, NJW 1978, S. 1031 ff.
- Wagner, H./Ziegler, E.:* *Der Entsorgungsnachweis bei der Genehmigung von Kernanlagen*, DVBl. 1980, S. 139 ff.
- Wagner, H./Ziegler, E./Closs, K.D.:* *Risikoaspekte der nuklearen Entsorgung*, Baden-Baden 1982.
- Wagner, H./Boucsein, W.:* *Stilllegung nuklearer Anlagen, rechtliche Regelungen im internationalen Vergleich*, *Energiewirtschaftliche Tagesfragen* 1986, S. 342 ff.
- Watzel, V.P./Vollradt, J./Eßmann, J./Mittler, M./Lukacs, G./Petrasch, P.:* *Technik und Kosten bei der Stilllegung von Kernkraftwerken nach Ende ihrer Einsatzdauer, Fortschritt - Berichte der VDI*, *Umwelttechnik* Nr. 52, Düsseldorf 1987.
- Weber, K.H.:* *Regelungs- und Kontrolldichte im Atomrecht*, Baden-Baden 1984.
- Wendt, I.:* *Der Gleichheitssatz*, in: *NVwZ* 1988, S. 778 ff.
- Winkler, R.:* *Rechtsprobleme und Genehmigungsverfahren bei der Stilllegung kerntechnischer Anlagen*, in: *Atomkernenergie/Kerntechnik* 1981 (Bd. 39), S. 76 ff.
- Winters, K.P.:* *Atom- und Strahlenschutzrecht, erläuterte Ausgabe*, München 1978.
- Zieger, P./Bischof, W.:* *Kommentierung des Artikel 87 c GG (Zweitbearbeitung)*, in: *Bonner Kommentar zum Grundgesetz*, Loseblattausgabe, München, Stand: Dez. 1989.
- Ziegler, E.:* *The decommissioning and disposal of nuclear facilities in the FRG*, in: *Nuclear Inter Jura*, 1985, S. 175 ff.
- Zippelius, R.:* *Der Gleichheitssatz*, in: *VVDStRL* 47 (1989), S. 7 ff.

# **STILLEGUNG UND BESEITIGUNG NUKLEARER ANLAGEN**

## **Genehmigungsrechtliche Bestandsaufnahme**

Materialien zur Genehmigungspraxis anhand einer Synopse von  
Genehmigungsbescheiden

Dr. Wolf Hendrik Junker





## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I. Einleitung</b> .....	71
<b>II. Einzelbetrachtungen</b> .....	74
1. Kommerziell ausgelegte Kraftwerke .....	74
a) HDR    Stilllegung (16.02.1983) .....	74
b) KKN    Einschluß (20.10.1981) .....	78
c) KKN    Abbau (06.06.1986) .....	81
d) KRB-A  Stilllegung (26.05.1983) .....	86
e) KWL    Stilllegung (21.11.1985) .....	90
f) VAK    Stilllegung 1.Teil (05.05.1988) .....	94
g) VAK    Stilllegung 2.Teil (10.01.1991) .....	99
2. Forschungsreaktoren/ -anlagen .....	102
a) JUPITER Abbau (21.12.1987) .....	102
b) KATHER Stilllegung/Abbau (09.11.1987) .....	106
c) MZFR    Stilllegung 1.Teil (17.11.1987) .....	109
d) MZFR    Stilllegung 2.Teil (02.04.1990) .....	113
e) MZFR    Stilllegung 3.Teil (08.08.1991) .....	117
f) SNEAK  Stilllegung (03.06.1986) .....	120
g) SNEAK  Feststellung (06.05.1987) .....	124
h) SUR100 Stilllegung (23.11.1989) .....	125
i) SUR100 Abbau (02.08.1990) .....	129
3. Sonstige kerntechnische Anlagen .....	132
a) Nukem  Abbau 1. Teil (05.12.1988) .....	132
b) Nukem  Abbau 3. Teil (05.10.1989) .....	136
c) Nukem  Abbau 5. Teil (28.02.1991) .....	139
<b>III. Gesamtbetrachtung</b> .....	144
1. Allgemeines/Formalia .....	144
a) Art der Maßnahmen .....	144
b) Bearbeitungsdauer .....	144

2.	Verfügende Teile .....	145
	a) Genehmigungsumfang .....	145
	b) Verweise auf Richtlinien etc. ....	146
	c) Festsetzung der Deckungsvorsorge .....	147
	d) Sofortvollzug .....	147
3.	Begründungen .....	148
	a) Übereinstimmungen .....	148
	b) Anlagenbegriff .....	149
	c) Stilllegungsbegriff .....	150
	d) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung .....	150
	e) Verhältnis zur Inhabergenehmigung .....	150
	f) Verhältnis der Varianten des § 7 III AtG .....	151
	g) Ermessen .....	152
4.	Zusammenfassung .....	152
	<b>Tabellarischer Überblick.....</b>	<b>153</b>

## I. EINLEITUNG

Dieselbe Norm und verschiedene Genehmigungsbehörden - unter diesem Blickwinkel steht die genehmigungsrechtliche Bestandsaufnahme zur Stilllegung und Beseitigung nuklearer Anlagen.

Um die Genehmigungspraxis zu § 7 Abs. 3 AtG zu erfassen, werden 19 verschiedene Bescheide anhand eines einheitlichen Rasters durchgemustert und einer synoptischen Analyse zugeführt.

Bei der Auswahl aus der ohnehin begrenzten Anzahl der bislang zu § 7 Abs. 3 AtG erteilten Bescheide wurde darauf Wert gelegt, sowohl verschiedene Anlagentypen, als auch verschiedene Genehmigungsbehörden zu erfassen. Gleichzeitig galt es, sämtliche Varianten der nachbetrieblichen Phase einer kerntechnischen Anlage abzudecken.

### Schaubild 1: Die Bescheide

#### I. Kommerziell ausgelegte Kraftwerke

1.	HDR	Stilllegung	(Bayern)
2.	KKN	Einschluß	(Bayern)
3.	KKN	Abbau	(Bayern)
4.	KRB-A	Stilllegung	(Bayern)
5.	KWL	Stilllegung	(Niedersachsen)
6.	VAK	Stilllegung 1.Teil	(Bayern)
7.	VAK	Stilllegung 2.Teil	(Bayern)

#### II. Forschungsreaktoren/ -anlagen

1.	JUPITER	Abbau	(Nordrhein-Westfalen)
2.	KATHER	Stilllegung/Abbau	(Nordrhein-Westfalen)
3.	MZFR	Stilllegung 1.Teil	(Baden-Württemberg)
4.	MZFR	Stilllegung 2.Teil	(Baden-Württemberg)
5.	MZFR	Stilllegung 3.Teil	(Baden-Württemberg)
6.	SNEAK	Feststellung	(Baden-Württemberg)
7.	SNEAK	Stilllegung	(Baden-Württemberg)
8.	SUR100	Stilllegung	(Hessen)
9.	SUR100	Abbau	(Hessen)

#### III. Sonstige kerntechnische Anlagen

1.	Nukem	Abbau 1. Teil	(Hessen)
2.	Nukem	Abbau 3. Teil	(Hessen)
3.	Nukem	Abbau 5. Teil	(Hessen)

Für die Erstellung des Rasters konnte auf die ersten Beiträge zur juristischen Erfassung des Themas zurückgegriffen werden<sup>1</sup>. Dem klassischen Aufbau des Verwaltungsakts folgend, enthält das Raster Prüfungspunkte zu den formalen Aspekten, zu den verfügbaren Teilen und zu den Begründungen der Bescheide. Gerade im Rahmen der verfügbaren Teile und der Begründungen werden die problematischen Punkte des § 7 Abs. 3 AtG angesprochen, wobei entsprechend der jeweiligen Variante der nachbetrieblichen Phase gewisse Veränderungen des Rasters erforderlich sind.

### **Schaubild 2: Das Raster**

#### **1) Allgemeines/Formalia**

- a) Objekt
- b) Antragsteller
- c) Handelnde Behörde
- d) Daten
- e) Aktenzeichen
- f) Art der Maßnahme

#### **2) Verfügender Teil**

- a) Tenor
- b) Umfang/Gegenstand der Maßnahme
- c) Auflagen/Nebenbestimmungen/Verweise auf Richtlinien etc.
- d) Hinweise
- e) Gestattungen
- f) Deckungsvorsorge
- g) Fortgeltung oder Änderung früherer Bescheide
- h) Anordnung des Sofortvollzugs
- i) Kostenentscheidung

#### **3) Begründung**

- a) Anlagenbegriff
- b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung
- c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung
- d) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung
- e) Schadensvorsorge/tech. Regeln
- f) Entsorgung
- g) Deckungsvorsorge
- h) Störmaßnahmen
- i) Ermessen
- j) Öffentlichkeitsbeteiligung

---

1 Vgl. *Kurz*, Normative Anforderungen des § 7 Abs. 3 AtG; einführender Überblick und Problemstellung in diesem Band; *Junker*, Die Stillelegungs-, Einschluß- und Abbaugenehmigung für Kernkraftwerke nach § 7 Abs. 3 AtG, Diss. Bonn, Köln 1990

Das Substrat des "Filtervorgangs" wird zunächst für jeden Bescheid einzeln dargestellt und anschließend einer Gesamtschau zugeführt.

## II. EINZELBETRACHTUNG

### 1. Kommerziell ausgelegte Kernkraftwerke

#### a) *Heißdampfreaktor-Anlage Karlstein (HDR)*

##### (1) Allgemeines/Formalia

###### (a) Objekt:

Heißdampfreaktoranlage Karlstein (HDR)

###### (b) Antragsteller:

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH

###### (c) Handelnde Behörde:

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft und Verkehr

###### (d) Datum:

Antragstellung erstmalig 15.7.1974

Genehmigung 16.2.1983

###### (e) Aktenzeichen:

9203-744-6769

###### (f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

##### (2) Verfügender Teil

###### (a) Tenor:

"Genehmigung nach § 7 AtG zur Stilllegung und weiteren nichtnuklearen Nutzung der Heißdampfreaktor-Anlage"

###### (b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zur Durchführung der für die endgültige Stilllegung erforderlichen Maßnahmen
- Genehmigung zur Innehabung der stillgelegten Anlage

- Genehmigung zur Nutzung der stillgelegten Anlage für nichtnukleare sicherheitstechnische Untersuchungen
- Genehmigung zur Demontage einzelner Anlagenteile und zum Einbau neuer Anlagenteile der Versuchsanordnung
- Genehmigung zum Weiterbetrieb der für die Stilllegung und Innehabung nötigen Hilfsanlagen
- Genehmigung zum Umgang mit genau bezeichneten radioaktiven Stoffen

(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien:

- zur Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen
- zur Versuchsvorbereitung und Versuchsdurchführung
- zur Betriebsorganisation, Betriebsführung und Dokumentation
- zu wiederkehrenden Prüfungen
- zum Strahlenschutz, zur Aktivitätsüberwachung und zur Abgabe radioaktiver Stoffe

Ziff. 3.2 und 3.3 der "Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (§§ 62 und 63 StrlSchVO) " vom 22.2.1978 (GMBI. S. 348)

"Richtlinien über Prüffristen bei Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen" vom 23.3.1979 (GMBI. S. 120)

KTA Regel 1503 Teil 1

(d) Hinweise:

- Nukleare Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung für einen nuklearen Betrieb bedarf neuer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG
- Verwendung oder Lagerung von Kernbrennstoffen in der Anlage ist nicht gestattet
- Sicherer Einschluß und Abbau bedürfen grundsätzlich jeweils einer weiteren Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG

(e) Gestattungen:

- gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV

(f) Deckungsvorsorge:

- Festsetzung auf 2,5 Mio DM für nukleare Ereignisse, die in Zusammenhang mit der Stilllegung und der Innehabung stehen
- Festsetzung auf weitere 2,0 Mio DM für nukleare Ereignisse, die in Zusammenhang mit der Nutzung der stillgelegten Anlage zu Versuchszwecken stehen

- Erbringung durch Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland
- (g) Aufhebung von früheren Bescheiden:
- Genehmigungsbeseheid zum Betrieb der Anlage vom 17.9.1969
  - 8. und 9. Teilgenehmigungsbeseheid zur Handhabung von Brennelementen bzw. zum Umgang mit Krypton 85 vom 28.7.1969 bzw. vom 4.9.1968
  - weiterer genau bezeichneter Bescheide zur Deckungsvorsorge und Aktivitätsabgabe
- (h) Sofortvollzug:
- Keine Anordnung
- (i) Kostenentscheid:
- Gebührenbefreiung gem. § 7 Abs. 1 AtKostV
  - Auslagen gesondert

### **(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Weiterbetrieb bestimmter sicherheitstechnischer Einrichtungen: Sicherheitsbehälter mit Einrichtungen zum gasdichten Abschluß, Lüftungstechnische Anlagen für das Reaktorgebäude, Alarmanlagen mit Verbindung zur Warte des VAK, Strahlungs- und Aktivitätsüberwachungsanlagen.

(b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

Letztmalige Abschaltung erfolgte i.R.d. Betriebsgenehmigung.

Ausbau und Abtransport der Brennelemente, Durchführung von Umbaumaßnahmen zur Vorbereitung von Versuchen, irreversibler Ausbau von Reaktorsystemen und -komponenten sowie der Abtransport von aktivierten und kontaminierten Anlagenteilen erfolgte nach aufsichtsrechtlichen Zustimmungen gem. § 19 AtG.

(c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:

Beseheid umfaßt die Genehmigung zur Innehabung der stillgelegten Anlage, zur Nutzung der stillgelegten Anlage und zum Umgang mit radioaktiven Stoffen in der stillgelegten Anlage, wofür jeweils eine Genehmigung nach § 7 Abs.1 AtG erforderlich sei.



- (d) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung:  
Keine vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den späteren sicheren Einschluß. Feststellung, daß der spätere Abbau durch Demontage einzelner Anlagenteile nicht beeinträchtigt wird.
- (e) Schadensvorsorge:  
Freigrenzen des § 46 Abs. 3 StrlSchVO für die Abgabe von radioaktiven Stoffen mit der Abluft.  
Verzicht auf spezifische Maßnahmen der Umgebungsüberwachung, da eine Gefährdung wegen geringen Aktivitätspotentials auszuschließen sei und die Umgebung des HDR durch das Umgebungsüberwachungsprogramm des VAK kontrolliert werde.  
Keine ausdrückliche Erwähnung der § 45 und § 28 Abs. 3 StrlSchVO.
- (f) Entsorgung:  
Keine Angaben zu Freigrenzen und zur Behandlung demontierter Anlagenteile.
- (g) Deckungsvorsorge:  
Berechnung nach § 12 i.V.m. Anlage 2 AtDeckV für die stillgelegte Anlage und nach § 8 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 AtDeckV für den Umgang mit radioaktiven Stoffen bei der Durchführung der Versuche.
- (h) Störmaßnahmen:  
Einzäunung des Kraftwerksgeländes.  
Eintritt nur über kontrollierte Zugänge möglich.  
Innerer Sicherheitsbereich durch bauliche Maßnahmen geschützt.  
Bewaffneter Werksschutz Tag und Nacht.
- (i) Ermessen:  
Kein eigenständiger Prüfungspunkt, lediglich Feststellung, daß keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten Genehmigung bei Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.
- (j) Öffentlichkeitsbeteiligung:  
Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da Abbau einzelner Anlagenteile keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte besorgen läßt (§ 4 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 AtVfV).

**b) Kernkraftwerk Niederaichbach (KKN) - Einschluß****(1) Allgemeines/Formalia****(a) Objekt:**

Kernkraftwerk Niederaichbach (KKN)

**(b) Antragsteller:**

Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK) GmbH

**(c) Handelnde Behörde:**

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft und Verkehr

**(d) Datum:**

Antragstellung 14./19.10.1977

Genehmigung 20.10.1981

**(e) Aktenzeichen:**

9204-741-45069

**(f) Art der Maßnahme:**

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil****(a) Tenor:**

"Genehmigung nach § 7 AtG zum gesicherten Einschluß des stillgelegten Kernkraftwerks Niederaichbach (KKN)"

**(b) Gegenstand der Maßnahme:**

- Genehmigung zur Innehabung des KKN im Zustand des gesicherten Einschlusses

**(c) Auflagen:**

(keine ausdrücklichen Verweise auf Richtlinien etc.)

- zum Betrieb, zur Überprüfung und zur Wartung der Anlagenteile und Einrichtungen, die zur Aufrechterhaltung des gesicherten Einschlusses und dessen Überwachung benötigt werden

- zur Änderung, Ergänzung und Bereithaltung des Sicherheitsberichts und des Betriebshandbuchs
  - zur Entsorgung des in der Lufttrocknungsanlage anfallenden Kondenswassers
  - zur Zuverlässigkeit und Fachkunde des Personals
  - zur täglichen Bestreifung der Außenanlagen und der von anderen Gebäuden umgebenen Außenwände
  - zur Protokollierung und Dokumentation
  - zur Mitteilung bei Störungen
- (d) Hinweise:
- jede Nutzungsänderung der nicht zum Reaktorgebäude einschließlich Sicherheitsbehälter zählenden Bauwerke bedarf der Zustimmung des StMLU
  - der Abbruch von Gebäuden des KKN bedarf einer gesonderten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG
- (e) Gestattungen:
- gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV und § 60 Abs. 1 StrlSchV zum Zutritt von Besuchern zum Kontrollbereich und zum betrieblichen Überwachungsbereich
  - Befreiung von der Verpflichtung des § 78 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchVO zur jährlichen Anzeige des Bestandes an radioaktiven Stoffen
- (f) Deckungsvorsorge:
- Festsetzung auf 4,5 Mio DM
  - Erbringung durch Freistellungs- oder Gewährleistungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland
- (g) Aufhebung von früheren Bescheiden
- Genehmigungsbescheid vom 11.12.1972 zum Betrieb der Anlage
  - Änderungsbescheid vom 21.10.1975 für die Stilllegung der Anlage
- (h) Sofortvollzug:
- Keine Anordnung
- (i) Kostenentscheid:
- Festsetzung einer Gebühr von 4.000,- DM
  - Auslagen werden gesondert erhoben

**(3) Begründung****(a) Anlagenbegriff:**

Genehmigung umfaßt den im Reaktorgebäude eingebauten Sicherheitsbehälter und weitere Gebäude; aktivierte und kontaminierte Anlagenteile befinden sich nur innerhalb des Sicherheitsbehälters; anderweitige Nutzung der sonstigen Gebäude bedarf Zustimmung der Aufsichtsbehörde, da zu überprüfen ist, ob der gesicherte Einschluß durch die Nutzungsänderung dieser Gebäude nachteilig beeinflusst werden kann; der Abbruch von Gebäuden des KKN bedarf einer gesonderten Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG.

**(b) Verhältnis zur Stilllegungsgenehmigung:**

Entladung der Brennelemente und sonstiger Kernbrennstoffe, die schrittweise Überführung der Anlage in den Zustand des gesicherten Einschlusses und die Demontage der für die sichere Handhabung und Aufbewahrung der in der Anlage verbleibenden radioaktiven Stoffe nicht mehr benötigten Anlagenteile und Systeme erfolgte mit früherem Änderungsbescheid vom 21.10.1975, Az. 6341 a 4-VI/2-31355

**(c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:**

Bescheid umfaßt die Genehmigung zur Innehabung des KKN im Zustand des gesicherten Einschlusses bis zum vorgesehenen Abbau der Anlage.

**(d) Verhältnis zur Abbaugenehmigung:**

Keine vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für späteren Abbau. Lediglich Feststellung, daß der bereits beantragte Abbau nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist und daß die spätere Beseitigung der in der Anlage noch vorhandenen radioaktiven Stoffe durch die getroffenen Maßnahmen nicht behindert wird.

**(e) Schadensvorsorge:**

Auch bei Unterschreiten des Grenzwertes der Aktivitätskonzentration nach § 46 Abs. 4 StrlSchVO dürfen die Kondenswässer nicht über das Kanalnetz an die Isar abgegeben werden.

Ortsdosisleistungen im Inneren des begehbaren Teils des Sicherheitsbehälters liegen unter  $10^{-5}$  Sv/h (1 mrem/h).

**(f) Entsorgung:**

Keine Angaben

- (g) **Deckungsvorsorge:**  
Berechnung nach § 12 AtDeckV  
Ermäßigung nach § 16 Abs. 1, 2 AtDeckV.
  - (h) **Störmaßnahmen:**  
Technische und organisatorische Maßnahmen nach Anlagensicherheitshandbuch.  
Tägliche Bestreifung der Außenanlagen und der von Gebäuden umgebenen Außenwände des Reaktorgebäudes entsprechend der Wachordnung.
  - (i) **Ermessen:**  
Kein eigenständiger Prüfungspunkt, lediglich Feststellung, daß keine Gründe ersichtlich sind, die der beantragten Genehmigung entgegenstehen.
  - (j) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**  
Entbehrlich, da bereits früher eine entsprechende Bekanntmachung und Auslegung durchgeführt worden ist, und eine erneute Bekanntmachung und Auslegung im Hinblick auf den beschränkten Regelungsgegenstand dieser Genehmigung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein könnten (§ 4 Abs. 2 AtVfV).
- c) *Kernkraftwerk Niederaichbach (KKN) – Abbau***
- (1) Allgemeines/Formalia**
  - (a) **Objekt:**  
Kernkraftwerk Niederaichbach (KKN)
  - (b) **Antragsteller:**  
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK) GmbH; Noell GmbH, Würzburg;  
Nuclear-Ingenieur-Service GmbH, Hanau
  - (c) **Handelnde Behörde:**  
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
  - (d) **Datum:**  
Antragstellung 31.3.1980/2.7.1984  
Genehmigung 6.6.1986

(e) Aktenzeichen:  
9204-75-25419

(f) Art der Maßnahme:  
Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

"Genehmigung nach § 7 AtG zum Abbau des Kernkraftwerks Niederaichbach in der Gemeinde Niederaichbach, Landkreis Landshut"

(b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zum Abbau der KKN
- Genehmigung zum Einbau von Hilfseinrichtungen für die Demontage
- Genehmigung zur Demontage aktivierter, kontaminierter und nichtradioaktiver Gebäude und Anlagenteile
- Genehmigung zum Umgang mit genau bezeichneten radioaktiven Stoffen
- Festsetzung der maximal zulässigen Radioaktivitätsabgabe mit der Fortluft für Tritium auf höchstens  $5,5 \times 10^9$  Bq und für aerosolförmig auftretende Radionuklide auf höchstens  $3,33 \times 10^8$  Bq in einem Kalenderjahr
- Genehmigung zur gewöhnlichen Beseitigung fester Stoffe, deren spezifische Aktivität unter Anwendung der Summenformel für darin enthaltene Radionuklide gemittelt über eine Masse von höchstens 10 kg das  $10^{-5}$ -fache der Freigrenze von Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 StrlSchV= pro Gramm unterschreitet und deren Oberflächenkontamination gemittelt über  $100 \text{ cm}^3$  gleichzeitig den Grenzwert von  $0,37 \text{ Bq/cm}^2$  unterschreitet

(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien:

- zum Brandschutz
- zur Demontagetechnologie
- zur Entsorgung
- zur Strahlenschutztechnologie
- zur Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung

"Richtlinie über Prüffristen bei Dichtigkeitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen" vom 23.3.1979 (GMBL. S. 120), Verwendung des in KTA 1503.1 enthaltenen Berichtsbogens für die Meldung der mit der Fortluft abgegebenen Radioaktivitätsmengen

- zur Personenüberwachung  
"Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (§§ 62 und 63 StrlSchVO)" vom 22.2.1978 (GMBL. S. 348)
  - zu Freigabegrenzwerten und Freigabeverfahren  
Zustimmungserfordernis für die Freigabe von Anlagenteilen als nichtradioaktive Stoffe zur schadlosen, freien Verwertung oder als nichtradioaktiver Abfall in jedem Einzelfall
  - zu Mitteilungen, Meldungen und Dokumentationen  
"Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen durch den Antragsteller/Genehmigungsinhaber bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken" vom 4.12.1981 (GMBL. S. 542)
  - zu regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen, Abnahmeprüfungen und Überwachungen
- (d) Hinweise:
- zur Arbeitssicherheit
  - zum Brandschutz
  - zum Transport gefährlicher Güter
  - zur Wiederverwendung nichtradioaktive Feststoffe
  - zum Schallpegel der Maßnahmen
- (e) Gestattungen:
- gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV und § 60 Abs. 1 StrlSchV zum Zutritt von Besuchern zum Kontrollbereich und zum betrieblichen Überwachungsbereich
- (f) Deckungsvorsorge:
- Festsetzung auf 5,2 Mio DM
  - Erbringung durch Garantieerklärung der Bundesrepublik Deutschland
- (g) Aufhebung von früheren Bescheiden
- teilweise Aufhebung der Genehmigung zum gesicherten Einschluß des KKN vom 20.10.1981 bzgl. deren Ziff. I.1. (Innehabung), IV (Verantwortliche Personen), VI (Deckungsvorsorge)
- (h) Sofortvollzug:
- nachträgliche Anordnung mit Bescheid vom 30.6.1987

(i) Kostenentscheid:

- Festsetzung einer Gebühr von 300.000,- DM
- Auslagen werden gesondert erhoben

**(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Genehmigung umfaßt den im Reaktorgebäude eingebauten Sicherheitsbehälter (Kontrollbereich) und weitere nichtradioaktive Gebäude und Anlagenteile. Beantragtes Abbaukonzept sieht für Demontagebetrieb die Erweiterung des Kontrollbereichs vor. Nach Aufhebung des Kontrollbereichs sollen die verbleibenden nichtradioaktiven Gebäude und Einrichtungen entsprechend den baurechtlichen Genehmigungen auf konventionelle Weise demontiert werden. Genehmigung umfaßt nicht die von der Demontage und Beseitigung ausgenommenen nichtradioaktiven Bauteile, die im Boden verbleiben sollen. Das Abbaukonzept sieht vor, daß Hohlräume oder Vertiefungen mit Kies verfüllt und planiert werden und daß das Gelände abschließend begrünt wird.

(b) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung:

Ziff. I.1. (Innehabung), IV (Verantwortliche Personen), VI (Dekungsvorsorge) der Einschlußgenehmigung werden aufgehoben.

Das Abbaukonzept sieht während der sog. Phase 1, die der Vorbereitung der Demontearbeiten dient, einen Weiterbetrieb der Einrichtungen des gesicherten Einschlusses vor.

(c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:

Bescheid enthält keine Angaben zur innehabung der zu demontierenden Anlage sondern sieht teilweise Aufhebung Einschlußgenehmigung u.a. bzgl. deren Ziff. I.1. (Innehabung) vor.

(d) Schadensvorsorge:

Bescheid nennt als maßgebliche Bestimmungen für die Umgebungsbelastung §§ 44 bis 46 StrlSchVO, für Störfälle § 28 Abs. 3 StrlSchVO und für Demontagepersonal §§ 49 bis 56 StrlSchVO. Als Beurteilungsgrundlage für den Stand von Wissenschaft und Technik seien die Sicherheitskriterien für Kernkraftwerke, die Richtlinien des BMI, die Störfalleitlinien, die Regeln des KTA sowie sonstige Normungen herangezogen worden. Im Rahmen der Prüfung der zulässigen Aktivitätsabgabe mit der Fortluft wird die Vorbelastung des Standortes durch den früheren Betrieb des KKN sowie den gleichzeitigen Betrieb von KKI 1 und 2 berücksichtigt. Im Rahmen der



Prüfung der zulässigen Aktivitätsabgabe mit Feststoffen wird festgestellt, daß für die Freigabe von Reststoffen keine speziellen Beurteilungskriterien existierten, so daß die Grenzwerte des § 4 Abs. 4 und Anlage IX StrlSchVO zugrundegelegt seien, die wiederum durch §§ 28 Abs. 1 und 46 StrlSchVO einer zusätzlichen, wirtschaftlich vertretbaren Senkung unterliegen. Hinsichtlich der Strahlenbelastung für das Demontagepersonal wird auf die Grenzwerte der §§ 49, 52, 54 StrlSchVO abgestellt.

(e) Entsorgung:

Feststellung, daß die erforderliche Transportvorsorge getroffen sei und das vorgelegte Entsorgungskonzept den Vorgaben des § 9a AtG entspräche. Die erforderlichen Genehmigungen für die Entsorgung des radioaktiven Abwassers im KKI 1 sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Schmelzanlage zur wiederverwertung radioaktiver Stoffe liege vor. Hinsichtlich der Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle wird von einer Inbetriebnahme des Bundesendlagers Konrad bis spätestens 1992 ausgegangen. Bis dahin werden die Abfälle im Faßpufferlager des KKN zwischengelagert. Sollte sich die Eröffnung des Endlagers verzögern, so sei ein erneuter Nachweis über die gesicherte, externe Entsorgung vorzulegen, wobei ggf. auch die Anordnung des Demontagestillstands in Betracht komme. Die Behandlung nichtradioaktiver Stoffe unterliege nicht dem Atomgesetz.

(f) Deckungsvorsorge:

Berechnung nach § 12 AtDeckV, Abrundung gem. § 19 AtDeckV.  
Keine Ermäßigung nach § 16 Abs. 1, 2 AtDeckV.

(g) Störmaßnahmen:

Technische und organisatorische Maßnahmen nach dem Anlagensicherheitshandbuch sowie der Wach- und Zugangsordnung.

(h) Ermessen:

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem Entsorgungsfragen und die Minimierung des Restrisikos gem. § 28 Abs. 1 StrlSchVO angesprochen werden.

(i) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Bekanntmachung des Vorhabens am 30.8.1984, Erörterungstermin am 6.3.1985. Drei Sammeleinwendungsschreiben und sieben weitere Einwendungsschreiben von insgesamt ca. 2.800 Personen, Gemeinden und Verbänden. Einwendungen zur Abwicklung des Genehmigungsverfahrens, zur Demontagetechnologie und Arbeits-

sicherheit, zum Strahlenschutz und zur Radioökologie, zur Entsorgung sowie zur Zuverlässigkeit und Fachkunde.

**d) *Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk (KRB) Block A in Gundremmingen***

**(1) Allgemeines/Formalia**

**(a) Objekt:**

Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk (KR(B) Block A in Gundremmingen

**(b) Antragsteller:**

Kernkraftwerk RWE-Bayernwerk (KR(B) GmbH,

Kernkraftwerke Gundremmingen Betriebsgesellschaft (KG(B) mbH

**(c) Handelnde Behörde:**

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie für Wirtschaft und Verkehr

**(d) Datum:**

Antragstellung 20.6.1980

Genehmigung 26.5.1983

**(e) Aktenzeichen:**

9202-741-23983

**(f) Art der Maßnahme:**

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

**(a) Tenor:**

"Genehmigung nach § 7 AtG zur Stilllegung" des KRB Block A

**(b) Gegenstand der Maßnahme:**

- Genehmigung zur Durchführung der für die endgültige Stilllegung erforderlichen Maßnahmen
- Genehmigung zur Innehabung der stillgelegten Anlage

- Genehmigung zum Abbau und zur Dekontamination nicht mehr benötigter maschinen- und elektrotechnischer Anlagenteile
- Genehmigung zur Vornahme von Maßnahmen zur räumlichen Eingrenzung des Aktivitätsinventars
- Genehmigung zur Entwicklung und Erprobung spezieller Verfahren zur Dekontamination und Aktivitätsbestimmung
- Genehmigung zum Abbruch des ehemaligen Lagers für kontaminierte Feststoffe
- Genehmigung zum Umgang mit in der Anlage noch vorhandenen Brennelementen, Brennelementstäben sowie mit bei dem Reaktorbetrieb erzeugten radioaktiven Stoffen
- Festsetzung der maximal zulässigen Radioaktivitätsabgabe mit der Abluft für Aerosole auf  $3,7 \times 10^8$  Bq in einem Kalenderjahr
- Festsetzung der maximal zulässigen Radioaktivitätsabgabe mit dem Abwasser für Nuklidgemisch ohne Strontium 90 Tritium auf  $1,5 \times 10^{10}$  Bq, für Strontium 90 auf höchstens  $3,7 \times 10^9$  Bq und für Tritium auf höchstens  $3,7 \times 10^{11}$  Bq in einem Kalenderjahr

(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien:

- zur Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen und des 100 t Versuchs
- zum Strahlenschutz und zur Aktivitätsüberwachung  
KTA Regel 1503 Teil 1 und 1504  
BMI Bekanntmachung "Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken" vom 10.5.1978 (GMBL S. 313)  
"Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle" vom 22.2.1978 (GMBL S. 348)  
"Richtlinien über Prüffristen bei Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen" vom 23.3.1979 (GMBL S. 120)
- zu Betriebsbegehungen und wiederkehrenden Prüfungen
- zum Schutz gegen Störmaßnahmen
- zur Emissions- und Umgebungsüberwachung
- zur Fachkunde, Betriebsorganisation
- zu Berichten und Dokumentation  
"Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen durch Antragsteller/Genehmigungsinhaber bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken" vom 4.12.1981 (GMBL S. 542)

(d) Hinweise:

- Wiederinbetriebnahme oder Wiederherstellung des nuklearen Betriebes bedarf neuer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG
- Sicherer Einschluß und Abbau bedürfen grundsätzlich jeweils einer weiteren Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG

(e) Deckungsvorsorge:

- Festsetzung auf 130 Mio DM
- Erbringung durch Haftpflichtversicherung

(f) Aufhebung von früheren Bescheiden

(g) Sofortvollzug:

- Keine Anordnung

(h) Kostenentscheid:

- Festsetzung einer Gebühr von 50.000,- DM
- Auslagen gesondert

**(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Genehmigung umfaßt den Abbau und die Dekontamination nicht mehr benötigter Anlagenteile des Maschinenhauses, nicht mehr benötigter Systeme außerhalb des Kontrollbereichs sowie die Beseitigung des Lagers für radioaktive Feststoffe.

Weiterbetrieb von Systemen zur Wärmeabfuhr aus dem Sicherheitsbehälter, von Lüftungssystem, Abwassersystem, Strahlenschutzüberwachungssystem, vom System zur Überwachung radioaktiver Stoffe in der Fortluft und im Abwasser sowie von Einrichtungen zur sicheren Handhabung und Lagerung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen.

(b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

Betriebseinstellung seit Störfall am 13.1.1977. Alle bis zum Zeitpunkt der Stilllegungsgenehmigung durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere der Umgang mit radioaktiven Stoffen und die Handhabung der Brennelemente zum Zwecke des Entladens des Reaktordruckgefäßes und des Abtransportes, erfolgten i.R.d. Betriebsgenehmigung.

Bescheid umfaßt die Genehmigung zum Umgang mit und zur Lagerung von 64 bestrahlten und 16 unbestrahlten Brennelementen in der Anlage sowie von 78 bestrahlten Brennelementen im Brennelementelagerbecken.

(c) Verhältnis zur Inhabergemehigung:

Bescheid umfaßt die Genehmigung zur Innehabung der stillgelegten Anlage, für die ihrerseits eine Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG erforderlich sei.

(d) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung:

Keine vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den späteren sicheren Einschluß. Lediglich Feststellung, daß späterer Abbau nicht beeinträchtigt werde.

(e) Schadensvorsorge:

Freigrenzen des § 46 Abs. 3 StrlSchVO für die Abgabe von nicht an Aerosole gebundene radioaktive Stoffe in der Abluft

Festlegung eines eignen Grenzwertes für Strontium 90 im Abwassernuklidgemisch auf 0,1 Ci/a und Anordnung besonderer überwachungsmaßnahmen hierfür.

Keine ausdrückliche Erwähnung des § 45 StrlSchVO oder des § 28 Abs.3 StrlSchVO.

(f) Entsorgung:

Keine Angaben zu Freigrenzen und zur Behandlung demontierte Anlagenteile.

(g) Deckungsvorsorge:

Berechnung nach § 8 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 zur AtDeckV, da weiterhin Brennelemente in der Anlage.

Ermäßigung nach § 16 Abs. 1, 2 AtDeckV.

(h) Störmaßnahmen:

Einzäunung des Kraftwerksgeländes.

Eintritt nur über kontrollierte Zugänge möglich.

Innerer Sicherheitsbereich durch bauliche Maßnahmen geschützt.

Bewaffneter Werkschutz Tag und Nacht.

(i) Ermessen:

Kein eigenständiger Prüfungspunkt, lediglich Feststellung, daß keine Gründe ersichtlich seien, die beantragte Genehmigung nicht zu erteilen.

(j) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da Verringerung der Aktivitätsabgabe (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 1 AtVfV), Verringerung der Gefährdungspotentials, keine erhöhte Beanspruchung einzelner Anlagenteile (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 2 AtVfV) sowie Störfälle nicht mehr möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 3 AtVfV).

**e) *Kernkraftwerk Lingen (KWL)***

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) Objekt:

Kernkraftwerk Lingen (KWL)

(b) Antragsteller:

Kernkraftwerk Lingen GmbH, Lingen (Ems)

(c) Handelnde Behörde:

Der Niedersächsische Minister für Bundesangelegenheiten unter Beteiligung des Niedersächsischen Ministers des Inneren

(d) Datum:

Antragstellung Juni 1983

Genehmigung 21.11.1985

(e) Aktenzeichen:

46.1 (44.1-alt)-22.51.44 (95.3)

(f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

"Genehmigung zur Stilllegung des KWL sowie zur Herbeiführung und zum Betrieb des sicheren Einschlusses und zur Nutzungsänderung von Anlagenteilen sowie zum Abbau einzelner Komponenten"

## (b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zur Stilllegung des seit 1977 abgeschalteten KWL
- Genehmigung zur Herbeiführung und zum Betrieb des sich auf das Reaktorgebäude, das Verbindungsbauwerk und das Aufbereitungsgebäude erstreckenden sicheren Einschlusses
- Festsetzung der maximal zulässigen Radioaktivitätsabgabe mit der Abluft während der Herbeiführung des sicheren Einschlusses auf  $3,7 \times 10^{10}$  Bq in einem Kalenderjahr für Spalt- und Aktivierungsprodukte sowie für Tritium und während des Betriebs des sicheren Einschlusses auf  $3,7 \times 10^7$  Bq für Spalt- und Aktivierungsprodukte und auf  $3,7 \times 10^{10}$  Bq für Tritium in einem Kalenderjahr
- Genehmigung zur Behandlung der anfallenden radioaktiven Abfälle wie gewöhnliche Abfälle, wenn deren spezifische Aktivität, gemittelt über eine Masse von höchstens 1 kg, das  $10^{-4}$ -fache der Freigrenze von Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 StrlSchVO pro Gramm nicht überschreitet und wenn deren Oberflächenkontamination bei keinem Gegenstand die in Anlage IX Spalte 4 StrlSchVO angegebenen Grenzwerte überschreitet
- Genehmigung zur Entlassung bestimmter aufgeführter Anlagenteile aus der staatlichen Aufsicht nach § 7 AtG

## (c) Nebenbestimmungen/Verweise auf Richtlinien:

- zum Strahlenschutz und zur Aktivitätsüberwachung
- zur Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen
- zum Brandschutz  
Feuerwiderstandsklasse F 90
- zu Betriebsbegehungen und wiederkehrenden Prüfungen
- zu Freigabegrenzwerten und Freigabeverfahren  
KTA-Regel 1503.1 (Bundesanzeiger Nr. 133 a vom 20.7.1979)
- zu Überwachungen
- zur Vorlage eines aktualisierten Konzeptes für den Abbau nach Ablauf von 10 Jahren
- Beginn mit dem Abbau spätestens 25 Jahre nach Herbeiführung des sicheren Einschlusses

## (d) Hinweise:

- Wiederherstellung des nuklearen Betriebes bedarf neuer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG

- Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Erteilung weiterer atomrechtlicher Genehmigungen
  - Für den Abbau der sicher eingeschlossenen Anlage ist ein weiteres atomrechtliches Verfahren erforderlich
- (e) Deckungsvorsorge:
- Festsetzung bereits mit Bescheid vom 13.12.1983, Az. 44-22.51.44 (03) erfolgt
- (f) Aufhebung von früheren Bescheiden:
- Grundsätzliche Fortgeltung der bisher erteilten Betriebsgenehmigungen für den Zeitraum der Herbeiführung des sicheren Einschlusses
  - Mit Inbetriebnahme des sicheren Einschlusses erlöschen grundsätzlich die bisherigen Betriebsgenehmigungen
- (h) Sofortvollzug:
- Keine Anordnung, aber Ankündigung für den Fall, daß die Genehmigung beklagt werde
- (i) Kostenentscheid:
- Festsetzung einer Gebühr von 55.000,- DM
  - Auslagen werden gesondert erhoben

### **(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Genehmigung umschreibt die Anlagenteile, auf die sich die Herbeiführung und der Betrieb des sicheren Einschlusses erstreckt (Reaktorgebäude, Verbindungsbauwerk, Aufbereitungsgebäude) sowie die Anlagenteile, die aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen werden sollen (Maschinenhaus, Überhitzer, Betriebs- und Personalgebäude, Kühlturm- und Kühlwasserpumpenhaus, Lagergebäude, Tank- und Ölpumpenanlagen, Klär- und Flutwasseranlagen, Lokschuppen, etc.)

(b) Stilllegungsbegriff:

Umschreibung der Stilllegung als endgültige Betriebseinstellung.

Durch Abtransport der letzten Brennelemente sei die Voraussetzung für die Stilllegung geschaffen worden. Nuklearer Kraftwerksbetrieb sei aufgrund der getätigten Veränderungen nicht mehr möglich.



## (c) Begriff des sicheren Einschlusses:

Genehmigung umfaßt Maßnahmen zur Herbeiführung des sicheren Einschlusses und den Betrieb des sicheren Einschlusses. Der sichere Einschluß wird umschrieben als ein durch bauliche Maßnahmen abgegrenzter Gebäudekomplex der ehemaligen Kraftwerksanlage, der das Restinventar an radioaktiven Stoffen in umschlossener oder gebundener Form enthalte. Im Zuge der Herbeiführung des sicheren Einschlusses seien bestimmte bau-, maschinen-, lüftung-, leit- und elektrotechnische Maßnahmen durchzuführen. Der Betrieb des sicheren Einschlusses beinhalte im wesentlichen die Be- und Entlüftung der Anlage, die Entsorgung des Kondenswassers, Kontrollgänge sowie Wartungs- und ggf. Instandsetzungsarbeiten.

## (d) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

Seit der Abschaltung des KWL im Jahre 1977 sind mehrerer Änderungsgenehmigungen erteilt worden (Abtrennung und Verschließung von Rohrleitungen, Umschluß aller noch betriebenen Kühler an das Zwischenkühlsystem, Vereinfachung des Brennelementelagerbeckenkühlkreises, des Hilfsdampfsystems, der 380-Volt-Versorgung, der Leittechnik, Außerbetriebnahme der Druckluftherzeugung und des Notstromdiesels).

Entfernung und Abtransport der Brennelemente i.R.d. Änderungsgenehmigungen.

## (e) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:

Keine Angaben zur Inhabung der stillgelegten Anlage

## (f) Verhältnis zur Abbaugenehmigung:

Durch entsprechende Nebenbestimmungen und Hinweise soll "darauf hingewirkt werden, daß die Inhaberin der Kernanlage rechtzeitig vor Abschluß der geplanten Einschlußzeit von ca. 25 Jahren die rechtlichen und unterlagenmäßigen Voraussetzungen zur Durchführung des atomrechtlichen Verfahrens zum Abbau des sicheren Einschlusses schafft."

## (g) Schadensvorsorge:

Darlegung, daß sowohl bei der Stilllegung als auch bei der Herbeiführung und dem Betrieb des sicheren Einschlusses die Strahlenschutzgrundsätze eingehalten werden; keine ausdrückliche Erwähnung des § 45 StrlSchVO oder des § 28 Abs. 3 StrlSchVO.

Grenzwertfestsetzung für radioaktive Abfälle sei unter Beachtung der Auslegungskriterien der BMI zu § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 e StrlSchVO (GMBl. 1979 S. 631) vorgenommen worden.

Entlassung der genannten Anlagenteile nach erfolgter Dekontamination entspreche § 64 Abs. 5 StrlSchVO.

(h) Entsorgung:

Die beim Betrieb kontaminierten Betriebsmittel werden in den zwei im Reaktorgebäude befindlichen Harzsammelbehältern bzw. in 40 verlorenen Betonabschirmungen bis zum Ende der Einschlußzeit bzw. bis zur Eröffnung eines geeigneten Endlagers eingelagert.

(i) Deckungsvorsorge:

Verweis auf bereits erfolgte Festsetzung mit Bescheid vom 13.12.1983, Az. 44-22.51.44 (03)

(j) Störmaßnahmen:

Sicherungskonzept sieht vor, daß Eindringungsversuche Unbefugter durch bauliche Maßnahmen erschwert werden und daß "darüber hinaus derartige Versuche auch erkannt bzw. gemeldet werden."

(k) Ermessen:

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem Versagungsgesichtspunkte unter Berücksichtigung der Schutzzwecke des § 1 AtG angesprochen werden.

(l) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da keine Kernbrennstoffe mehr in der Anlage vorhanden sind, eine Verringerung des Aktivitätsinventars gegenüber dem Leistungsbetrieb auf ein Tausendstel stattgefunden habe, die Gebäudestrukturen intakt seien, die für die Entlassung aus der atomrechtlichen Aufsicht in Betracht gezogenen Anlagenteile keinerlei sicherheitstechnische Bedeutung besäßen und auch bei den Arbeiten zur Herbeiführung des sicheren Einschlusses keine zusätzliche Strahlenbelastung zu erwarten sei.

*f) Versuchsatomkraftwerk Kahl (VAK) – 1. Teilgenehmigung*

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) Objekt:

Versuchsatomkraftwerk Kahl (VAK)

- (b) Antragsteller:  
Versuchsatomkraftwerk Kahl GmbH
- (c) Handelnde Behörde:  
Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Ein-  
vernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
- (d) Datum:  
Antragstellung 1.8.1985  
Genehmigung 5.5.1988
- (e) Aktenzeichen:  
9201-72-91875
- (f) Art der Maßnahme:  
Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

- (a) Tenor:  
"Genehmigung nach § 7 AtG zur Stilllegung des VAK"
- (b) Gegenstand der Maßnahme:
- Genehmigung zur Stilllegung der für den Stillstand der Anlage nicht mehr benötigten Systeme
  - Genehmigung zur Vornahme von Vereinfachungen an noch benötigten Systemen und Einrichtungen
  - Genehmigung zum Abbau von Anlagenteilen und Systemen außerhalb des Kontrollbereichs einschließlich zugehöriger elektrischer und leittechnischer Einrichtungen
  - Genehmigung zur Innehabung der stillgelegten Anlage
  - Genehmigung zum Umgang und zur Lagerung der im VAK noch vorhandenen 84 bestrahlten Brennelemente
  - Genehmigung zum Umgang und zur Lagerung genau bezeichneter radioaktiver Stoffe, Abfälle und kontaminierter Gegenstände
  - Festsetzung der maximal zulässigen Radioaktivitätsabgabe mit der Abluft für Aerosole mit einer Halbwertszeit größer 8 Tage auf  $3,7 \times 10^9$  Bq in einem Kalenderjahr

- (c) **Auflagen/Verweise auf Richtlinien:**  
zur Durchführung der Stilllegungsmaßnahmen  
Unfallverhütungsvorschrift VBG 37 "Bauarbeiten"  
zum Strahlenschutz und zur Aktivitätsüberwachung  
KTA Regel 1503 Teil 1 und 1504  
BMI Bekanntmachung "Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken" vom 10.5.1978 (GMBL. S. 313)  
"Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle" vom 22.2.1978 (GMBL. S. 348)  
"Richtlinien über Prüffristen bei Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen" vom 23.3.1979 (GMBL. S. 120)  
zu Betriebsbegehungen und wiederkehrenden Prüfungen  
zur Entsorgung  
zum Schutz gegen Störmaßnahmen  
"Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen" vom 26.5.1987 (GMBL. S. 337)  
zur Emissions- und Umgebungsüberwachung  
zu sonstigen Meldungen und Berichten  
zur Fachkunde, Betriebsorganisation und Dokumentation  
"Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen durch Antragsteller/Genehmigungsinhaber bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken" vom 4.12.1981 (GMBL. S. 542)
- (d) **Hinweise:**  
Wiederinbetriebnahme bedarf neuer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG  
Sicherer Einschluß und Abbau bedürfen grundsätzlich jeweils einer weiteren Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG  
Früheren Anordnungen nach § 19 AtG werden gegenstandslos
- (e) **Gestattungen:**  
gem. § 58 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV zum Zutritt für Besucher  
gem. § 62 Abs. 1 Satz 2 StrlSchV zu Körperdosismessungen für Besucher

- (f) Deckungsvorsorge:
  - Festsetzung auf 64,4 Mio DM
  - Erbringung durch Haftpflichtversicherung
- (g) Aufhebung von früheren Bescheiden
- (h) Sofortvollzug:
  - Keine Anordnung
- (i) Kostenentscheid:
  - Festsetzung einer Gebühr von 80.000,- DM
  - Auslagen gesondert

### (3) Begründung

#### (a) Anlagenbegriff:

Genehmigung umfaßt die Erhaltung von sicherheitstechnisch noch wichtigen Anlagenteilen, Komponenten und Einrichtungen, soweit diese für den sicheren Einschluß und die Rückhaltung radioaktiver Stoffe, zur Bereithaltung der notwendigen Informationen über den Anlagenzustand sowie für einen späteren Abbau der Anlage benötigt werden, insb.:

Sicherheitsbehälter, Hauptkühlwasser-, Nebenkühlwasser und Feuerlöschsystem, Abwassersammel-, Kondensatsammel- und Sumpfsystem, Lüftungssysteme, Stromversorgungs- und Kommunikationseinrichtungen, Krananlage.

#### (b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

Endgültige Abschaltung, Entladung der Brennelemente, Steuerstäbe und Neutronenquellen erfolgte i.R.d. Betriebsgenehmigung.

Bescheid umfaßt die Genehmigung zum Umgang und zur Lagerung von 84 noch bestrahlten Brennelementen im Brennelementelagerbecken.

#### (c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:

Bescheid umfaßt die Genehmigung zur Innehabung der stillgelegten Anlage, für die ihrerseits eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG erforderlich sei.

#### (d) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung:

Vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den späteren sicheren Einschluß nach Durchführung der genehmigten Maßnahmen in analoger Anwendung des § 18 Abs. 1 AtVfV.

Keine Beeinträchtigung späterer Maßnahmen.

## (e) Schadensvorsorge:

Freigrenzen des § 46 StrlSchVO für die Abgabe von radioaktiven Edelgasen und Jod sowie für Aerosole mit Halbwertszeiten kleiner 8 Tage mit der Abluft.

Grenzwerte des § 45 StrlSchVO für die Umgebungsbelastung unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Standorts durch benachbarte kerntechnische Anlagen.

Grenzwerte des § 28 Abs.3 StrlSchVO für die zu erwartenden Körperdosen i.R.d. Störfallanalyse.

## (f) Entsorgung:

Demontierte Anlagenteile außerhalb des Kontrollbereichs mit einer Kontamination deutlich unterhalb der Grenzwerte für die Oberflächenkontamination (Anlage IX, Spalte 4 StrlSchVO) sowie Anlagenteilen ohne definierte Oberfläche unterhalb des  $10^{-5}$ -fache den der Freigrenze nach Anlage IV, Tabelle IV 1 Spalte 4 StrlSchVO je Gramm können, nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung des Landesamtes für Umweltschutz, ohne Einschränkung aus der Anlage entfernt werden.

Sonstige demontierte Anlagenteile werden bis auf weiteres in geeigneter Form im Kontrollbereich gelagert.

Brennelemente werden im Rahmen eines Wiederaufarbeitungsvertrages bzw. im Rahmen internationaler Verträge bis Mitte 1988 abtransportiert.

## (g) Deckungsvorsorge:

Berechnung nach § 8 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 und 2 zur AtDeckV, da weiterhin Brennelemente in der Anlage.

Ermäßigung nach § 16 Abs. 1, 2 AtDeckV.

## (h) Störmaßnahmen:

Einzäunung des Kraftwerksgeländes.

Eintritt nur über kontrollierte Zugänge möglich.

Innerer Sicherheitsbereich durch bauliche Maßnahmen geschützt.

Bewaffneter Werkschutz Tag und Nacht.

## (i) Ermessen:

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem Entsorgungsfragen angesprochen werden.

Bezeichnung des Ermessens als Versagungsermessen.

## (j) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da Verringerung der Aktivitätsabgabe (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 1 AtVfV), Verringerung des Gefährdungspotentials, keine erhöhte Be-

anspruchung einzelner Anlagenteile (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 2 AtVfV) und Störfall nicht mehr möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 3 AtVfV).

**g) Versuchsatomkraftwerk Kahl (VAK) – 2. Teilgenehmigung**

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) Objekt:

Versuchsatomkraftwerk Kahl (VAK)

(b) Antragsteller:

Versuchsatomkraftwerk Kahl GmbH

(c) Handelnde Behörde:

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

(d) Datum:

Antragstellung 8.6.1989

Genehmigung 10.1.1991

(e) Aktenzeichen:

9201-92-51300

(f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

"Genehmigung nach § 7 AtG zur Durchführung von weiteren Maßnahmen im Rahmen der Stilllegung des VAK (2. Stilllegungsgenehmigung)"

(b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zum Abbau der nicht mehr benötigten Systeme und Einrichtungen innerhalb des Kontrollbereichs einschließlich der dazugehörigen Elektro-, Leit- und Meßtechnik

- Genehmigung zum Umgang mit kontaminierten Werkzeugen, Maschinen und Hilfseinrichtungen sowie zum Umgang mit zurückgenommenen radioaktiven Sekundärabfällen aus der externen Behandlung der ausgebauten Teile
- Genehmigung zur Erprobung von Zerlege- und Handhabungsverfahren
- Genehmigung zum Abbruch der außerhalb der Objektschutzmauer liegenden Lagerstätten für radioaktive Abfälle nach Entleerung und Aufhebung des Kontrollbereichs
- Genehmigung zur Errichtung einer Halle im Kontrollbereich zur Durchführung von Zerlege-, Dekontaminations- und Vorbereitungsmaßnahmen

(c) Auflagen:

- zum Nachweis der Materialaktivierung der zum Abbau beantragten Anlagenteile
- zur Vorlage ergänzender Unterlagen zur Störfallbetrachtung im Zusammenhang mit der konkreten Nutzung der neu zu errichtenden Halle
- zur Vorlage von Unterlagen über die beabsichtigte Belegung von Containerstellplätzen und die daraus resultierenden Dosisbeiträge am Anlagenzaun
- zur Demontagereihenfolge
- zur Ergänzung des Betriebshandbuchs
- zu Prüfungsanweisungen für die wiederkehrenden Prüfungen

(d) Hinweise:

- Fortgeltung der ersten Stilllegungsgenehmigung

(e) Gestattungen:

- keine Angaben

(f) Deckungsvorsorge:

- Aufrechterhaltung der bestehenden Festsetzung

(g) Sofortvollzug:

- Keine Anordnung

(h) Kostenentscheid:

- Festsetzung einer Gebühr von 50.000,- DM
- Auslagen werden gesondert erhoben



**(3) Begründung****(a) Anlagenbegriff:**

Genehmigung umfaßt die Einrichtungen und Systeme einschließlich ihrer Energieträger, die das noch vorhandene Aktivitätspotential sicher einschließen bzw. für dessen Überwachung und sichere Handhabung dienen, wie z.B.:

Sicherheitsbehälter mit Schleusen, Lüftungs- und Filteranlagen, Einrichtungen zur Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung, elektronische Einrichtungen, Einrichtungen zum Brandschutz und zur Anlagensicherung.

Genehmigung umfaßt weiter die neu zu errichtende Halle zur Durchführung von Zerlege-, Dekontaminations- und Vorbereitungsmaßnahmen, die im Kontrollbereich errichtet werden soll sowie die außerhalb der Objektschutzmauern liegenden Lagerstätten, die nach Leerung und Aufhebung des Kontrollbereichs abgebrochen werden sollen.

**(b) Verhältnis zu Betriebs-, Inhaber- und Einschlußgenehmigungen:**

keine Angaben

**(c) Verhältnis zur 1. Stilllegungsgenehmigung:**

1. Stilllegungsgenehmigung gilt fort, soweit durch diese Genehmigung nichts anderes festgelegt wird. Restliche Brennelemente sind bereits abtransportiert.

**(d) Verhältnis zu weiteren Stilllegungsgenehmigungen:**

Später vorgesehene Stilllegungsschritte bedürfen neuer Genehmigung. Keine vorläufige Prüfung.

**(e) Schadensvorsorge:**

Feststellung, daß die bestehenden Grenzwerte der StrlSchVO unterschritten werden und daß die in der ersten Stilllegungsgenehmigung festgesetzten höchstzulässigen jährlichen Radioaktivitätsabgaben in die Umwelt unverändert bleiben.

**(f) Entsorgung:**

Die bei der Demontage anfallenden Teile und Stoffe, die aufgrund von Freimessungen festgelegte Grenzwerte unterschreiten, werden freigegeben.

Metallische Stoffe, die diese Grenzwerte nicht unterschreiten, können bei Bedarf eingeschmolzen und zu Teilen weiterverarbeitet werden, die in kerntechnischen Bereichen zum Einsatz kommen.

Teile bzw. Stoffe, die nicht in die genannten Kategorien fallen, werden zunächst in der Anlage oder extern gelagert und nach Eröffnung eines Endlagers dorthin verbracht.

- (g) **Deckungsvorsorge:**  
Keine Neufestsetzung erforderlich, da durch den Gegenstand dieser Genehmigung keine erhebliche Veränderung der Verhältnisse eintritt.
- (h) **Störmaßnahmen:**  
Verweis auf erste Stilllegungsgenehmigung.
- (i) **Ermessen:**  
Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem Entsorgungsfragen angesprochen werden.  
Bezeichnung des Ermessens als Versagungsermessen.  
Anknüpfung an die in § 1 AtG normierten Schutzzwecke.
- (j) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**  
Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da keine Veränderung der Aktivitätsabgabe (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 1 AtVfV), Verringerung des Gefährdungspotentials, keine erhöhte Beanspruchung einzelner Anlagenteile (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 2 AtVfV) und Störfall nicht mehr möglich (§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr 3 AtVfV).

## **2. Forschungsreaktoren**

### **a) *Versuchsanlage JUPITER***

#### **(1) Allgemeines/Formalia**

- (a) **Objekt:**  
Versuchsanlage JUPITER im Bereich der Zellen 701 bis 704 der heißen Zellen des Laboratoriums für radioaktive Festkörper
- (b) **Antragsteller:**  
Kerforschungsanlage Jülich (KfA)
- (c) **Handelnde Behörde:**  
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

(d) Datum:

Antragstellung 18.11.1986

Genehmigung 21.12.1987

(e) Aktenzeichen:

535 - 8937 - JUPITER

(f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

"Genehmigung zum Abbau von Teilen der Versuchsanlage JUPITER"

(b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung umfaßt die Demontage des Eingangs- und Verbrennungsteils der Versuchsanlage JUPITER in drei Demontageschritten

(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien etc.:

- zur Fachkunde
- zur Entsorgung abgebauter radioaktiver Anlagenteile  
Für den Grenzwert zur freien Verwendung wird nur auf die oberflächenspezifische Aktivität abgestellt;  
Keine Erwähnung der Möglichkeit des Einschmelzens und der Zulassung von Plausibilitätserklärungen;
- zur Dokumentation der beim Abau anfallenden Gegenstände
- zur Durchführung der Abbrucharbeiten
- zum Berichtswesen
- zum Erfordernis einer atomrechtlichen Freigabe vor einer anderweitigen Nutzung der freiwerdenden Raumbereiche

(d) Hinweise:

- Genehmigung schließt die baurechtliche Abbruchgenehmigung gem. § 60 BauO NW mit ein, sonstige Vorschriften der BauO NW bleiben unberührt
- Für die anderweitige Nutzung der Zellen 701 bis 704 ist eine baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung einzuholen, soweit keine andere Genehmigung vorgeschrieben ist

- Geltung der Überwachungs- und Verhaltensvorschriften der Laborordnung der Heißen Zellen für die mit dem Abbau beauftragten Personen
- Bei der Verwertung und Beseitigung radioaktiver Reststoffe sind die Entsorgungsgrundsätze des § 9 a AtG zu beachten
- Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind

(e) Deckungsvorsorge:

- Festsetzung auf 250.000,- DM
- Erbringung durch Garantieerklärung

(f) Aufhebung von früheren Bescheiden

(g) Sofortvollzug:

Keine Anordnung

(h) Kostenentscheid:

- Entscheidung ergeht gebührenfrei
- Auslagen werden gesondert festgesetzt

**(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Die von der Genehmigung umfaßten, auszubauenden Anlagenteile, stellen die wesentlichen Teile der Versuchsanlage dar. Nach dem Ausbau dieser Teile verbleiben in den Zellen 701 bis 704 nicht kontaminierte Komponenten und Anlagenteile, "für deren anderweitige Nutzung kein atomrechtlicher Genehmigungstatbestand mehr vorliegt". Gleichwohl ist für die endgültige Freigabe des nach erfolgtem Abbau verbleibenden Raumbereichs ein behördlicher Freigabevorbehalt vorgesehen, in dessen Rahmen "abschließend die Beseitigung aller einen Genehmigungstatbestand nach § 7 AtG begründenden Sachverhalte" überprüft werden soll.

(b) Verhältnis zur Betriebs- und Stilllegungsgenehmigung:

Nach Abschluß der Komponententest- und Betriebsvorbereitungsversuche wurde von einer Inbetriebnahme der Versuchsanlage abgesehen. Die für die Versuche eingesetzten Betriebsmedien wurden im Rahmen einer Nachtragsgenehmigung entfernt.

- (c) Verhältnis zur Inhabergemehigung:  
Keine Angaben
- (d) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung:  
Keine Angaben
- (e) Schadensvorsorge:  
Feststellung, daß eine Gefahr für die mit dem Abbau Beschäftigten sowie für Dritte aufgrund der Gesamtheit der geplanten Maßnahmen zur Aktivitätskontrolle nicht zu befürchten seien. Die Einhaltung und Überwachung der genannten Aktivitätsgrenzwerte werde durch umfangreiche Nachweis- und Dokumentationsprogramme sowie durch weitere betreiberunabhängige Überprüfungsvorbehalte gewährleistet.  
Keine ausdrückliche Erwähnung des § 45 StrlSchVO oder des § 28 Abs. 3 StrlSchVO.
- (f) Entsorgung:  
Prüfung im Rahmen der Schadensvorsorge. Feststellung, daß aufgrund der durch Auflagen festgelegten Maßnahmen (freie Verwendung, Weiterverwendung oder Abgabe als radioaktiver Abfall an die Betriebsabteilung Dekontamination der KfA) keine Gefahren für Dritter oder Beschäftigte zu besorgen seien.
- (g) Deckungsvorsorge:  
Ermäßigung der ursprünglichen Summe gem. § 12 AtDeckV um 75 % infolge der bereits durchgeführten Dekontaminationen.
- (h) Störmaßnahmen:  
Feststellung, daß der erforderliche Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter durch das Gesamtsicherungskonzept der KfA gewährleistet sei, da sich die Versuchsanlage JUPITER innerhalb des geschützten Sicherheitsbereichs der Heißen Zellen befinde.
- (i) Ermessen:  
Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG vorliegen und daß keine besonderen Umstände erkennbar seien, die eine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen könnten.

(j) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da das genehmigte Vorhaben "weder einen der Enumerativtatbestände des § 4 Abs. 2 Nr 1 bis 5 AtVfV zu erfüllen vermag, noch in einer anderen Weise erkennbar wäre, daß durch den Genehmigungssachverhalt nachteilige Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind".

**b) *Kritische Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KATHER)***

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) Objekt:

Kritische Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KATHER) in der Warmen Halle des Instituts für Reaktorentwicklung (IRE) auf dem Betriebsgelände der KfA in Jülich

(b) Antragsteller:

Kerforschungsanlage Jülich (KfA)

(c) Handelnde Behörde:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen

(d) Datum:

Antragstellung 14.08.1986

Genehmigung 09.11.1987

(e) Aktenzeichen:

535 - 8943 - HTR(KE)

(f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

"Genehmigung zur Stilllegung und zum teilweisen Abbau der Kritischen Anordnung mit kugelförmigen Brennelementen für Hochtemperaturreaktoren (KATHER)"

(b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zum Abbau aller zur Kritischen Anordnung gehörenden Anlagenteile mit Ausnahme genau bezeichneter Betonformsteine
- Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen

(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien:

- zur Fachkunde
- zur Durchführung der Abbrucharbeiten  
Unfallverhütungsvorschrift VGB 37 "Bauarbeiten" vom 01.04.1977
- zur Entsorgung abgebauter radioaktiver Anlagenteile  
Für den Grenzwert zur freien Verwendung wird sowohl auf die massenspezifische als auch auf die oberflächenspezifische Aktivität abgestellt;  
Ausdrückliche Erwähnung der Möglichkeit des Einschmelzens bei Nachweis des Unterschreitens der Grenzwerte;  
Zulassung von Plausibilitätserklärungen anstelle von Messungen bei bestimmten Gegenständen;
- zur Dokumentation der beim Abau anfallenden Gegenstände
- zum Berichtswesen
- zum Erfordernis einer atomrechtlichen Freigabe vor einer anderweitigen Nutzung der freiwerdenden Raumbereiche

(d) Hinweise:

- Genehmigung schließt die baurechtliche Abbruchgenehmigung gem. § 60 BauO NW mit ein, sonstige Vorschriften der BauO NW bleiben unberührt
- Für die anderweitige Nutzung der noch verbleibenden Anlagenteile ist eine baurechtliche Nutzungsänderungsgenehmigung einzuholen, soweit keine andere Genehmigung vorgeschrieben ist
- Geltung der "Hallenordnung für die Warme Halle des IRE" für die mit dem Abbau beauftragten Personen
- Bei der Verwertung und Beseitigung radioaktiver Reststoffe sind die Entsorgungsgrundsätze des § 9 a AtG zu beachten
- Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidung anderer Behörden, die aufgrund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften erforderlich sind

(e) Deckungsvorsorge:

- Festsetzung auf 5,95 Mio DM
- Erbringung durch Garantieerklärung

- (f) Aufhebung von früheren Bescheiden
- (g) Sofortvollzug:  
Keine Anordnung
- (h) Kostenentscheid:
  - Entscheidung ergeht gebührenfrei
  - Auslagen werden gesondert festgesetzt

### **(3) Begründung**

- (a) Anlagenbegriff:  
Genehmigung umfaßt die gesamte ursprüngliche Anlage. Dem Antrag auf Entlassung der verbleibenden Betonformation nach Abbau der anderen Anlagenteile aus dem Genehmigungsvorbehalt des § 7 Abs. 1 AtG wurde nicht entsprochen, sondern hierfür ein Freigabeerfordernis festgelegt. Im Rahmen dieses Freigabevorbehalts soll "abschließend die Beseitigung aller einen Genehmigungstatbestand nach § 7 AtG begründenden Sachverhalte" überprüft werden
- (b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:  
Betriebseinstellung seit 03.02.1984.  
Entfernung der Brennelemente erfolgte im Rahmen der Betriebsgenehmigung.
- (c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:  
Keine Angaben
- (d) Verhältnis zur Einschlußgenehmigung:  
Keine Angaben
- (e) Schadensvorsorge:  
Feststellung, daß eine Gefahr für die mit dem Abbau Beschäftigten sowie für Dritte aufgrund der Gesamtheit der geplanten Maßnahmen zur Aktivitätskontrolle nicht zu befürchten seien. Die Einhaltung und Überwachung der genannten Aktivitätsgrenzwerte werde durch umfangreiche Nachweis- und Dokumentationsprogramme sowie durch weitere betreiberunabhängige Überprüfungsvorbehalte gewährleistet.  
Durch entsprechende Auflagen werde die Standsicherheit des Bauwerks und der Arbeitsschutz während des Abbruchs sichergestellt.  
Keine ausdrückliche Erwähnung des § 45 StrlSchVO oder des § 28 Abs. 3 StrlSchVO.



- (f) Entsorgung:  
Prüfung im Rahmen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG. Feststellung, daß aufgrund der durch Auflagen festgelegten Grenzwerte und Entsorgungspfade (freie Verwendung, Einschmelzung, Weiterverwendung oder Abgabe als radioaktiver Abfall an die Betriebsabteilung Dekontamination der KfA) keine Gefahren Dritter oder Beschäftigter zu besorgen seien.
- (g) Deckungsvorsorge:  
Ermäßigung der ursprünglichen Summe gem. § 12 AtDeckV infolge der erfolgten Entfernung der Brennelemente.
- (h) Störmaßnahmen:  
Feststellung, daß zum Schutz gegen Störmaßnahmen die für den Zugang in den Strahlenschutzbereich der "Warmen Halle" vorgeschriebenen Kontrollmaßnahmen ausreichend seien.
- (i) Ermessen:  
Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß die Tatbestandsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG vorliegen und daß keine besonderen Umstände erkennbar seien, die eine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen könnten.
- (j) Öffentlichkeitsbeteiligung:  
Nach § 4 Abs. 5 AtVfV entbehrlich, da das genehmigte Vorhaben "weder einen der Enumerativtatbestände des § 4 Abs. 2 Nr 1 bis 5 AtVfV zu erfüllen vermag, noch in einer anderen Weise erkennbar wäre, daß durch den Genehmigungssachverhalt nachteilige Auswirkungen für Dritte zu besorgen sind".

**c) *Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe (MZFR) – 1. Teilgenehmigung***

**(1) Allgemeines/Formalia**

**(a) Objekt:**

Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe (MZFR)

**(b) Antragsteller:**

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe,  
Kernkraftwerk-Betriebsgesellschaft mbH, Eggenstein-Leopoldshafen

- (c) Handelnde Behörde:  
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg
- (d) Datum:  
Antragstellung 22.4.1986  
Genehmigung 17.11.1987
- (e) Aktenzeichen:  
III 8760 - MZFR - 1/17
- (f) Art der Maßnahme:  
Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

- (a) Tenor:  
"Erste Teilgenehmigung zur Stillegung des MZFR"
- (b) Gegenstand der Maßnahme:
- Genehmigung zur Außerbetriebsetzung der nach Beendigung des Leistungs-  
betriebs und der Entladung der Kernbrennstoffe funktionslos gewordenen und  
für die weiteren Stillegungsschritte nicht mehr erforderlichen Anlagenteile
  - Genehmigung zur Verlegung von Bedienungs- und Überwachungselementen
  - Genehmigung zur Reduzierung der Schichtbesetzung und der Rufbereitschaft
  - Genehmigung zur Reduzierung des Umfangs der wiederkehrenden Prüfungen
  - Genehmigung zur Anpassung der Auflagen aus dem 5. Nachtrag zur 4. Ge-  
nehmigung zum Betrieb des MZFR
- (c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien etc.:
- zur Durchführung der Stillegungsmaßnahmen  
"Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel (ZH 1/461)";  
MZFR-Fachanweisung für E-Technik "Freischaltanweisungen zu den Ände-  
rungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsplänen"
  - zur Vorlage von Unterlagen
  - zu Funktionsfähigkeitnachweisen/Abnahmeprüfungen nach Ausführung be-  
stimmter Arbeiten

- zur Entsorgung  
"Bedingungen für die Abgabe von radioaktiven Reststoffen an die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) - Ausgabe 4 vom 1.1.1987"

(d) Hinweise:

- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt

(e) Gestattungen:

- keine Angaben

(f) Deckungsvorsorge:

- keine Festsetzungen

(g) Aufhebung bzw. Änderung von einzelnen Auflagen der Betriebsgenehmigung

(h) Sofortvollzug:

- Anordnung erfolgt

(i) Kostenentscheid:

- Entscheidung ergeht gebührenfrei, da KfK und KGB als gemeinnützig anerkannt (§ 7 Abs. 1 AtKostV)
- Auslagen sind zu erstatten

**(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Genehmigung basiert auf Umfang der Betriebsgenehmigung

(b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

Endgültige Abschaltung, Entladung und Abtransport der meisten Brennelemente, Entleerung der schwerwasserführenden Systeme und Abgabe des Schwerwassers erfolgte i.R.d. Betriebsgenehmigung.

"Diese Betriebsgenehmigung ... bildet die Basis für die erteilte Erste Teilgenehmigung zur Stilllegung ... sowie der noch notwendig werdenen weiteren Teilstillegungs-genehmigungen."

Durch Aufhebung von obsolet gewordenen Auflagen der geltenden Betriebsgenehmigung wird "korrespondierend mit dem Aufbau eines neues Regelwerks der Teil-

stilllegungsgenehmigungen ... das alte Regelwerk der geltenden Betriebsgenehmigung abgebaut."

- (c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:  
Keine Angaben oder Regelungen
- (d) Verhältnis zu weiteren Genehmigungen der nachbetrieblichen Phase:  
Ausdrückliche Bezeichnung der Genehmigung als Teilgenehmigung.  
Die Maßstäbe, die zur vorläufigen Prüfung des Gesamtvorhabens anzulegen sind, werden anders gesehen als bei einer Teilgenehmigung zur Errichtung. Es sei lediglich darauf abzustellen, ob die zur Genehmigung beantragten Teilschritte weiteren, zur Erreichung des Stilllegungsziels notwendigen Maßnahmen, nicht hinderlich sind.
- (e) Schadensvorsorge:  
Keine ausdrückliche Nennung von Grenzwerten; Feststellung, daß der Strahlenschutz sichergestellt sei. Bei allen Arbeitsschritten würden Anforderungen gestellt, die denen der Errichtung und des Betriebs entsprächen.
- (f) Entsorgung:  
Keine über die entsprechende Auflage hinausgehenden Ausführungen.
- (g) Deckungsvorsorge:  
Die genehmigten Maßnahmen gäben noch keine Veranlassung zur Reduzierung der durch die vorgelegte Garantieerklärungen bestehenden Deckungsvorsorge.
- (h) Störmaßnahmen:  
Keine Nennung detaillierter Maßnahmen, lediglich Feststellung, daß hinreichender Schutz durch technische und administrative Maßnahmen bestehe.
- (i) Ermessen:  
Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem jedoch nur festgestellt wird, daß Versagensgründe nicht ersichtlich seien.
- (j) Öffentlichkeitsbeteiligung:  
Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da alle Demontagearbeiten innerhalb des Reaktorgebäudes durchgeführt werden, dessen Barrierefunktion in vollem Umfang fortbesteht.

(k) **Sofortvollzug:**

Aufgrund des durch die Entfernung der Brennelemente reduzierten Risikopotentials wiegen die Interessen der Antragstellerinnen, möglichst rasch die ersten Schritte ihres Stilllegungskonzeptes zu verwirklichen, um Personal- und Sachaufwand einzusparen und um später die restlichen Gebäude für eine Sekundärnutzung freizubekommen, schwerer als etwaige schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt.

**d) Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe (MZFR) – 2. Teilgenehmigung**

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) **Objekt:**

Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe (MZFR)

(b) **Antragsteller:**

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe,  
Kernkraftwerk-Betriebsgesellschaft mbH, Eggenstein-Leopoldshafen

(c) **Handelnde Behörde:**

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg

(d) **Datum:**

Antragstellung 25.1.1988

Genehmigung 2.4.1990

(e) **Aktenzeichen:**

V 8760 - MZFR - 2/13

(f) **Art der Maßnahme:**

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) **Tenor:**

"Zweite Teilgenehmigung zur Stilllegung des MZFR"

**(b) Gegenstand der Maßnahme:**

- Genehmigung zur Außerbetriebsetzung der nach Beendigung des Leistungs-  
betriebs und der Entladung der Kernbrennstoffe funktionslos gewordenen und  
für die weiteren Stilllegungsschritte nicht mehr erforderlichen Anlagenteile  
Genehmigung zu vorbereitenden Maßnahmen für den sichern Einschluß der  
Aktivität in dem Reaktorgebäude
- Genehmigung zur Änderung von weiter benötigten, jedoch im Leistungsbetrieb  
reduzierten Hilfseinrichtungen
- Genehmigung zur Änderung der Anlagenüberwachung und der Brandschutz-  
einrichtungen
- Genehmigung zur Reduzierung des Umfangs der wiederkehrenden Prüfungen

**(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien etc.:**

- zur sinngemäßen generellen Anwendung kerntechnischer und konventioneller  
Regelwerke
- zum Personal
- zu betrieblichen Regelungen und Dokumentationen  
KTA-Regel 1201 "Anforderungen an das Betriebshandbuch";  
Richtlinie über die Anforderungen an Sicherheitspezifikationen für KKW vom  
27.4.1976
- zur Betriebsführung während der Stilllegungs- und Abbauphase  
Nr. 7.2, Anlage 5 und 6 der Transportordnung
- zu Personenstrahlenschutz und Radioaktivitätsüberwachung  
DIN 25426 Teil 4 "Umschlossene radioaktive Stoffe - Dichtigkeitsprüfungen  
während des Umgangs";  
"Richtlinien über Prüffristen bei Dichtigkeitsprüfungen an umschlossenen ra-  
dioaktiven Stoffen" (GMBL. 1976, S. 120)
- zu wiederkehrenden Prüfungen
- zu Änderungen während der Stilllegungs- und Abbauphase
- zum Notfallschutz
- zur Entsorgung  
"Bedingungen für die Abgabe von radioaktiven Stoffen an die Hauptabteilung  
Dekontaminationsbetriebe (HDB)"
- zu regelmäßigen Betriebspflichten
- zur Objektsicherung

(d) Hinweise:

- Die Ausgrenzung von bestimmten Anlagenteilen aus der atomrechtlichen Geltung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten
- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt
- auf § 58 StrlSchVO
- Verzicht auf die Durchführung wiederkehrender Prüfungen oder die Verlängerung der Prüffristen ist unter den in Nr. 6.2 bzw. 6.3 der "Richtlinien über Prüffristen bei Dichtigkeitsprüfungen an umschlossenen radioaktiven Stoffen" (GMBL 1976, S. 120) genannten Voraussetzungen im Einzelfall zulässig

(e) Gestattungen:

keine Angaben

(f) Deckungsvorsorge:

keine Festsetzungen

(g) keine ausdrückliche Aufhebung bzw. Änderung von früheren Bescheiden

(h) Sofortvollzug:

- Anordnung erfolgt

(i) Kostenentscheid:

- Entscheidung ergeht gebührenfrei, da KfK und KGB als gemeinnützig anerkannt (§ 7 Abs. 1 AtKostV)
- Auslagen sind zu erstatten

**(3) Begründung**

(a) Anlagenbegriff:

Genehmigung basiert auf Umfang der 1. Teilgenehmigung zur Stilllegung.

Feststellung, daß die ebenfalls beantragte Ausgrenzung von bestimmten Anlagenteilen aus dem Geltungsberich der atomrechtlichen Vorschriften einer gesonderten Entscheidung vorbehalten bleibe.

(b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

Keine Angaben

- (c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:  
Keine Angaben
- (d) Verhältnis zu weiteren Genehmigungen der nachbetrieblichen Phase:  
Ausdrückliche Bezeichnung der Genehmigung als Teilgenehmigung.  
Vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der weiter geplanten Stilllegungsschritte in entsprechender Anwendung des § 18 AtVfV. Feststellung, daß der Realisierung des Gesamtvorhabens "keine von vornherein unüberwindlichen Bedenken" entgegenstehen.
- (e) Schadensvorsorge:  
Keine ausdrückliche Nennung von Grenzwerten; Feststellung, daß bei Durchführung der beantragten Stilllegungsschritte die strahlenschutzrelevanten Vorrichtungen eingesetzt und entsprechende Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Die resultierende Strahlenexposition liege bei allen gestatteten Maßnahmen auch an der ungünstigsten Einwirkungsstelle unterhalb der von § 45 Abs. 1 StrlSchVO vorgegebenen Grenzwerte; Störfälle nach § 28 Abs. 3 StrlSchVO seien auszuschließen.
- (f) Entsorgung:  
Keine über die entsprechende Auflage hinausgehenden Ausführungen.
- (g) Deckungsvorsorge:  
Keine Angaben
- (h) Störmaßnahmen:  
Keine über die entsprechende Auflage hinausgehenden Ausführungen.
- (i) Ermessen:  
Kein eigenständiger Prüfungspunkt
- (j) Öffentlichkeitsbeteiligung:  
Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da "abzusehen war, daß sich im Genehmigungsverfahren keine Fragen stellen werden, bei denen die einer Entscheidung vorangehende Beteiligung der Öffentlichkeit aus Gründen der Partizipation und eines vorverlagerten Rechtsschutzes notwendig werden würden." Keine detaillierte Prüfung der § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3 AtVfV.



(k) **Sofortvollzug:**

Das überwiegende Interesse der Antragsteller an einer zügigen Umsetzung der beantragten Stilllegungsmaßnahmen überwiege die entgegenstehenden Interessen möglicher Anfechtungskläger, da rechtlich geschützte Belange Dritter durch die gestatteten Maßnahmen wegen des stark reduzierten Aktivitätspotentials und wegen des ausgeschlossenen Eintritts eines Störfalls in keiner Weise berührt würden.

**e) Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe (MZFR) – 3. Teilgenehmigung**

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) **Objekt:**

Mehrzweckforschungsreaktor Karlsruhe (MZFR)

(b) **Antragsteller:**

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe,  
Kernkraftwerk-Betriebsgesellschaft mbH, Eggenstein-Leopoldshafen

(c) **Handelnde Behörde:**

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg

(d) **Datum:**

Antragstellung 17.08.1990  
Genehmigung 08.08.1991

(e) **Aktenzeichen:**

V 4651.1 - MZFR - 2/13

(f) **Art der Maßnahme:**

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) **Tenor:**

"Dritte Teilgenehmigung zur Stilllegung und zum Abbau des MZFR"

## (b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zum Abbau der im Maschinenhaus und im Wasseraufarbeitungsgebäude untergebrachten Einrichtungen der Sekundäranlage und der nuklearen Nebenanlagen
- Genehmigung zum Abbau funktionslos gewordener Rohrleitungen
- Genehmigung zum Abbruch der Kühltürme, der Kühlturmverteilung und des Öllagertanks samt Betongrube

## (c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien etc.:

- zur Fortgeltung bestimmter Auflagen der zweiten Teilgenehmigung zur Stilllegung des MZFR
- zur Durchführung der Ausbau- und Abbaumaßnahmen
- zur Entsorgung radioaktiver Anlagenteile (für die Grenzwerte wird sowohl auf die Summenformel als auch auf die Oberfläche abgestellt)
- zur Entsorgung asbesthaltiger Teile, technische Regel für Gefahrstoffe TGRS 519 "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" Ausgabe September 1990
- zur Beachtung bauordnungsrechtlicher Vorschriften bei der Durchführung der Abbrucharbeiten (Bestellung des Bauleiters gem. §§ 44, 47 LBauO BW; Schlußabnahme gem. § 66 Abs. 3 LBauO BW)

## (d) Hinweise:

- Im Falle einer beabsichtigten anderweitigen Nutzung des Maschinenhauses unterliegt dieses so lange der atomrechtlichen Aufsicht bis das Umweltministerium den ordnungsgemäßen Abschluß der Abbaumaßnahmen bestätigt hat und die zuständige Behörde die Nutzungsänderung genehmigt bzw. deren Genehmigungsfreiheit festgestellt hat
- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt

## (e) Gestattungen:

keine Angaben

## (f) Deckungsvorsorge:

keine Festsetzungen

## (g) keine ausdrückliche Aufhebung bzw. Änderung von früheren Bescheiden

- (h) Sofortvollzug:  
keine Anordnung
- (i) Kostenentscheid:
  - Entscheidung ergeht gebührenfrei
  - Auslagen sind zu erstatten

**(3) Begründung**

- (a) Anlagenbegriff:  
Antragsteller hatten Entlassung der genannten Anlagenteile aus dem atomrechtlichen Regime beantragt. Genehmigungsbehörde genehmigte Abbau dieser Teile nach § 7 Abs. 3 AtG, also nach atomrechtlichen Maßstäben, wobei sie ausführt, daß die abzubauenen Anlagenteile "ohne sicherheitstechnische Bedeutung für den Fortbestand der Sicherheit der erst später stillzulegenden Anlagenteile ..." seien.
- (b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:  
Keine Angaben
- (c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:  
Keine Angaben
- (d) Verhältnis zu weiteren Genehmigungen der nachbetrieblichen Phase:  
Ausdrückliche Bezeichnung der Genehmigung als Teilgenehmigung.  
Vorläufige Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen der weiter geplanten Stilllegungsschritte in entsprechender Anwendung des § 18 AtVfV unter Zugrundelegung des Kriteriums, daß der Realisierung des Gesamtvorhabens "keine von vornherein unüberwindlichen Bedenken" entgegenstehen.
- (e) Schadensvorsorge:  
Feststellung, daß die vorgesehenen Kontrollmessungen die erforderliche Vorsorge gegen Schäden gewährleisten. Verweis auf die Begründung zur Ersten Teilgenehmigung.
- (f) Entsorgung:  
Keine über die entsprechenden Auflagen hinausgehenden Ausführungen.

(g) **Deckungsvorsorge:**

Da durch die genehmigten Arbeiten das in der Anlage befindliche Restaktivitätsinventar nicht tangiert werde, bestehe kein Anlaß zur Veränderung der mit Bescheid vom 15.06.1990 festgesetzten Deckungsvorsorge.

(h) **Störmaßnahmen:**

Keine Ausführungen.

(i) **Ermessen:**

Kein eigenständiger Prüfungspunkt

(j) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da nachteilige Auswirkungen auf Dritte auch durch die bei diesem Teilschritt im laufenden Stillgeungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen nicht zu besorgen seien.

Keine detaillierte Prüfung der § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1-3 AtVfV.

**f) *Schnelle Nullenergie-Anordnung (SNEAK) – Stilllegungsgenehmigung***

**(1) Allgemeines/Formalia**

**(a) Objekt:**

Schnelle Nullenergie-Anordnung (SNEAK)

**(b) Antragsteller:**

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe

**(c) Handelnde Behörde:**

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten Baden-Württemberg und dem Innenministerium Baden-Württemberg

**(d) Datum:**

Antragstellung 20.6.1985

Genehmigung 3.6.1986

**(e) Aktenzeichen:**

IV 8760 - SNEAK/152

(f) Art der Maßnahme:  
Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

"Genehmigung zur Stilllegung des Forschungsreaktors SNEAK"

(b) Gegenstand der Maßnahme:

- Genehmigung zur Stilllegung des Forschungsreaktors SNEAK
- Genehmigung zur Demontage der maschinentechnischen Einrichtungen

(c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien etc.:

- zu Änderungen während der Stilllegungs- und Abbauphase
- zum Personal
- zum Berichtswesen und Dokumentationen
- zum Brandschutz
- zur Entsorgung
- zur Durchführung der Stilllegungs-, Demontage und Abbrucharbeiten  
§§ 17, 19 Arbeitsstättenverordnung;  
Arbeitsstätten-Richtlinien ASR 17/1,2;  
Sicherheitsrichtlinien ZH 1/616, 1/513, 1/514 der Bau-Berufsgenossenschaft;  
§ 20 Abs. 3 der UVV "Bauarbeiten"
- zu wiederkehrenden Prüfungen
- zum Weiterbetrieb von Überwachungseinrichtungen
- zur Aufhebung des Kontrollbereichs  
3/10 der Grenzwerte der Anlage X, Spalte 2 der StrlSchVO bei einem Aufenthalt von 40 Stunden je Woche

(d) Hinweise:

- Fortgeltung bestimmter atomrechtlicher Bescheide zur Abgabe radioaktiver Stoffe, zur physikalischen Strahlenschutzkontrolle und zum Zutritt von Besuchern
- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt

(e) Gestattungen:

keine Angaben

- (f) Deckungsvorsorge:  
keine Festsetzungen
- (g) Sofortvollzug:
  - Anordnung erfolgt
- (h) Kostenentscheid:
  - Entscheidung ergeht gebührenfrei
  - Auslagen sind zu erstatten

### (3) Begründung

- (a) Anlagenbegriff:  
Genehmigung umfaßt das Versuchsgebäude und das Lager- und Montagegebäude.
- (b) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:  
Stillegung soll nach Abgabe der für den Versuchsbetrieb eingesetzten Kernbrennstoffe und der Simulations- und Strukturmaterialien erfolgen.
- (c) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:  
Keine Angaben
- (d) Verhältnis zu weiteren Genehmigungen der nachbetrieblichen Phase:  
Keine Angaben
- (e) Schadensvorsorge:  
Keine ausdrückliche Nennung von Grenzwerten; Feststellung, daß der Umgebungschutz durch den Weiterbetrieb der Lüftungsanlage und der Personenschutz durch den Einsatz einer zusätzlichen Absauganlage sichergestellt sei.
- (f) Entsorgung:  
Prüfung im Rahmen der Schadensvorsorge; Feststellung, daß unter Anwendung der Betriebsordnung der Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) und der KfK-Transportordnung der anfallende Schrott sicher transportiert und beseitigt werden könne.

- (g) **Deckungsvorsorge:**  
Verzicht auf eine Reduzierung des Betrags der Deckungsvorsorge, die wegen der Entfernung der Kernbrennstoffe durchaus möglich sei, da kein entsprechender Antrag vorlag.
- (h) **Störmaßnahmen:**  
Feststellung, daß keine Gründe ersichtlich seien, "aus denen es erforderlich sein könnte, für die Demontagephase besondere Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter zu treffen."
- (i) **Umweltauswirkungen:**  
Keine Prüfung des § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG.
- (j) **Ermessen:**  
Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß Versagungsgründe nicht ersichtlich seien.
- (k) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**  
Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da abzusehen war, daß sich im Genehmigungsverfahren keine Fragen stellen werden, bei denen die einer Entscheidung vorangehende Beteiligung der Öffentlichkeit aus Gründen eines vorverlagerten Rechtsschutzes notwendig werden würden, da aufgrund des Abtransports der Kernbrennstoffe keine Herstellung kritischer Anordnungen mehr möglich und wegen des intermittierten Nulleistungsbetriebs und der weiterhin in Funktion befindlichen Lüftungsanlagen nicht mit wesentlichen Kontaminationen oder Aktivierungen zu rechnen sei.
- (l) **Sofortvollzug:**  
Gegenüberstellung der Interessen der Antragstellerin mit den Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage. Feststellung, daß die Interessen der Antragstellerin überwiegen, da anderenfalls bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung keine Demontagearbeiten durchgeführt werden könnten, wobei erhebliche Aufwendungen für die Instandhaltungsmaßnahmen anfielen. Feststellung, daß die wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin mit dem öffentlichen Interesse identisch sei, da sie aus öffentlichen Mitteln finanziert werde.

**g) Schnelle Nullenergie-Anordnung (SNEAK) – Feststellungsbescheid****(1) Allgemeines/Formalia****(a) Objekt:**

Schnelle Nullenergie-Anordnung (SNEAK)

**(b) Antragsteller:**

Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH, Karlsruhe,

**(c) Handelnde Behörde:**

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Baden-Württemberg

**(d) Datum:**

6.5.1987

**(e) Aktenzeichen:**

III 8760 - SNEAK/154

**(f) Art der Maßnahme:**

Feststellungsbescheid

**(2) Verfügender Teil****(a) Tenor:**

"Feststellungsbescheid über den Abschluß der Stilllegung des Forschungsreaktors SNEAK"

**(b) Gegenstand der Maßnahme:**

- Feststellung, daß die Stilllegung des Forschungsreaktors SNEAK abgeschlossen ist
- Feststellung, daß die verbleibenden baulichen Anlagen hinsichtlich ihrer künftigen Nutzung oder bei baulichen Änderungen nicht mehr den Vorschriften der nach § 7 AtG erteilten Genehmigungen unterliegen
- Aufhebung der Festsetzungen der Deckungsvorsorge

**(c) Kostenentscheid:**

Bescheid ergeht gebührenfrei



**(3) Begründung****(a) Anlagenbegriff:**

"Es gibt eine Reihe von Anlagenteilen, die zur Funktion oder zum Schutz eines Reaktors oder seiner Umgebung beitragen, so daß sie in eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einbezogen werden müssen, die aber nach Stilllegung des Reaktors ihre atomrechtlich relevante Nutzung verlieren, so daß für ihre weitere Nutzung oder Beseitigung eine atomrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist."

**(b) Stilllegungsbegriff:**

"Die Stilllegung ist in der Weise vollzogen worden, daß ... sämtlich Einrichtungen demontiert worden sind, die zur Herstellung kritischer Anordnungen und deren Betrieb gedient haben." Übrig geblieben sei von der Reaktorordnung lediglich der Biologische Schild, der ebenfalls dekontaminiert wurde. Die Gebäude, die SNEAK beherbergt haben, seien unverändert geblieben.

**(c) Verhältnis Betriebsgenehmigungen/Stilllegungsgenehmigung:**

"Die nach Atomrecht zu erteilenden Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage sind nicht in der Weise spiegelbildlich kongruent mit der zu erteilenden Stilllegungsgenehmigung, daß jeder Anlagenbestandteil, der in die atomrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einbezogen war, auch von einer Stilllegungsgenehmigung erfaßt werden muß."

***h) Siemens-Unterrichtsreaktor (SUR 100) – Stilllegungsgenehmigung*****(1) Allgemeines/Formalia****(a) Objekt:**

Siemens-Unterrichtsreaktor Darmstadt (SUR 100)

**(b) Antragsteller:**

TH Darmstadt

**(c) Handelnde Behörde:**

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit unter Beteiligung des Bundesumweltministers, der Hessischen Ministerien des Inneren und der Finanzen sowie des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

## (d) Datum:

Antragstellung 15.6.1988

Genehmigung 23.11.1989

## (e) Aktenzeichen:

V A 3 - 99.1.1.1 - Nr. 1

## (f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

## (a) Tenor:

"Genehmigung zur Stilllegung des Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100"

## (b) Gegenstand der Maßnahme:

Keine ausdrücklichen Angaben

## (c) Auflagen/Verweise auf Richtlinien etc.:

- zur Bestellung, Abberufung und Neubestellung der verantwortlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG

## (d) Hinweise:

- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt
- Ab- oder Ausbau von Teilen des Reaktors soll in einer eigenen Genehmigung geregelt werden
- Rechtzeitig vor Abbau sind der Reaktor und die Reaktorhalle auf Kontamination zu untersuchen
- Mit den Unterlagen für den Abbau muß ein realistisches Entsorgungskonzept speziell auch für die bestrahlten Brennelemente vorgelegt werden

## (e) Gestattungen:

keine Angaben

## (f) Deckungsvorsorge:

- Neufestsetzung auf denselben Betrag, der schon für den Betrieb maßgeblich war (1,7 Mio DM)

- (g) Keine Aufhebung bzw. Änderung von früheren Genehmigungen
- (h) Sofortvollzug:
  - Anordnung erfolgt
- (i) Kostenentscheid:
  - Entscheidung ergeht gebührenfrei, (§ 7 Abs. 1 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKost(G))
  - Auslagen sind zu erstatten

### (3) Begründung

- (a) Anlagenbegriff:

Genehmigung umfaßt Reaktor und Reaktorhalle;  
Reaktor ist wegen Defekts der Steuerpulteinrichtungen nicht mehr betriebsfähig.
- (b) Stilllegungsbegriff:

"Bei der Stilllegung ist jedoch keine besonderer Strahlenbelastung zu erwarten, da bei dieser Tätigkeit am Reaktor selbst keinerlei Arbeiten durchgeführt werden. Er wird im übertragenen Sinne lediglich funktionsunfähig gemacht; z.B. durch Trennen von der elektrischen Versorgung".
- (c) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung:

"Reaktor ist derzeit nicht in Betrieb und damit in einer sicheren unterkritischen Anordnung."  
Brennelemente sind noch vorhanden.
- (d) Verhältnis zur Inhabergenehmigung:

Keine Angaben oder Regelungen
- (e) Verhältnis zu weiteren Genehmigungen der nachbetrieblichen Phase:

"In einem 1. Schritt soll ... mit diesem Bescheid die Stilllegung der Anlage geregelt werden; später in einem 2. Schritt der Abbau."
- (f) Schadensvorsorge:

Keine ausdrückliche Nennung von Grenzwerten; Feststellung, daß der Strahlenschutz sichergestellt, eine Kritikalität und ein Auslaufen von Flüssigkeiten ausgeschlossen, der notwendige Brandschutz und der Schutz der Umgebung sichergestellt

und bei den erforderlichen Arbeiten die Strahlenschutz- und Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt seien.

(g) Entsorgung:

Feststellung, daß bei der vorgesehenen Stilllegung keine radioaktiven Reststoffe anfallen.

(h) Deckungsvorsorge:

Die Höhe der Einstandspflicht von 1,7 Mio DM rechtfertige sich auch für die Stilllegung, da "die geplante Maßnahme kein zusätzliches Risiko" darstelle.

(i) Störmaßnahmen:

Feststellung, daß der Schlüssel für die Zugangstür zur Reaktorhalle sich in Verwahrung des Institutsleiters befinde und eine Herausgabe des Schlüssels ausschließlich gegen Quittierung im Schlüsselbuch nur an Berechtigte erfolge.

(j) Ermessen:

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß Versagungsgründe nicht ersichtlich seien, da keine radioaktiven Reststoffe anfielen und Störfälle aufgrund von anderen auslösenden Ereignissen (z.B. Erdbeben, Hochwasser etc.) wegen ihrer geringen Wahrscheinlichkeit und wegen des geringen Inventars an Kernbrennstoffen zu keinen radiologischen Auswirkungen führen könnten.

(k) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 4 Abs. 4, 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da die thermische Leistung des SUR 100 unterhalb der Grenze von 1 KW liege, durch die Trennung des Reaktors von der elektrischen Versorgung eine Wiederinbetriebnahme verhindert und damit das Gefahrenpotential reduziert werde und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, der Größe des Reaktor und des geringen radioaktiven Inventars keinerlei Gefahren für Dritte zu erwarten seien.

(l) Sofortvollzug:

Das besondere öffentliche Interesse der Hochschule an der Durchführung wichtiger Forschungsarbeiten in der Reaktorhalle sei höher zu beurteilen als das private Interesse möglicher Kläger an einer Aussetzung des Vollzugs.

**i) Siemens-Unterrichtsreaktor (SUR 100) Abbaugenehmigung**

**(1) Allgemeines/Formalia**

**(a) Objekt:**

Siemens-Unterrichtsreaktor Darmstadt (SUR 100)

**(b) Antragsteller:**

Technische Hochschule Darmstadt

**(c) Handelnde Behörde:**

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit unter Beteiligung des Bundesumweltministers, der Hessischen Ministerien des Inneren und der Finanzen sowie des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur.

**(d) Datum:**

Antragstellung 15.6.1988

Genehmigung 2.8.1990

**(e) Aktenzeichen:**

V A 31 - 99.1.1.1 - Nr. 2

**(f) Art der Maßnahme:**

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

**(a) Tenor:**

"Genehmigung zum Abbau des Siemens-Unterrichtsreaktors SUR 100"

**(b) Gegenstand der Maßnahme:**

Keine ausdrücklichen Erwähnungen

**(c) Auflagen/Nebenbestimmungen/Verweise auf Richtlinien etc.:**

- zur Bestellung, Abberufung und Neubestellung der verantwortlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG
- zur Abfallvermeidung und -behandlung
- zum Berichts- und Dokumentationswesen

- Genehmigung zur gewöhnlichen Beseitigung fester Stoffe, deren spezifische Aktivität unter Anwendung der Summenformel für darin enthaltene Radionuklide gemittelt über eine Masse von höchstens 10 kg das  $10^{-5}$ -fache der Freigrenze von Anlage IV Tabelle IV 1 Spalte 4 StrlSchVO pro Gramm unterschreitet und deren Oberflächenkontamination gemittelt über  $100 \text{ cm}^3$  den Grenzwert von  $0,5 \text{ Bq/cm}^2$  unterschreitet
  - Vorbehalt, die Grenzwerte im Einzelfall niedriger festzusetzen
  - Zustimmungsvorbehalt für die Freigabe von Anlagenteilen und für die Aufhebung des Kontrollbereichs
  - zum Entsorgungsnachweis der abgegebenen Brennelemente
- (d) Hinweise:
- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt
  - Abgabe der Neutronenquelle nur unter Beachtung des § 3 StrlSchVO erlaubt
- (e) Gestattungen:  
keine Angaben
- (f) Deckungsvorsorge:
- Festsetzung auf denselben Betrag, auf den schon für den Betrieb und die Stilllegung festgesetzt worden war (1.700.000,- DM)
- (g) Keine Aufhebung bzw. Änderung von früheren Genehmigungen
- (h) Sofortvollzug:
- Anordnung erfolgt
- (i) Kostenentscheid:
- Entscheidung ergeht gebührenfrei, (§ 7 Abs. 1 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 VwKostG)
  - Auslagen sind zu erstatten
- (3) Begründung**
- (a) Anlagenbegriff:  
Genehmigung umfaßt Reaktor, Reaktorhalle und besonders gesicherten Lagerraum des Gebäudes, in dem sich die Brennelemente und die Neutronenquellen befinden

- (b) Stilllegungsbegriff:  
"Die Stilllegung erfolgte durch das Abtrennen des Reaktors und seines Steuerpultes von der elektrischen Energieversorgung der Halle"
- (c) Verhältnis zur Stilllegungsgenehmigung:  
Ursprünglicher Antrag zur Stilllegung und zum Abbau wurde auf zwei Bescheide verteilt.  
Im Rahmen einer von IAEA und Euratom im Zeitraum der Stilllegungsgenehmigung vorgenommenen Überprüfung wurden die Brennelemente und die Neutronenquellen aus dem Reaktor entfernt und nicht wieder eingebaut, sondern in Spezialbehältern in einen besonders gesicherten Lagerraum verbracht.
- (d) Verhältnis zur Einschluß- oder Inhabergenehmigung:  
Keine Angaben oder Regelungen
- (e) Schadensvorsorge:  
Feststellung, daß der Strahlenschutz sichergestellt, eine Kritikalität und ein Auslaufen von kontaminierten Flüssigkeiten ausgeschlossen, der notwendige Brandschutz und der Schutz der Umgebung sichergestellt und bei den erforderlichen Arbeiten die Strahlenschutz- und Unfallverhütungsvorschriften berücksichtigt seien.
- (f) Entsorgung:  
Feststellung, daß kontaminierte und aktivierte Anlagenteile verpackt werden und die Verpackungen den Anforderungen gem. § 64 StrlSchVO i.V.m. Anlage IX Spalte 4 entsprechen.  
Die Entsorgung der ausgedienten Brennelemente sei innerhalb eines Jahres nachzuweisen.
- (g) Deckungsvorsorge:  
Die Höhe der Einstandspflicht von 1,7 Mio DM rechtfertige sich auch für den Abbau, da "die geplante Maßnahme kein zusätzliches Risiko" darstelle. Nach erfolgtem Abbau und der Abgabe der radioaktiven Stoffe, der Brennelemente und der Neutronenquelle werde die Behörde neu entscheiden
- (h) Störmaßnahmen:  
Feststellung, daß die bauliche Ausführung der Reaktorhalle und des sie umgebenden Gebäudes zusammen mit den organisatorischen Maßnahmen den erforderlichen Schutz gewährleisten.

- (i) **Ermessen:**  
Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß keine Versagungsgründe ersichtlich seien. Nennung des angeordneten Entsorgungsnachweises für die Brennelemente.
- (j) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**  
Nach § 4 Abs. 4, 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da die thermische Leistung des SUR 100 unterhalb der Grenze von 1 KW liege, und, wie bei der Stilllegung, durch den beabsichtigten Abbau keine negativen Auswirkungen für Dritte zu befürchten seien.
- (k) **Sofortvollzug:**  
Das besondere öffentliche Interesse der Hochschule an der Durchführung wichtiger Forschungsarbeiten in der Reaktorhalle sei höher zu beurteilen als das private Rechtsschutzinteresse möglicher Kläger an einer Aussetzung des Vollzugs.

### **3. Sonstige kerntechnische Anlagen**

#### ***a) Nukem-Brennelementefertigungsanlage 1. Abbaugenehmigung***

##### **(1) Allgemeines/Formalia**

- (a) **Objekt:**  
Nukem Fertigungsanlage zur Herstellung von Brennelementen
- (b) **Antragsteller:**  
Nukem GmbH, Hanau
- (c) **Handelnde Behörde:**  
Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit unter Beteiligung des BMU, des BMFT, der PTB, der Hessischen Ministerien des Inneren und der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und weiterer Stellen
- (d) **Datum:**  
Antragstellung 2.9.1988  
Genehmigung 5.12.1988
- (e) **Aktenzeichen:**  
V A 3 - 99.1.4.12.1.8 - Nr. 1



- (f) Art der Maßnahme:  
Genehmigungsbescheid
- (2) **Verfügender Teil**
- (a) Tenor:  
Genehmigung zum Abbau gesondert aufgeführter Anlagenteile aufgrund § 7 Abs. 3 AtG
- (b) Gegenstand der Maßnahme:  
Keine ausdrücklichen Erwähnungen
- (c) Auflagen/Nebenbestimmungen/Verweise auf Richtlinien etc.:
- zur Bestellung, Abberufung und Neubestellung der verantwortlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG
  - zum Berichts- und Dokumentationswesen  
"Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen durch Antragsteller /Genehmigungsinhaber bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken" des BMI vom 4.12.1981 (GMBI. 1981 S. 542)
  - zu Demontagetätigkeiten  
VDE-Bestimmung 0105, Teil 1, Abschnitt 9, 7.1983 "Betrieb von Starkstromanlagen"
  - zur Behandlung ausgebaute Anlagenteile  
Grenzwerte nach Anlage IX, Spalte 4 der StrlSchVO
  - zum Brandschutz
- (d) Hinweise:
- Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV)
- (e) Gestattungen:  
keine Angaben
- (f) Deckungsvorsorge:
- Fortgeltung der bisherigen Festsetzung (79,6 Mio DM)
- (g) Keine Aufhebung bzw. Änderung von früheren Genehmigungen

- (h) Sofortvollzug:
  - Anordnung erfolgt
- (i) Kostenentscheid:
  - Festsetzung einer Gebühr von 8.330,90 DM (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 2 Satz 1 Nr. 2 AtKostV und § 9 VwKostG)
  - Auslagen nicht entstanden

### (3) Begründung

- (a) Anlagenbegriff:

Genehmigung erstreckt sich auf bestimmte Teile der MTR-Fertigung. "Beim Rückbau kommt es ... auf das Verhältnis von Verringerung der Anlagensubstanz zum Umfang des Genehmigungsgegenstandes in Ansehung der Stilllegungsgenehmigungspflicht an."
- (b) Stilllegungsbegriff:

Genehmigungsantrag zum Abbau von Anlagenteilen steht vor dem Hintergrund der endgültig geplanten Stilllegung der Anlage. Bei dem beantragten Abbau handelt es sich um einen "beginnenden Rückbau der Anlage im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Gesamtstilllegung." Wesentliche Teile der Produktion sind bereits aufgegeben; für den während der Demontage fortlaufenden Betrieb haben die abzubauenen Anlagenteile keinerlei sicherheitstechnische Relevanz.
- (c) Verhältnis zur Stilllegungsgenehmigung:

"Da das Gesetz zwischen Stilllegung der Anlage und Abbau von Anlagenteilen unterscheidet, war es der Antragstellerin überlassen, ob sie erst die Stilllegung, den Abbau der Gesamtanlage oder zunächst nur den Abbau von Teilen beantragt."  
Keine Angaben zum vorläufigen positiven Gesamturteil.
- (d) Verhältnis zur Einschluß- oder Inhabergenehmigung:

Keine Angaben oder Regelungen
- (e) Verhältnis zur Errichtungs- und Betriebsgenehmigung:

"Da von einer Spiegelfunktion des Stilllegungsverfahrens gegenüber der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung auszugehen ist, bedürfen dementsprechende Maßnahmen zur Stilllegung bzw. zum Rückbau der Anlage unabhängig von ihrer technischen Wesentlichkeit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG." Durch die ge-

nerelle Genehmigungspflicht für den Anlagenrückbau bei der Stilllegung werde verhindert, daß "eine vorhandene Anlage in sicherheitstechnisch unwesentliche Teile zerlegt wird und faktisch verschwinden kann."

(f) Schadensvorsorge:

Feststellung, daß bei den geplanten Arbeiten keine radiologische Gefährdung besteht, eine Kritikalität und ein Auslaufen von kontaminierten Flüssigkeiten ausgeschlossen ist, der notwendige Brandschutz und der Schutz der Umgebung sichergestellt ist und zum Schutz des Personals die Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen sind, die auch beim Betrieb der Anlage üblich sind.

(g) Entsorgung:

Feststellung, daß abzubauen Anlagenteile dekontaminiert sind und verpackt werden. Freigabe einzelner Teile erst nach Unterschreitung der Grenzwerte der Anlage IX Spalte 4 StrlSchVO. Beim Transport zwecks Wiederverwendung sind die Bedingungen der Gefahrgutverordnung zu beachten.

(h) Deckungsvorsorge:

Die Deckungsvorsorge in Höhe von 79,6 Mio DM rechtfertigt sich auch für den Abbau, da der Abbau der Anlagenteile "kein zusätzliches Risiko" bedeutet. Antragstellerin hat den Nachweis erbracht, daß die bestehende Nuklearhaftpflichtversicherung auch die genehmigten Abbaumaßnahmen umfaßt.

(i) Störmaßnahmen:

Feststellung, daß der vorhandene bauliche Schutz und die vorhandenen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen den erforderlichen Schutz gewährleisten.

(j) Ermessen:

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß keine Versagungsgründe vorliegen, wobei die Menge der anfallenden radioaktiven Reststoffe, die Wiederverwendung der abgebauten Maschinen, der Transport und etwaige Störfälle angesprochen werden.

(k) Öffentlichkeitsbeteiligung:

Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da Abbau nur von solchen Komponenten, die für Sicherheitsniveau ohne jede Bedeutung sind.

(l) Sofortvollzug:

Sowohl das private Interesse der Antragstellerin an einem möglichst schnellen Ausbau der für eine Wiederverwendung vorgesehenene Anlagenteile als auch das öffentliche Interesse an der Kontinuität der Brennelementeversorgung für die deutschen Materialtestreaktoren überwiegen dem privaten Interesse möglicher Kläger an einer Aussetzung des Vollzugs.

**b) *Nukem-Brennelementefertigungsanlage 3. Abbaugenehmigung***

**(1) Allgemeines/Formalia**

(a) Objekt:

Nukem Fertigungsanlage zur Herstellung von Brennelementen

(b) Antragsteller:

Nukem GmbH, Hanau

(c) Handelnde Behörde:

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit unter Beteiligung des BMU, des BMFT, der PTB, der Hessischen Ministerien des Inneren und der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und weiterer Stellen

(d) Datum:

Antragstellung 18.8.1989

Genehmigung 5.10.1989

(e) Aktenzeichen:

V A 3 - 99.1.4.12.1.8 - Nr. 3

(f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(a) Tenor:

Genehmigung zum Abbau gesondert aufgeführter Anlagenteile aufgrund § 7 Abs. 3 AtG

- (b) Gegenstand der Maßnahme:  
Keine ausdrücklichen Erwähnungen
- (c) Auflagen/Nebenbestimmungen/Verweise auf Richtlinien etc.:
  - zur Bestellung, Abberufung und Neubestellung der verantwortlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG
  - zur Behandlung ausgebauter Anlagenteile
  - zu Meßverfahren und Referenzmessungen
  - zum Brandschutz
- (d) Hinweise:
  - Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV)
- (e) Gestattungen:  
Keine Angaben
- (f) Deckungsvorsorge:
  - Fortgeltung der bisherigen Festsetzung (79,6 Mio DM)
- (g) Fortgeltung oder Änderung von früheren Bescheiden:  
Keine Angaben
- (h) Sofortvollzug:
  - Anordnung erfolgt
- (i) Kostenentscheid:
  - Festsetzung erfolgt in getrenntem Bescheid
  - Auslagen sind nicht entstanden

### (3) Begründung

- (a) Anlagenbegriff:  
Genehmigung erstreckt sich auf bestimmte Teile der Brennelementefertigungsanlage.
- (b) Stilllegungsbegriff:  
Bei dem beantragten Abbau handelt es sich um einen "beginnenden Rückbau der Anlage im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Gesamtstilllegung." Im Rahmen

eines Leerfahrprogramms ist die Produktion von MTR-Brennelementen und Partikeln zur Herstellung von THTR-Brennelementen ganz eingestellt worden.

(c) Verhältnis zur Stilllegungsgenehmigung:

"Hintergrund für diesen Antrag ist die von der Antragstellerin mit Datum vom 23.12.1988 beantragte endgültige Stilllegung."

"Da das Gesetz zwischen Stilllegung der Anlage und Abbau von Anlagenteilen unterscheidet, war es der Antragstellerin überlassen, ob sie die Stilllegung mit einem Abbau der Gesamtanlage auf einmal und parallel dazu auch noch den Abbau von Teilen vorab beantragt."

Die Antragstellerin habe sich entscheiden, "zweigleisig" vorzugehen.

Keine Angaben zum vorläufigen positiven Gesamturteil.

(d) Verhältnis zur Einschluß- oder Inhabergemehigung:

Keine Angaben oder Regelungen

(e) Verhältnis zur Errichtungs- und Betriebsgenehmigung:

"Da von einer Spiegelfunktion des Stilllegungsverfahrens gegenüber der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung auszugehen ist, bedürfen dementsprechende Maßnahmen zur Stilllegung bzw. zum Rückbau der Anlage unabhängig von ihrer technischen Wesentlichkeit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG." Durch die generelle Genehmigungspflicht für den Anlagenrückbau bei der Stilllegung werde verhindert, daß "eine vorhandene Anlage in sicherheitstechnisch unwesentliche Teile zerlegt wird und faktisch verschwinden kann."

(f) Schadensvorsorge:

Feststellung, daß bei den geplanten Arbeiten keine radiologische Gefährdung besteht, ein Kritikalitätsstörfall und ein Auslaufstörfall ausgeschlossen ist, der notwendige Brandschutz und der Schutz der Umgebung sichergestellt ist und zum Schutz des Personals die Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen sind, die bei der in Betrieb befindlichen Anlage üblich sind.

(g) Entsorgung:

Feststellung, daß die abzubauenen Anlagenteile dekontaminiert und verpackt werden. Freigabe einzelner Teile erst nach Unterschreitung der Grenzwerte der Anlage IX, Spalte 4 zu §§ 35, 64 StrlSchVO.

"Die Wiederverwendung der abgebauten Anlagenteile ist eine schadlose Verwertung im Sinne des § 9 a AtG, für die übrigen gilt das Gebot der Vermeidung von Abfall."

(h) **Deckungsvorsorge:**

Die Höhe der Deckungsvorsorge von 79,6 Mio DM rechtfertigt sich auch für den Abbau, da der Abbau der Anlagenteile kein zusätzliches Risiko bedeute. Nachweis, daß die bestehende Nuklearhaftpflichtversicherung auch die genehmigten Abbaumaßnahmen umfaßt, sei erbracht.

(i) **Störmaßnahmen:**

Feststellung, daß der vorhandene bauliche Schutz und die vorhandenen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen den erforderlichen Schutz gewährleisten.

(j) **Ermessen:**

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß keine Versagungsgründe vorliegen, wobei die Menge der anfallenden radioaktiven Reststoffe, die Wiederverwendung abgebauter Anlagenteile, der Transport und etwaige Störfälle angesprochen werden.

(k) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da die zum Abbau vorgesehenen Komponenten für das Sicherheitsniveau ohne jede Bedeutung sind.

(l) **Sofortvollzug:**

Sowohl das private Interesse der Antragstellerin an einem möglichst schnellen Ausbau der teilweise gemieteten bzw. für eine hausinterne Wiederverwendung vorgesehenen Anlagenteile als auch das öffentliche Interesse an einer Minimierung des Abfallaufkommens überwiegen gegenüber dem privaten Interesse möglicher Kläger an einer Aussetzung des Vollzugs.

**c) *Nukem-Brennelementfertigungsanlage 5. Abbaugenehmigung***

**(1) Allgemeines/Formalia**

**(a) Objekt:**

Nukem Fertigungsanlage zur Herstellung von Brennelementen und Produktionsstätte Hobeg

(b) Antragsteller:

Nukem GmbH, Hanau

(c) Handelnde Behörde:

Hessisches Ministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit unter Beteiligung des BMU, des BMFT, der PTB, der Hessischen Ministerien des Inneren und der Finanzen, des Hessischen Sozialministeriums und weiterer Stellen

(d) Datum:

Antragstellung 29.10.1990

Genehmigung 28.2.1991

(e) Aktenzeichen:

V A 3 - 99.1.4.12.1.8 - Nr. 5

(f) Art der Maßnahme:

Genehmigungsbescheid

**(2) Verfügender Teil**

(Weitgehend wortgleich mit vorherigen Bescheiden, lediglich Detailbeschreibung der abzubauenen Anlagenteile differenziert.)

(a) Tenor:

Genehmigung zum Abbau gesondert aufgeführter Anlagenteile aufgrund § 7 Abs. 3 AtG

(b) Gegenstand der Maßnahme:

Keine ausdrücklichen Erwähnungen

(c) Auflagen/Nebenbestimmungen/Verweise auf Richtlinien etc.:

- zur Bestellung, Abberufung und Neubestellung der verantwortlichen Personen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG
- zur Behandlung ausgebaute Anlagenteile
- zu Meßverfahren und Referenzmessungen
- zum Brandschutz



- (d) Hinweise:
  - Genehmigungen, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind, werden nicht berührt (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV)
- (e) Gestattungen:
  - Keine Angaben
- (f) Deckungsvorsorge:
  - Fortgeltung der bisherigen Festsetzung
- (g) Fortgeltung oder Änderung von früheren Bescheiden:
  - Keine Angaben
- (h) Sofortvollzug:
  - Anordnung erfolgt
- (i) Kostenentscheid:
  - Festsetzung erfolgt in getrenntem Bescheid
  - Auslagen sind nicht entstanden

**(3) Begründung**

(Weitgehend wortgleich mit vorherigen Bescheiden, lediglich Beschreibung des bisherigen Anlagenzustandes und der Betrag der Deckungsvorsorge differenziert. Die Höhe der Deckungsvorsorge, die unverändert weitergelten soll, wird nicht mit 79,6 Mio DM wie bei Nukem 1-3, sondern mit 30,4 Mio DM angegeben.)

- (a) Anlagenbegriff:
  - Genehmigung erstreckt sich auf bestimmte Teile der Brennelementefertigungsanlage.
- (b) Stilllegungsbegriff:
  - Bei dem beantragten Abbau handelt es sich um einen "beginnenden Rückbau der Anlage im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Gesamtstilllegung." Im Rahmen eines Leerfahrprogramms ist die Produktion von MTR-Brennelementen und Partikeln zur Herstellung von THTR-Brennelementen ganz eingestellt worden.

(c) Verhältnis zur Stilllegungsgenehmigung:

"Hintergrund für diesen Antrag ist die von der Antragstellerin mit Datum vom 23.12.1988 beantragte endgültige Stilllegung ihrer Produktionsstätte Nukem-A und ihrer Produktionsstätte Hobeg, für die mit Schreiben vom 30.12.1989 die endgültige Stilllegung beantragt wurde."

"Da das Gesetz zwischen Stilllegung der Anlage und Abbau von Anlagenteilen unterscheidet, war es der Antragstellerin überlassen, ob sie die Stilllegung mit einem Abbau der Gesamtanlage auf einmal und parallel dazu auch noch den Abbau von Teilen vorab beantragt."

Die Antragstellerin habe sich entscheiden, "zweigleisig" vorzugehen.

Keine Angaben zum vorläufigen positiven Gesamturteil.

(d) Verhältnis zur Einschluß- oder Inhabergemehigung:

Keine Angaben oder Regelungen

(e) Verhältnis zur Errichtungs- und Betriebsgenehmigung:

"Da von einer Spiegelfunktion des Stilllegungsverfahrens gegenüber der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung auszugehen ist, bedürfen dementsprechende Maßnahmen zur Stilllegung bzw. zum Rückbau der Anlage unabhängig von ihrer technischen Wesentlichkeit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG." Durch die generelle Genehmigungspflicht für den Anlagenrückbau bei der Stilllegung werde verhindert, daß "eine vorhandene Anlage in sicherheitstechnisch unwesentliche Teile zerlegt wird und faktisch verschwinden kann."

(f) Schadensvorsorge:

Feststellung, daß bei den geplanten Arbeiten keine radiologische Gefährdung besteht, ein Kritikalitätsstörfall und ein Auslaufstörfall ausgeschlossen ist, der notwendige Brandschutz und der Schutz der Umgebung sichergestellt ist und zum Schutz des Personals die Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen sind, die bei der in Betrieb befindlichen Anlage üblich sind.

(g) Entsorgung:

Feststellung, daß die abzubauenen Anlagenteile dekontaminiert und verpackt werden. Freigabe einzelner Teile erst nach Unterschreitung der Grenzwerte der Anlage IX, Spalte 4 zu §§ 35, 64 StrlSchVO.

"Die Wiederverwendung der abgebauten Anlagenteile ist eine schadlose Verwertung im Sinne des § 9 a AtG, für die übrigen gilt das Gebot der Vermeidung von Abfall."

(h) **Deckungsvorsorge:**

Die Höhe der Deckungsvorsorge von 30,4 Mio DM rechtfertigt sich auch für den Abbau, da der Abbau der Anlagenteile kein zusätzliches Risiko bedeute. Nachweis, daß die bestehende Nuklearhaftpflichtversicherung auch die genehmigten Abbaumaßnahmen umfaßt, sei erbracht.

(i) **Störmaßnahmen:**

Feststellung, daß der vorhandene bauliche Schutz und die vorhandenen organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen den erforderlichen Schutz gewährleisten.

(j) **Ermessen:**

Eigenständiger Prüfungspunkt, in dem festgestellt wird, daß keine Versagungsgründe vorliegen, wobei die Menge der anfallenden radioaktiven Reststoffe, die Wiederverwendung abgebauter Anlagenteile, der Transport und etwaige Störfälle angesprochen werden.

(k) **Öffentlichkeitsbeteiligung:**

Nach § 4 Abs. 5 i.V.m 2 AtVfV entbehrlich, da die zum Abbau vorgesehenen Komponenten für das Sicherheitsniveau ohne jede Bedeutung sind.

(l) **Sofortvollzug:**

Sowohl das private Interesse der Antragstellerin an einem möglichst schnellen Ausbau der für eine Weiterveräußerung vorgesehenen Anlagenteile als auch das öffentliche Interesse an einer Minimierung des Abfallaufkommens überwiegen gegenüber dem privaten Interesse möglicher Kläger an einer Aussetzung des Vollzugs.

### III. GESAMTBETRACHTUNG

#### 1) Allgemeines/Formalia

Bemerkenswerte Unterschiede ergeben sich hinsichtlich der Art der Maßnahmen und der Dauer zwischen erstmaliger Antragstellung und Erlaß des Bescheides.

##### a) *Art der Maßnahmen*

Bei 18 der 19 untersuchten Bescheide handelt es sich um Genehmigungsbescheide, lediglich in einem Fall kam es zu einem Feststellungsbescheid. In diesem Bescheid wird festgestellt, daß die Stilllegung des Forschungsreaktors SNEAK abgeschlossen ist und daß die verbleibenden baulichen Anlagen nicht mehr den Vorschriften der nach § 7 AtG erteilten Genehmigungen unterliegen. Ferner werden die Festsetzungen zur Deckungsvorsorge aufgehoben. Dieser Bescheid stellt, soweit ersichtlich, eine bislang einzigartige Maßnahme innerhalb der Genehmigungspraxis zu § 7 Abs. 3 AtG dar.

##### b) *Bearbeitungsdauer*

Die Dauer zwischen der erstmaligen Antragstellung und dem Erlaß des Bescheides schwankt zwischen 8 Jahren, 7 Monaten für den HDR und weniger als 2 Monaten für die NUKEM-Brennelementefertigungsanlage. Für die 18 Genehmigungsbescheide ergibt sich eine durchschnittliche Bearbeitungsdauer von etwas über 2 Jahren.

Die Ursachen für die nicht unerheblichen Abweichungen in der Bearbeitungsdauer dürften weniger in der hessischen Schnelligkeit als vielmehr in dem unterschiedlichen Genehmigungsumfang, auf den noch weiter unten einzugehen ist, zu suchen sein. Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Bearbeitungsdauer dürfte in der Neuartigkeit der Materie liegen. Betrachtet man die in den Bescheiden mit einer überdurchschnittlich langen Bearbeitungsdauer behandelten Kraftwerke, HDR und KKN, so stellt man fest, daß es sich bei diesen Kraftwerken um die "Pioniere" der nachbetrieblichen Phase von Kernkraftwerken handelt.

## 2) Verfügende Teile

Innerhalb der verfügenden Teile der Bescheide lassen sich insoweit Übereinstimmungen feststellen, als daß in allen Genehmigungsbescheiden mit Nebenbestimmungen und Hinweisen gearbeitet wird. Auch wird häufig Bezug zu früheren Bescheiden genommen. Insbesondere die von derselben Genehmigungsbehörde stammenden Bescheide weisen große Aufbauähnlichkeiten auf. Unterschiede ergeben sich hinsichtlich des Genehmigungsumfangs, der Verweise auf Richtlinien, der Festsetzung der Deckungsvorsorge und der Anordnung der Sofortvollzugs.

### a) *Genehmigungsumfang*

Die Unterschiede in Hinblick auf den Umfang der jeweiligen Bescheide beziehen sich nicht nur auf den jeweiligen Anlagenzustand, also auf die Frage, ob Stilllegung, Einschluß oder Abbau geregelt wird. Vielmehr differenzieren auch die Bescheide in ihrem Regelungsumfang voneinander, die sich nur mit der ersten Stufe der nachbetrieblichen Phase beschäftigen. So regeln etwa die Bescheide für HDR, KRB-A, KWL, KATHER, SNEAK und SUR100 die "Stilllegung" der jeweiligen Anlage in einem Akt. Demgegenüber wird bei VAK und MZFR mit Teilgenehmigungen operiert. Bei NUKEM wird nicht ausdrücklich von Teilgenehmigungen gesprochen, sondern es werden noch im Vorfeld der Stilllegung für bestimmte, genau bezeichnete Anlagenteile einzelne Abbaugenehmigungen erteilt.

Unabhängig von der Untergliederung in Teilgenehmigungen wird in den meisten Bescheiden innerhalb des verfügenden Teils der konkrete Genehmigungsumfang beschrieben. Hierfür wird mit unterschiedlichem Detaillierungsgrad auf die durchzuführenden Maßnahmen und den Umgang mit radioaktiven Stoffen eingegangen wird. Beim KWL findet sich diese Beschreibung des Genehmigungsumfangs sogar im Tenor wieder. Lediglich beim SUR100 und bei NUKEM wird auf eine derartige ausdrückliche Beschreibung des Genehmigungsumfangs verzichtet und sich mit einem Verweis auf entsprechenden Nebenbestimmungen begnügt.

Als Besonderheit schließen die Bescheide für JUPITER und KATHER ausdrücklich die baurechtliche Abbruchgenehmigung gem. § 60 BauO NW mit ein.

**b) Verweise auf Richtlinien etc.**

Verweise auf Richtlinien, KTA-Regeln und sonstige Regelwerke finden sich in den Bescheiden zu HDR, KKN (Abbau), KRB-A, KWL, VAK, KATHER, MZFR, SNEAK, NUKEM, wobei im Rahmen von Nebenbestimmungen die Anwendung spezieller Regelwerke angeordnet wird. Im Fall der 2. Teilgenehmigung des MZFR wird sogar pauschal die sinngemäße Anwendung sämtlicher relevanter Regelwerke angeordnet, wenn es in der ersten Auflage heißt, daß die genehmigten Tätigkeiten "entsprechend dem zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden kerntechnischen Regelwerk durchzuführen" sind. Bei den einzeln angesprochenen Regelwerken handelt es sich um folgende:

- Arbeitsstätten-Richtlinien ASR 17/1,2
- Arbeitsstätten Verordnung §§ 17, 19
- Bedingungen für die Abgabe von radioaktiven Reststoffen an die Hauptabteilung Dekontaminationsbetriebe (HDB) - Ausgabe 4 vom 1.1.1987
- BMI Bekanntmachung "Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraftwerken" vom 10.5.1978 (GMBL. S. 313)
- DIN 25426 Teil 4 "Umschlossene radioaktive Stoffe - Dichtigkeitsprüfungen während des Umgangs"
- Feuerwiderstandsklasse F 90
- Grundsätze zur Dokumentation technischer Unterlagen durch Antragsteller/ Genehmigungsinhaber bei Errichtung, Betrieb und Stilllegung von Kernkraftwerken des BMI vom 4.12.1981 (GMBL. 1981 S. 542)
- KTA-Regel 1201 "Anforderungen an das Betriebshandbuch"
- KTA Regel 1503 Teil 1 und 1504
- MZFR-Fachanweisung für E-Technik "Freischaltanweisungen zu den Änderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeitsplänen"
- Richtlinie für die physikalische Strahlenschutzkontrolle (§§ 62 und 63 StrlSchVO) vom 22.2.1978 (GMBL. S. 348)
- Richtlinie über die Anforderungen an Sicherheitsspezifikationen für KKW vom 27.4.1976
- Richtlinien für die Sicherheitsüberprüfung von Personal in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen vom 26.5.1987 (GMBL. S. 337)
- Richtlinien über Prüffristen bei Dichtheitsprüfung an umschlossenen radioaktiven Stoffen vom 23.3.1979 (GMBL. S. 120)
- Sicherheitsregeln für hochziehbare Personenaufnahmemittel (ZH 1/461)
- Sicherheitsrichtlinien ZH 1/616, 1/513, 1/514 der Bau-Berufsgenossenschaft

- TGRS 519 "Asbest, Abbruch-, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten", Ausgabe 1990
- Unfallverhütungsvorschrift VBG 37 "Bauarbeiten"
- UVV "Bauarbeiten" § 20 Abs. 3
- VDE-Bestimmung 0105, Teil 1, Abschnitt 9, 7.1983 "Betrieb von Starkstromanlagen"

**c) *Festsetzung der Deckungsvorsorge***

Ein ausdrückliche Festsetzung der Deckungsvorsorge findet sich in den Bescheiden zu HDR, KKN, KRB-A, VAK, JUPITER, KATHER, SUR100 und NUKEM. Der Bescheid zum KWL verweist auf die durch einen getrennten Bescheid erfolgte Festsetzung der Deckungsvorsorge. Die Stilllegungsgenehmigungen zum MZFR und zur SNEAK enthalten keine ausdrückliche Festsetzung einer Deckungsvorsorge.

Bemerkenswert sind die in einigen Bescheiden geäußerten Überlegungen zur Höhe der Deckungsvorsorge. So wird in der Stilllegungsgenehmigung für die SNEAK festgestellt, daß die ursprüngliche Deckungsvorsorge in ihrem Betrag reduziert werden könnte, da die ehemals in der Anlage verwendeten Kernbrennstoffe entfernt seien. Die Genehmigungsbehörde habe jedoch mangels Antrags darauf verzichtet, dies zu tun. Eine etwas andere Sicht der Dinge klingt in den Bescheiden zur NUKEM-Brennelementefertigungsanlage durch, wenn festgestellt wird, daß die ursprüngliche Deckungsvorsorge fortgilt, da die genehmigten Maßnahmen "kein zusätzliches Risiko" bedeuteten. Mit genau dieser Begründung wird in der 1., 2. und 3. Abbaugenehmigung die Höhe der unverändert weiterbestehenden Deckungsvorsorge mit 79,6 Mio DM angegeben, während in der 4. und 5. Abbaugenehmigung ein Betrag von 30,4 Mio DM genannt wird.

**d) *Sofortvollzug***

Die sofortige Vollziehung wird in den Bescheiden zu MZFR (1. und 2. Teilgenehmigung), SNEAK, SUR100 und NUKEM angeordnet. Für die Abbaugenehmigung des KKN erfolgte die Anordnung des Sofortvollzugs durch einen nachträglichen Bescheid am 30.6.1987. In dem Bescheid zum KWL wird die Anordnung des Sofortvollzugs für den Fall angekündigt, daß die Genehmigung beklagt wird.

### 3. Begründungen

#### a) Übereinstimmungen

Übereinstimmungen gibt es überwiegend bei der Prüfung der einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen und beim Sofortvollzug. Soweit dessen Anordnung erfolgt, wird zur Begründung auf das reduzierte Risikopotential, auf die Unmöglichkeit eines Störfalls, auf Einsparung von Personal- und Sachaufwand, auf dringenden Raumbedarf wegen anderer Forschungsvorhaben sowie auf die beabsichtigte Weiterverwendung abzubauen der Anlagenteile abgestellt.

Auch der Ausschluß der Öffentlichkeitsbeteiligung wird weitgehend ähnlich begründet,<sup>2</sup> wobei die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung beim Abbau des KKN als Sonderfall anzusehen ist.

Insgesamt lassen sich bei den Begründungen dort Aufbauparallelen feststellen, wo dieselbe Genehmigungsbehörde tätig war. Bemerkenswerte Unterschiede betreffen die Fragen des Anlagenbegriffs, des Stilllegungsbegriffs, der Schnittstelle zwischen Betriebsgenehmigung und Stilllegungsgenehmigung, des Verhältnisses zur Inhabergenehmigung, des Verhältnisses zwischen den Varianten des § 7 Abs. 3 AtG und der Ermessensprüfung.

#### b) Anlagenbegriff

Nach der im Feststellungsbescheid zur SNEAK zum Ausdruck kommenden Ansicht gibt es eine Reihe von Anlagenteilen, die "zur Funktion oder zum Schutz eines Reaktors oder seiner Umgebung beitragen, so daß sie in eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Betrieb einbezogen werden müssen, die aber nach Stilllegung des Reaktors ihre atomrechtlich relevante Nutzung verlieren, so daß für ihre weitere Nutzung oder Beseitigung eine atomrechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist". Daher seien die nach Atomrecht zu erteilenden Genehmigungen zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nicht in der Weise spiegelbildlich kongruent mit der zu erteilenden Stilllegungsgenehmigung, daß jeder Anlagenbestandteil, der in die atomrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einbezogen war, auch von einer Stilllegungsgenehmigung erfaßt werden müsse.

---

2 Vgl. hierzu *Junker*, Die Öffentlichkeitsbeteiligung bei Vorhaben im Sinne von § 7 Abs. 3 AtG, Kapitel 4.2. zum Besonderen Teil des vorliegenden Forschungsvorhaben (in Vorbereitung)



Demgegenüber wird in den Bescheiden zur NUKEM-Brennelementefertigungsanlage die Ansicht vertreten, daß von einer Spiegelfunktion des Stilllegungsverfahrens gegenüber der Errichtungs- und Betriebsgenehmigung auszugehen sei, so daß dementsprechende Maßnahmen zur Stilllegung bzw. zum Rückbau der Anlage unabhängig von ihrer technischen Wesentlichkeit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG bedürften. Durch die generelle Genehmigungspflicht für den Anlagenrückbau bei der Stilllegung werde verhindert, daß eine vorhandene Anlage in sicherheitstechnisch unwesentliche Teile zerlegt werde und faktisch verschwinde. Beim Rückbau komme es auf "das Verhältnis von Verringerung der Anlagensubstanz zum Umfang des Genehmigungsgegenstandes in Ansehung der Stilllegungsgenehmigungspflicht an."

In diese Richtung lassen sich auch die Feststellung in der ersten Teilgenehmigung zur Stilllegung des MZFR verstehen, wonach die letzte Betriebsgenehmigung die Basis für die nunmehr zu erteilenden Stilllegungsgenehmigungen darstelle. Konsequenterweise wird in der dritten Teilgenehmigung für solche Anlagenteile eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG erteilt, denen keine sicherheitstechnische Relevanz zugemessen wird. Die Freigabevorbehalte in den Bescheiden zu JUPITER und KATHER für die verbleibenden Anlagenteile bzw. Raumbereiche entsprechen ebenfalls diesem umfassenden, spiegelbildlichen Anlagenbegriff.

In den Bescheiden zum HDR, KKN, KRB-A, KWL und SUR100 wird der räumliche Umfang der Genehmigung durch Einzelfallbeschreibungen festgelegt. Im Bescheid zum Betrieb des sicheren Einschlusses des KKN wird durch Nebenbestimmungen verlangt, daß für jede Nutzungsänderung der nicht zum Reaktorgebäude einschließlich des Sicherheitsbehälters zählenden Bauwerke eine Zustimmung einzuholen ist. Beim KWL werden einige Anlagenteile aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen und durch Nebenbestimmungen festgelegt, daß für bautechnische Veränderungen solcher Teile, die für den Betrieb des sicheren Einschlusses relevant sind oder auch nur an den sicheren Einfluß angrenzen, eine Anzeige erforderlich ist.

### *c) Stilllegungsbegriff*

Im Bescheid zum KWL wird die Stilllegung als endgültige Betriebseinstellung umschrieben. Ein nuklearer Kraftwerksbetrieb sei aufgrund der getätigten Veränderungen nicht mehr möglich. Nach dem Feststellungsbescheid zur SNEAK ist die Stilllegung in der Weise vollzogen worden, daß sämtliche Einrichtungen demontiert worden sind, die zur Herstellung kritischer Anordnungen und deren Betrieb dienten. Ähnlich wird in den Bescheiden zum SUR100 Stilllegung als "funktionsuntüchtig machen" umschrieben, was

durch das Abtrennen des Reaktors und seines Steuerpultes von der elektrischen Energieversorgung erfolgt sei.

Interessant sind die Ausführungen in den Abbaugenehmigungen der NUKEM-Anlage, wonach es sich um einen "beginnenden Rückbau im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Gesamtstillegung" handelt. Hier wird anscheinend ein recht globaler Stilllegungsbegriff zugrundegelegt.

Eine unmittelbare Abhängigkeit der Stilllegung von einem zuvor erfolgten Betrieb läßt sich aus dem Bescheid zur JUPITER-Anlage ableiten. Diese Anlage hat niemals die Betriebsvorbereitungsphase überschritten, vielmehr wurde nach Abschluß der Komponententestversuche von einer Inbetriebnahme abgesehen. Folgerichtig wird in diesem Bescheid nur über den Abbau der Anlage, nicht jedoch über deren Stilllegung entschieden.

#### *d) Verhältnis zur Betriebsgenehmigung*

In Bezug auf die konkrete Schnittstelle zwischen Betriebsgenehmigung und Stilllegungsgenehmigung ergibt sich aus den Bescheiden zu HDR, KRBA-A, VAK, KATHER und MZFR, daß bei diesen Anlagen die letztmalige Abschaltung und das Entladen der Brennelemente im Rahmen der Betriebsgenehmigung erfolgte, teilweise nach Einholung aufsichtsrechtlicher Zustimmungen gem. § 19 AtG.

Demgegenüber wurden die Brennelemente beim SUR100 erst im Zeitraum der Stilllegungsgenehmigung entfernt. Auch bei der NUKEM-Anlage fand das Leerfahrprogramm noch während der ersten Abbaugenehmigung statt. Ausdrücklich als stilllegungsgerichtet wird die letztmalige Entnahme der Brennelemente von der nordrhein-westfälischen Genehmigungsbehörde betrachtet, so daß die Entnahme beim AVR erst nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung erfolgen kann.<sup>3</sup>

Beim KKN und KWL fanden die Entladung der Brennelemente und sicherheitstechnische Anpassungsmaßnahmen im Rahmen von Änderungsgenehmigungen zur Betriebsgenehmigung statt.

#### *e) Verhältnis zur Inhabergenehmigung*

Eine Regelung zur Innehabung der jeweiligen Anlage findet sich nur in den Bescheiden der bayerischen Genehmigungsbehörde. Als Rechtsgrundlage für die Genehmigung

---

3 Vgl. Notiz in atw 1991, 208 (208)

der Innehabung wird in der Einschlußgenehmigung zum KKN und in der ersten Stilllegungsgenehmigung zum VAK auf § 7 Abs. 3 AtG, in der Stilllegungsgenehmigung zum KRB-A auf § 7 Abs. 1 AtG abgestellt.

*f) Verhältnis zwischen den Varianten des § 7 Abs. 3 AtG*

Die getätigten Äußerungen beziehen sich zum einen auf das Rangverhältnis zwischen den Varianten des § 7 Abs. 3 AtG und zum anderen auf die Auswirkungen des Rangverhältnisses für die jeweils anstehende Genehmigung.

Gegen die Annahme eines Rangverhältnisses lassen sich die Ausführungen in den Bescheiden zu der NUKEM-Anlage verstehen, wonach es dem Antragsteller überlassen sei, ob er erst die Stilllegung, den Abbau der Gesamtanlage, nur den Abbau von Teilen oder gar parallel zur Stilllegung auch noch den Abbau von Teilen vorab beantrage, da das Gesetz zwischen Stilllegung der Anlage und Abbau von Anlagenteilen unterscheide.

Demgegenüber klingt bei KKN, KRB-A, KWL, VAK, MZFR und SUR100 durch, daß die jeweilige Maßnahme in Zusammenhang mit den späteren Stufen der nachbetrieblichen Phase der Anlage gesehen wird. Besonders deutlich ist dies beim KWL, wo durch Nebenbestimmungen festgelegt wird, daß spätestens 25 Jahre nach Beginn des sicheren Einschusses mit dem Abbau der Anlage zu beginnen ist. Bei HDR, KKN, KRB-A und VAK finden sich Hinweise, wonach die jeweils nächste Variante "grundsätzlich einer weiteren Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG" bedarf.

Eine ausdrückliche Prüfung des vorläufigen positiven Gesamturteils im Sinne von § 18 AtVfV analog wird nur in den Bescheiden durchgeführt, die Teilgenehmigungen enthalten. Während sich beim VAK die vorläufige Prüfung auch auf die Genehmigungsvoraussetzungen für den späteren sicheren Einschluß der Anlage bezieht, wird beim MZFR auf das "Gesamtvorhaben" abgestellt. Die Maßstäbe, die zur vorläufigen Prüfung des Gesamtvorhabens anzulegen sind, seien anders zu sehen als bei einer Teilgenehmigung zur Errichtung. Es sei lediglich darauf abzustellen, ob die zur Genehmigung beantragten Teilschritte weiteren zur Errichtung des Stilllegungsziels notwendigen Maßnahmen "nicht hinderlich" sind.

In den übrigen Bescheiden wird keine ausdrückliche Prüfung des vorläufigen positiven Gesamturteils durchgeführt. Beim HDR, KKN und KRB-A wird jedoch festgestellt, daß der spätere Einschluß bzw. der spätere Abbau durch die genehmigten Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

**g) *Ermessen***

In den Bescheiden zum HDR, zum Einschluß des KKN, zum KRB-A, zum MZFR und zur SNEAK wird als Ermessensentscheidung lapidar festgestellt, daß Versagungsgründe nicht ersichtlich seien.

Etwas umfangreicher wird in den Bescheiden zu JUPITER und KATHER in eigenständigen Prüfungspunkten ausgeführt, daß keine besonderen Umstände, die eine Versagung der beantragten Genehmigung rechtfertigen könnten, erkennbar seien.

Demgegenüber enthalten die Abbaugenehmigung des KKN sowie die Bescheide zum KWL, zur VAK, zum SUR100 und zur NUKEM-Anlage ausführliche Ermessenserwägungen, in denen Entsorgungsfragen und Störfallrisiken angesprochen werden.

**4. Zusammenfassung**

Als Zusammenfassung der Befunde der genehmigungsrechtlichen Bestandsaufnahme läßt sich festhalten, daß

- Aufbauähnlichkeiten bei den von derselben Genehmigungsbehörde stammenden Bescheiden existieren,
- ein Trend zur Arbeit mit Teilgenehmigungen, zum Ausschluß der Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Anordnung des Sofortvollzugs besteht,
- in folgenden Punkten große Unsicherheiten bestehen:
  - \* Schnittstelle zwischen Betriebs- und Stilllegungsgenehmigung
  - \* Notwendigkeit einer Inhabergenehmigung
  - \* Anlagenbegriff bei § 7 Abs. 3 AtG - Genehmigungen
  - \* Verzahnung der verschiedenen Stufen der nachbetrieblichen Phase
  - \* Anwendbarkeit von Regelwerken
  - \* Umfang der Ermessensprüfung.

TABELLARISCHER ÜBERBLICK

	HDR	KKN	KKN	KRB-A	KWL	VAK	VAK	MZFR	MZFR	MZFR	
Zuständige Behörde	Bay	Bay	Bay	Bay	NS	Bay	Bay	BW	BW	BW	
Art der Maßnahme	VG	VG	VG	VG	VG	TG	TG	TG	TG	TG	VG = Vollgenehmigung TG = Teilgenehmigung
Tenor	- Stilllegung - weitere Nutzung	gesicherter Einschluß	Abbau	Stilllegung	- Stilllegung - Herbeifühg. SE - Nutzungsänd. - Abbau v. Teilen	Stilllegung	weitere Maßnahmen der Stilllegung	1. TG zur Stilllegung	2. TG zur Stilllegung	3. TG zur Stilllegung Abbau von Teilen	
Datum	16.02.83	20.10.81	06.06.86	26.05.83	21.11.85	05.05.88	10.01.91	17.11.87	02.04.90	08.08.1991	
Dauer	8 Jahre 7 Monate	4 Jahre	6 Jahre 3 Monate	2 Jahre 11 Monate	2 Jahre 3 Monate	2 Jahre 9 Monate	1 Jahr 7 Monate	1 Jahr 6 Monate	2 Jahre 4 Monate	1 Jahr	
Verweis auf Richtlinien etc.	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Festsetzung Deckungs- vorsorge	ja	ja	ja	ja	Verweis	ja	ja	nein	nein	nein	
Sofort- vollzug	nein	nein	nachträglich	nein	in Aussicht gestellt	nein	nein	ja	ja	nein	
Öffentlichkeits- beteiligung	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Zeitpunkt Endladung der BE	BG	ÄG	-----	BG	ÄG	BG	-----	BG	-----	BG	BG = Betriebs- genehmigung ÄG = Änderungs- genehmigung SG = Stilllegungs- genehmigung AB = Abbaugeneh- migung
Regelung des Innehabens	ja	ja	nein	ja	nein	ja	ja	nein	nein	nein	
Ermessens- prüfung	1 Satz	1 Satz	ausführlich	1 Satz	ausführlich	ausführlich	ausführlich	1 Satz	1 Satz	1 Satz	



TABELLARISCHER ÜBERBLICK

	SNEAK	SNEAK	SUR 100	SUR 100	NUKEM	NUKEM	NUKEM	JUPITER	KATHER	
Zuständige Behörde	BW	BW	HS	HS	HS	HS	HS	NW	NW	
Art der Maßnahme	VG	Feststellung	VG	VG	VG (TG)	VG (TG)	VG (TG)	VG	VG	VG = Vollgenehmigung TG = Teilgenehmigung
Tenor	Stillegung	Feststellung	Stillegung	Abbau	Abbau von Teilen	Abbau von Teilen	Abbau von Teilen	Abbau von Teilen	Stillegung u. Abbau von Teilen	
Datum	03.06.86	06.05.87	23.11.89	25.08.90	05.12.88	05.10.89	30.01.90	21.12.87	09.11.87	
Dauer	1 Jahr		1 Jahr 5 Monate	2 Jahre 2 Monate	3 Monate	2 Monate	2 Monate	1 Jahr 1 Monat	1 Jahr 3 Monate	
Verweis auf Richtlinien etc.	ja	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	ja	
Festsetzung Deckungsvorsorge	nein	----	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	
Sofortvollzug	ja	----	ja	ja	ja	ja	ja	nein	nein	
Öffentlichkeitsbeteiligung	nein	----	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Zeitpunkt Endladung der BE		----	SG	----	AB	----	----	NG	BG	BG = Betriebsgenehmigung AG = Änderungsgenehmigung SG = Stillegungsgenehmigung AB = Abbaugenehmigung NG = Nachtragsgenehmigung
Regelung des Innehabens	nein	----	nein	nein	nein	nein	nein	nein	nein	
Ermessensprüfung	1 Satz	----	ausführlich	ausführlich	ausführlich	ausführlich	ausführlich	ausführlich	ausführlich	